



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2022 bis 31.12.2022

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **100** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **63** Petitionen abschließend behandelt worden, darunter **2** öffentliche Petitionen. Von den **63** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **12** Petitionen (**19,0** Prozent) im Sinne und **17** (**27,0** Prozent) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **34** Petitionen (**54,0** Prozent) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

2 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden, **2** Petitionen haben sich anderweitig erledigt.

Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Abgabe an den Deutschen Bundestag	6
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	25

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung						
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG) <i>(vormals MJEV)</i>	10	0	3	3	4	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK) <i>(vormals MBWK)</i>	5	0	1	1	3	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) <i>(vormals MILIG)</i>	15	0	1	2	12	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) <i>(vormals MELUND)</i>	2	0	1	0	1	0
Finanzministerium (FM)	11	0	3	7	1	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	9	0	0	1	8	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) <i>(vormals MSGJFS)</i>	7	0	2	1	4	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	3	0	1	2	0	0
Insgesamt	63	0	12	17	34	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2119-20/60**
Berlin
Medienwesen, Rundfunkbeitrag

Der Petent beschwert sich über Rundfunkbeitragsforderungen sowie die Arbeitsweise des Beitragsservice ARD ZDF Deutschlandradio im Allgemeinen. Darüber hinaus hält der Petent es für angebracht, die Beitragspflicht aufgrund der finanziellen Belastung vieler Haushalte durch die Coronapandemie auszusetzen. Für die Pflichtbeiträge gebe es ohnehin keinen Rückhalt in der Bevölkerung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Diese hat den Beitragsservice des Norddeutschen Rundfunks beteiligt.

Hinsichtlich der Ausführungen des Petenten zu seinem Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig führt die Staatskanzlei aus, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entgegen der Behauptung des Petenten aufgrund der Ratifizierungen durch die Landesparlamente ab dem 1. Januar 2013 geltendes Landesrecht und somit juristisch eine gültige Rechtsgrundlage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags geworden sei. Eine gesetzliche Pflicht, dem Ruhen eines Verfahrens zuzustimmen, bestehe für die Beteiligten eines Gerichtsverfahrens hingegen nicht.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass gerichtliche Entscheidungen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zur Beschwerde des Petenten, dass er auf eine E-Mail an den Beitragsservice keine Antwort erhalten habe, erläutert die Staatskanzlei, dass dem Petenten beim Versand der Nachricht ein Tippfehler unterlaufen sei. Aufgrund dieses Fehlers habe er die automatisch erstellte und in Englisch gehaltene Antwort, dass die E-Mail nicht zugestellt werden könne, erhalten. Ein Fehlverhalten des Beitragsservice vermag der Petitionsausschuss hierin nicht zu erkennen.

Soweit der Petent darüber hinaus die Organisation des Beitragsservice, Personalentscheidungen sowie die Vollstreckung von Rundfunkbeitragszahlungen bemängelt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er sich bereits 2019 in einem früheren Verfahren des Petenten (L2119-19/680) ausführlich mit diesen Themen befasst und dem Petenten Auskunft erteilt hat. Es wird auf den Beschluss vom 30. April 2019 verwiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

In Hinblick auf die vom Petenten begehrte Aussetzung der Beitragspflicht aufgrund der finanziellen Belastungen durch die Coronapandemie führt die Staatskanzlei aus, dass die Gesellschaft gerade in solchen Krisenzeiten zusammenrücke. Die Angebote von ARD, ZDF und Deutschlandradio würden von allen Bevölkerungsgruppen, gerade aber auch wieder von jüngeren Zuschauern, intensiv nachgefragt. Damit die Sender ihrem Grundversorgungsauftrag nachkommen können, sei ihre Finanzierung durch das solidarische Modell des Rundfunkbeitrages abgesichert. Eine coronabedingte Befreiung aller Personen hätte jedoch Ertragsminderungen zur Folge, die der verfassungsrechtlich garantierten bedarfsgerechten Finanzierung der Rundfunkanstalten zuwiderlaufen würden. Die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags habe auch das Bundesverfassungsgericht in seinem letzten Urteil zum Rundfunkbeitrag vom 18. Juli 2018 noch einmal bestätigt.

Für Personen, die trotz der vielen staatlichen Rettungsmaßnahmen in finanzielle Nöte geraten, sehe das solidarische Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks eine Reihe von Entlastungsmöglichkeiten vor. Personen, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage seien, den Rundfunkbeitrag zu entrichten, könnten sich auf Antrag von der Beitragspflicht befreien lassen. Zu den Voraussetzungen zähle etwa der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung. Auch einkommensschwache Personengruppen, wie Studierende, die BAföG beziehen, könnten auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

Der Ausschuss spricht vor diesem Hintergrund keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit (vormals MJEV)

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2120-19/1762
Nordrhein-Westfalen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Korruptionsprävention | <p>Der Petent spricht sich für eine wirksame Korruptionsbekämpfung aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition aufgrund des Vorbringens des Petenten sowie unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass die Bekämpfung der Korruption jedem Ressort in eigener Zuständigkeit obliege. In Bezug auf Vergaben im Baubereich führt das Innenministerium aus, dass bei Verdachtsfällen im Baubereich diese konsequent gemäß der Antikorruptionsrichtlinie zur Bearbeitung an die zuständigen Stellen übergeben würden. Die reguläre Ermittlungsführung und Strafverfolgung möglicher Korruptionsverdachtsfälle erfolge grundsätzlich durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen werde auf den Tätigkeitsbericht der Antikorruptionsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein verwiesen: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/A/anti_korruptionsbeauftragte_kT/_documents/Berichte/AKB_24.pdf?__blob=publicationFile&v=1.</p> <p>Das Justizministerium führt zu der Korruptionsprävention bezogen auf Richter und Staatsanwälte aus, dass die einschlägigen strafwürdigen Sachverhalte von den §§ 331 bis 337 Strafgesetzbuch umfassend erfasst würden. Ein darüber hinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf sei insoweit nicht gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine zielgerichtete und effiziente Korruptionsbekämpfung sowie die Schaffung der dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen notwendig sind, um Vertrauen in staatliche Abläufe und Entscheidungen zu garantieren. Er schließt sich jedoch den Ausführungen des Innen- und Justizministeriums an, dass für die Korruptionsbekämpfung bereits gesetzliche Grundlagen auf Landes- und Bundesebene vorliegen.</p> |
| 2 | L2119-19/2499
Berlin
Staatsanwaltschaft, Einstellung
eines Ermittlungsverfahrens,
Führung einer Universität | <p>Der Petent ist Professor an einer Universität. In seiner Eingabe kritisiert er ein als autoritär und destruktiv wahrgenommenes Führungs- und Kommunikationsverhalten des Universitätspräsidenten. Er beklagt, dass diesbezüglich weder die eingeschaltete Staatsanwaltschaft noch der Senat der Universität oder das zuständige Ministerium eingreifen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Präsidenten einer Universität vorwirft, ihm im September 2021 in einem Gespräch eine unzureichende Lehrtätigkeit unterstellt und ihn zur Darlegung seines gesundheitlichen Risikostatus aufgefordert zu haben. Dieses Verhalten erfülle nach Auffassung des Petenten den Tatbestand der üblen Nachrede oder Verleumdung sowie der Nötigung, weshalb er bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafantrag gestellt habe. Der Petent beschwert sich darüber, dass die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt habe.

Das Justizministerium erläutert diesbezüglich zunächst, dass es sich bei den in Rede stehenden Straftatbeständen um solche handele, die gemäß § 374 Absatz 1 Nummern 2 und 5 Strafprozessordnung vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden könnten. Die Staatsanwaltschaft erhebe die öffentliche Klage nur dann, wenn ein öffentliches Interesse gegeben sei. Dies sei regelmäßig dann der Fall, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung im Interesse der Allgemeinheit sei. Der Staatsanwaltschaft komme bei dieser Ermessensentscheidung vor dem Hintergrund nur begrenzt zur Verfügung stehender Kapazitäten ein besonders weiter Beurteilungsspielraum zu. Sie sei zu entlasten, wenn eine zumutbare Möglichkeit für den Geschädigten bestehe, verhältnismäßig geringfügige Straftaten auf dem Privatklageweg zu verfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände sei die Feststellung der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft, dass es sich bei dem dargestellten Konflikt um interne Streitigkeiten innerhalb des Lehrbetriebs an der Universität handele, aus Sicht des Ministeriums nicht zu beanstanden. Entgegen der Argumentation des Petenten begründe sich ein öffentliches Interesse auch nicht aus der im Rahmen der Petition hervorgehobenen Tätigkeit des Universitätspräsidenten und des Petenten als „gesellschaftsbezogen“ oder aus den kritisierten Verhaltensweisen des Beschuldigten. Diese würden mit dem oben dargestellten und von der Staatsanwaltschaft zu bewertenden Sachverhalt in keinem inneren Zusammenhang stehen. Auch sei ein besonderes Ausmaß der Rechtsverletzung zu verneinen und die Erhebung der Privatklage zumutbar.

Soweit der Petent darüber hinaus Vorwürfe gegen den Senat der Universität erhebt, stellt das Justizministerium ebenfalls kein Fehlverhalten fest. Der durch den Vorsitzenden des Senats getroffene Verweis auf die Zuständigkeit des damaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur als Dienstvorgesetzten der Mitglieder der schleswig-holsteinischen Universitätspräsidien sei zutreffend. Der Petitionsausschuss konstatiert, dass das Wissenschaftsministerium die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten daraufhin geprüft und Ermittlungen angestellt hat. Die in der Petition erhobenen Vorwürfe hätten sich jedoch anhand der dem Ministerium vorliegenden Informationen nicht erhärten lassen. Somit bestehe keine Grundlage für ein Einschrei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-20/8 Kiel Staatsanwaltschaft, Strafreite- lung	<p>ten im Rahmen der Dienstaufsicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt im Ergebnis seiner Beratung zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit und das Vertrauensverhältnis zwischen dem Petenten und dem Universitätspräsidenten bedauerlicherweise stark belastet ist. Der Ausschuss unterstreicht, dass für ihn eine respektvolle und konstruktive Kommunikation grundsätzlich selbstverständlich ist. Die Inhalte einzelner Gespräche sind im Nachhinein mit parlamentarischen Mitteln nicht zu überprüfen. Auch lassen sich Konflikte im beruflichen Umfeld nach Überzeugung des Ausschusses nicht mit der strafrechtlichen Verfolgung von Beteiligten lösen. Er spricht sich vielmehr für vermittelnde Instrumente wie Mediationsverfahren aus.</p> <p>Eine in der Petition kritisierte Untätigkeit der beteiligten Behörden kann der Ausschuss nicht bestätigen. Insbesondere sieht er kein Fehlverhalten in der Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Sachverhalt von einer Klageerhebung abzusehen. Dem Petenten bleibt weiterhin der aufgezeigte Weg der Privatklage.</p> <p>Der Petent bittet um Überprüfung einer Anzeigensache bei der Staatsanwaltschaft Kiel aufgrund seiner Strafanzeige im Jahr 2009.</p> <p>Der Strafanzeige des Petenten liegt ein komplexer Sachverhalt zugrunde, in dessen Mittelpunkt die 1967 geborene geistig behinderte Tochter des Petenten steht. Diese sei in den Jahren 1998 und 1999 als Bewohnerin in ein Wohnheim gezogen. Es seien vielschichtige Probleme in der Einrichtung aufgetaucht, die unter anderem mit dem Zusammenleben der Tochter des Petenten und Mitbewohnern des Wohnheims zusammenhängen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grund des Vorbringens des Petenten sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten. Der Ausschuss hat sich mit den umfangreichen Ausführungen des Petenten auseinandergesetzt. Im Ergebnis hat er jedoch keine Anhaltspunkte für ein justiziables Fehlverhalten der beteiligten Behörden feststellen können. Wie das Justizministerium in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, sind die aufgrund der Strafanzeige des Petenten vom 4. Juli 2009 und 31. März 2016 zur Anzeige gebrachten Sachverhalte zu dem Zeitpunkt der Anzeigenerstattung verjährt gewesen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, aufgrund der Verfolgungsverjährung gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, ist daher nicht zu beanstanden. Sie wurde gegenüber dem Petenten auch begründet, mehrfach geprüft und von der Generalstaatsanwaltschaft bestätigt.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass die Tochter des Petenten in dem Wohnheim offenbar nicht die adäquate Wohnumgebung gefunden hat, die im Einklang mit ihren Bedürfnissen stand. Die inzwischen weit zurückliegenden Geschehnisse kann er mit seinen parlamentari-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 4 **L2123-20/12**
Bayern
Strafvollzug, Weihnachtsamnestie für Straftäter wegen Cannabisgebrauch

schen Mitteln jedoch nicht mehr aufklären. Der Petitionsausschuss geht aufgrund der Einlassung des Petenten davon aus, dass es sich bei den geschilderten Konflikten leider zu einem großen Teil um Kommunikationsprobleme gehandelt haben könnte, deren Aufklärung und Lösung nach seiner Auffassung auch nicht mit strafrechtlichen Mitteln gelingen würde.

Der Ausschuss hofft, dass die Tochter des Petenten inzwischen in einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Wohnumgebung einen Platz gefunden hat und wünscht dem Petenten und seiner Tochter alles Gute.

Der Petent fordert angesichts der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung beabsichtigten Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken eine Weihnachtsamnestie für alle Strafgefangenen, die wegen eines gewaltlosen Cannabis-Delikts in schleswig-holsteinischen Strafvollzugsanstalten untergebracht sind.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 60 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es sich bei der vom Petenten gewünschten vorzeitigen Haftentlassung zur Weihnachtszeit um eine Begnadigung handelt, die im Einzelfall aus Anlass des Weihnachtsfestes ausgesprochen wird. Die Wiedereingliederung in die Gesellschaft soll hierdurch erleichtert werden. Entlassene Häftlinge können so vor den Weihnachtsfeiertagen notwendige Behördengänge erledigen, Therapie- oder Vorstellungsgespräche wahrnehmen, auf Wohnungs- und Arbeitssuche gehen sowie Hilfsangebote und Beratungsstellen nutzen, bevor diese möglicherweise in Weihnachtspausen gehen. Vorzeitige Freilassungen sind an festgelegte Voraussetzungen geknüpft.

In seinem Beschluss vom 23. April 1969 (Aktenzeichen 2 BvR 552/63) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass das Begnadigungsrecht in der Befugnis bestehe, im Einzelfall eine rechtskräftige Verurteilung ganz oder teilweise zu erlassen, sie umzuwandeln oder ihre Vollstreckung auszusetzen. Gnadengesuche müssten von den zuständigen Stellen entgegengenommen, geprüft und beschieden werden. Die nach dem Grundgesetz und den Landesverfassungen zur Ausübung des Gnadenrechts berufenen Amtsträger könnten ihre Entscheidung aber grundsätzlich nach freiem Ermessen treffen. Dementsprechend wird jeder in Betracht kommende Fall einer Einzelfallprüfung unterzogen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Gnadenbefugnis in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich bei den jeweiligen Bundesländern liegt, die ihre Entscheidungen nach eigenem Ermessen treffen. Das Gnadenverfahren wird auf Antrag oder von Amts wegen eingeleitet. Grundsätzlich kann jeder Inhaftierte ein form- und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

fristloses Gnadengesuch mündlich oder schriftlich stellen. In der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist in Artikel 39 geregelt, dass die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident im Namen des Volkes das Begnadigungsrecht ausübt, diese Befugnis aber übertragen werden kann. Die Entscheidung über die Ausübung des Begnadigungsrechts für die von Strafgerichten verhängten Rechtsfolgen ist der Justizministerin oder dem Justizminister übertragen.

Der Petitionsausschuss hat in Erfahrung gebracht, dass das ehemalige Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz im Jahr 2021 bestimmt hat, dass Strafgefangene, deren Strafende nach Verbüßung einer Freiheits-, Jugend- oder Ersatzfreiheitsstrafe in den Zeitraum vom 25. November 2021 bis 6. Januar 2022 fiel und die sich mindestens seit dem 1. Juni 2021 durchgehend in Straf- oder Untersuchungshaft befunden haben, auf Antrag bereits am 24. November 2021 im Wege der Einzelbegnadigung entlassen werden konnten. Voraussetzung war, dass Unterkunft und Lebensunterhalt sichergestellt waren. Gleiches galt auch für Strafgefangene, die mindestens seit dem 20. Oktober 2021 durchgängig ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßten, sowie für Strafgefangene, die von einem Gericht des Landes Schleswig-Holstein verurteilt wurden und in einem anderen Bundesland in einer Justizvollzugsanstalt oder Jugendanstalt einsaßen. Gefangene, die für einen Gnadenerweis in Betracht kamen, wurden von den Justizvollzugsanstalten und der Jugendanstalt von der eventuellen Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, einen entsprechenden Antrag bei der Anstalt einzureichen. Bis zum 13. Dezember 2021 erhielten 12 Gefangene eine positive Entscheidung. Demgegenüber sollte von einem Gnadenerweis abgesehen werden, wenn Gefangene wegen Rauschmittelhandels großen Umfanges, grober Gewalttätigkeiten, Sexualstraftaten oder anderer schwerwiegender Delikte verurteilt worden waren.

Das Justizministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass sich die Bundesregierung auf eine „kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Geschäften“ geeinigt habe. Bislang liege jedoch kein diesbezüglicher Gesetzentwurf vor. In Deutschland sei das Inverkehrbringen von und der Handel mit Cannabis weiterhin strafbar. Die vom Petenten geforderte Amnestie sei nicht beabsichtigt.

Soweit der Petent den angekündigten Gesetzentwurf der Bundesregierung anspricht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass auf Bundesebene noch keine Aussage dazu getroffen worden ist, wie mit rechtskräftigen Verurteilungen wegen des Besitzes von Cannabis nach Inkrafttreten eines Legalisierungsgesetzes verfahren werden soll. Angesichts der aktuell geltenden Rechtslage kann die von dem Petenten begehrte generelle Amnestie nicht erfolgen. Der Ausschuss geht aber davon aus, dass weiterhin auf Antrag oder von Amts wegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-20/38 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Baumaßnahmen JVA Lübeck, Basketballkorb	<p>Einzelfallprüfungen erfolgen werden und der von dem Petenten benannte Personenkreis bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen ebenso wie wegen anderer Vergehen Verurteilte berücksichtigt werden kann.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er begehrt, dass für die Dauer der Baumaßnahmen auf einem Freistundenhof der Basketballkorb an anderer Stelle aufgestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst und zu seiner Beratung der Petition eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beigezogen.</p> <p>Das Justizministerium hat mitgeteilt, dass es sich bei der von dem Petenten genannten Baumaßnahme um die Errichtung eines Unterstandes für die Freistundenaufsicht gehandelt habe. Die Maßnahme sei zwischenzeitlich abgeschlossen. Das Ministerium weist darauf hin, dass es entgegen der Annahme des Petenten auch vorher auf dem gesamten Freistundenhof keinen fest installierten Basketballkorb gegeben habe. Die Justizvollzugsanstalt verfüge jedoch über eine mobile Vorrichtung. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass es den Gefangenen – sofern es die bauliche Maßnahme zugelassen hat – ermöglicht worden ist, diese auf dem Freistundenhof zu nutzen.</p>
6	L2123-20/57 Schleswig-Holstein Strafvollzug, Haftbedingungen, Postkontrolle, Videotelefonie	<p>Der Petent ist Strafgefangener in einer schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalt. Er führt Beschwerde gegen die in der Anstalt durchgeführte Postkontrolle. Auch moniert er den Ausfall genehmigter Videobesuche und begehrt eine Ausstattung der Hafträume mit einem Internetanschluss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Das Ministerium hat bei seiner Prüfung die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten am Umgang mit seiner Post haben sich im Rahmen der Ermittlungen keine Rechtsverstöße ergeben. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent sich bei dem Verdacht, dass seine Anwaltspost ungerechtfertigt geöffnet worden ist, umgehend an die Abteilungsleitung wenden sollte, damit dieser Vorwurf zeitnah überprüft werden kann. Eine Überprüfung der vom Petenten angeführten, aber nicht näher konkretisierten Vorfälle ist auch dem Petitionsausschuss im Nachhinein nicht möglich.</p> <p>Auch bezüglich der ausgefallenen Videobesuche sind keine Anhaltspunkte für Beanstandungen zu verzeichnen. Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellung-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nahme, dass der Petent seit seiner Inhaftierung sechs Videobesuche beantragt habe und alle genehmigt worden seien. Davon sei ein Besuch wegen seiner Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt ausgefallen. Zwei weitere Besuche hätten nicht stattfinden können, da die Angehörigen des Petenten nicht auf den Videoanruf reagiert hätten. Die anderen drei Besuche seien erfolgt. Der Ausschuss stellt fest, dass die ausgefallenen Videobesuche nicht der jeweils zuständigen Justizvollzugsanstalt anzulasten sind. Er unterstreicht, dass dem Petenten ein Telefonanschluss in seinem Haftraum zur Verfügung steht, über den er seine Familie kontaktieren kann.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass dem Begehren des Petenten, die Hafträume zur Durchführung eigenverantwortlicher Videobesuche mit einem Internetanschluss auszustatten, derzeit aus Sicherheitsgründen nicht entsprochen werden kann. Er betont, dass es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht gegen Grundrechte verstößt, wenn Strafgefangenen ein freier Zugang zum Internet auf der Grundlage der strafvollzugsgesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Sicherheit und Ordnung der Anstalt versagt wird (Beschluss vom 15. März 2012, Aktenzeichen: 2 BvR 2447/11).

Jedoch ist dem Ausschuss bewusst, dass die Möglichkeiten eines gesicherten Internetanschlusses einen erfolgreichen Wechsel der Gefangenen in den Lebensalltag nach der Haft und damit die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht unwesentlich erleichtern können. Dem Ausschuss ist bekannt, dass im Rahmen des durch die Berliner Senatsverwaltung initiierten Forschungsprojekts „Resozialisierung durch Digitalisierung“ drei Jahre lang untersucht wurde, wie digitale Medien im Strafvollzug sicher und datenschutzkonform eingesetzt werden können. Im Ergebnis wird das Projekt als Erfolg gewertet. Es wird als erwiesen angesehen, dass die Digitalisierung im Strafvollzug zur Resozialisierung sowie zur Erleichterung des Haftalltags beiträgt und sowohl technisch als auch fachlich im Kontext der speziellen Sicherheitsanforderungen im Strafvollzug möglich und sinnvoll ist. Der Petitionsausschuss nimmt diese Ergebnisse zum Anlass, sich im Rahmen des Selbstbefassungsverfahrens L2123-20/79 zu den Haft- und Arbeitsbedingungen in den Strafvollzugsanstalten Schleswig-Holsteins ebenfalls mit dieser Thematik zu befassen.

- 7 **L2119-20/78**
Schleswig-Flensburg
Gesundheitswesen, Besuchsregelungen in Alten- und Pflegeheimen während der Corona-Pandemie

Der Petent kritisiert das Vorgehen der zuständigen Gesundheitsbehörde in Zusammenhang mit einem Coronaausbruch in einem Pflegeheim. Das unbefristete Betretungsverbot sowie die Isolation aller Bewohner auf ihren Zimmern habe einen unverhältnismäßig schweren Eingriff dargestellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat bei seinen Ermittlungen die zuständige Gesundheitsbehörde beteiligt.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses möchten dem Petenten ihr aufrichtiges Beileid für seinen Verlust aussprechen. Sie können nachvollziehen, dass es diesen stark und nachhaltig belastet, seine Ehefrau in den letzten Tagen ihres Lebens nicht begleitet zu haben. Das Begehren des Petenten, vergleichbare Besuchsverbote zukünftig möglichst zu vermeiden, wird durch den Ausschuss nachdrücklich unterstützt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass die vergangenen Jahre, insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen, eine große Belastung dargestellt haben. Der notwendige Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe hat leider oft dazu geführt, dass Menschen im Kontakt zu ihren Angehörigen und ihrer sozialen Teilhabe beschränkt wurden und unter Einsamkeit litten.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass sich das Gesundheitsministerium bereits am 19. März 2022 in einer Handlungsempfehlung zur Besuchsregelung in stationären Einrichtungen der Pflege für eine „weitestgehende Rückkehr zur Normalität“ und die Ermöglichung privater Besuche unter Berücksichtigung bestimmter hygienischer Anforderungen ausgesprochen hat. Ferner unterstützt der Ausschuss das Bekenntnis des Bundesministeriums für Gesundheit und in der Pflege verantwortlicher Verbände, dass Schutzmaßnahmen im Herbst/Winter 2022/2023 nicht wieder zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder Gruppen führen dürfen.

Unabhängig hiervon bestätigt die Behörde, dass es im Februar 2022 in der benannten Einrichtung zu einem Coronaausbruch gekommen ist. Die Pandemie habe zu diesem Zeitpunkt ihren Höhepunkt mit einem massiven Anstieg der Fallzahlen in allen Altersgruppen erreicht. In Anbetracht der zahlreichen Erfahrungen mit beginnenden Ausbruchsgeschehen in Pflegeeinrichtungen sei es das Ziel gewesen, durch Kontaktbeschränkungen weitere Ansteckungen in dieser vulnerablen Gruppe bestmöglich zu verhindern. Dieses Vorgehen habe der damaligen Empfehlung des Robert Koch-Instituts für „Risikoseettings“ wie Pflegeheimen entsprochen.

Soweit der Petent auf mildere Mittel wie das „Freitesten“ von Bewohnern und die Beschränkung der Isolation auf positiv getestete Personen verweist, entnimmt der Petitionsausschuss der Stellungnahme, dass es in Bezug auf medizinische Einrichtungen und vulnerable Gruppen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts gegeben habe, die Isolation auch nach Ablauf von 10 Tagen nur mit einem negativen Test zu beenden und keine Verkürzung der Absonderung von Kontaktpersonen zu erlauben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Gesundheitswesen, Aufklärung über Impfrisiken	<p>le der derzeit wahrgenommenen einseitigen Werbekampagne für die Impfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass sich aus § 20 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz der Auftrag ergebe, sich auf Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) öffentlich für Impfungen auszusprechen. Dies erfolge regelmäßig durch Pressemitteilungen zur Impfkampagne in Schleswig-Holstein sowie durch die auf der eigenen Internetseite (www.impfen-sh.de) verfügbaren Informationen. Dort seien unter anderem die aktuellen STIKO-Empfehlungen sowie die FAQs des Robert Koch-Instituts verlinkt. In diesen würden zahlreiche Fragen und Antworten zur Sicherheit der Impfstoffe beantwortet und Links zu den Sicherheitsberichten des Paul-Ehrlich-Instituts für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel bereitgestellt werden. Schließlich fände sich dort auch ein Link zur Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (www.zusammengegencorona.de), auf der ebenfalls Fragen rund um die Sicherheit der Impfstoffe erörtert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das Gesundheitsministerium die Bürgerinnen und Bürger durch die eigenen Aufklärungsmaterialien und die Verlinkungen zu den verschiedenen Informationsangeboten der Bundesbehörden sachlich über die Vorzüge der Impfungen informiert und sich dabei transparent mit möglichen Gegenerwägungen auseinandersetzt. Der Ausschuss sieht vor diesem Hintergrund keinen Anlass, sich für eine Änderung dieser Informationspolitik auszusprechen.</p>
9	L2119-20/85 Kiel Gesundheitswesen, Behandlung im ZIP	<p>Der Petent beschwert sich über seine Behandlung im Zentrum für Integrative Psychiatrie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten befasst. Zur Entscheidungsfindung wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit eingeholt.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht, dass ein respektvoller und empathischer Umgang mit Patienten selbstverständlich ist. Im vorliegenden Fall stellt er fest, dass die Kritik des Petenten an seiner Behandlung im Zentrum für Integrative Psychiatrie in Kiel nicht ausreichend konkret ist, um eine angemessene Prüfung und Bewertung vorzunehmen. Er weist darauf hin, dass das Zentrum über ein eigenes Beschwerdemanagement verfügt, an das der Petent seine Beschwerde richten kann.</p> <p>Soweit der Petent mit seiner Behandlung unzufrieden ist, steht es ihm darüber hinaus frei, sich in einem Gespräch mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-20/115 Pinneberg Bestattungswesen, Änderung des Bestattungsgesetzes	<p>Kiel beraten zu lassen.</p> <p>Der Petent begehrt eine Änderung des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes dahingehend, dass für Urnengräber kürzere Ruhezeiten festgelegt werden als für Erdbestattungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass die Ruhezeiten gemäß § 23 Bestattungsgesetz in Abstimmung mit den örtlichen Gemeinden durch die Friedhofsträger festgelegt würden. Anders als bei Erdbestattungen sei bei Urnengräbern nicht die erwartete Verwesungszeit ausschlaggebend für die Festlegung. Sie diene vor allem der angemessenen Dauer zum Zweck der Totenehrung und gegebenenfalls der Berücksichtigung der Freiheit der Religionsausübung. Die Ruhezeiten von Urnen seien daher kürzer als bei Erdbestattungen und würden in Schleswig-Holstein im Durchschnitt 20 Jahre betragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass den Friedhofssatzungen der jeweiligen Träger die Ruhezeiten zu entnehmen sind. Für eine parlamentarische Initiative sieht er derzeit keine Notwendigkeit.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (vormals MBWK)

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | L2120-19/2560
Niedersachsen
Denkmalschutz, Kernkraftwerk
Brokdorf | <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss, das Kernkraftwerk Brokdorf unter Denkmalschutz zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.
Er sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p> |
| 2 | L2122-20/27
Dithmarschen
Schulwesen, Sprachkenntnisse
für Besuch einer berufsbildenden
Schule | <p>Die Petenten bitten, dass der Petitionsbegünstigte weiterhin ein Berufsbildungszentrum besuchen könne, um das Sprachniveau B 1 zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.
Das Bildungsministerium führt zum Sachverhalt aus, dass gemäß § 23 Absatz 3 Schulgesetz die Berufsschulpflicht bereits dann erfüllt sei, wenn die beziehungsweise der Jugendliche eine Einrichtung des berufsbildenden Schulwesens mit Vollzeitunterricht für mindestens ein Schuljahr besucht habe. Der Petitionsbegünstigte sei im gesamten Schuljahr 2021/22 am zuständigen Berufsbildungszentrum in einer sogenannten Berufsintegrationsklasse Deutsch als Zweitsprache in Vollzeit beschult worden. Dieses stelle nach § 1 Absatz 3 Berufsschulverordnung einen Bildungsgang mit Vollzeitunterricht an der Schulart Berufsschule dar. Der Petitionsbegünstigte habe damit die Schulpflicht erfüllt. Zur möglichen weiteren Beschulung werde in § 2 Absatz 7 Berufsschulverordnung ausgeführt, dass im Rahmen verfügbarer Plätze auch aufgenommen werden könne, wer nicht mehr berufsschulpflichtig sei. Das Berufsbildungszentrum habe erklärt, dass bedingt durch eine angespannte Personalsituation derzeit keine Möglichkeit für die weiterführende Beschulung nach Ende der Berufsschulpflicht gegeben sei. Der Petitionsbegünstigte sei nach den dem Ministerium vorliegenden Unterlagen der Bundesagentur für Arbeit ab dem 29. August 2022 für einen Integrationskurs mit dem Ziel, das Sprachniveau B1 zu erreichen, angemeldet worden. Diese Maßnahme erscheine nach Ansicht des Bildungsministeriums zielführend.
Das Bildungsministerium erläutert, dass alternativ für den Petitionsbegünstigten bei der Jugendberufsagentur des Kreises auch die Möglichkeit der Teilnahme an einer von der Bundesagentur für Arbeit geförderten berufsvorbereitenden Maßnahme erfragt werden könne. Im Falle der Teilnahme an einer solchen Maßnahme würde die Berufsschulpflicht wiederaufleben und eine Beschulung am zuständigen Berufsbildungszentrum in einer entsprechenden Klasse wäre möglich.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-20/77 Kiel Hochschulwesen, Arbeitsunfähigkeit während der Promotion	<p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Bildung junger Menschen sowohl für jeden Einzelnen als auch die Gesellschaft von immenser Bedeutung ist. Ihr kommt eine wesentliche Rolle für die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen, aber auch für eine gelungene Integration zu. Der Ausschuss ist daher der Auffassung, dass junge Menschen bei diesem Ziel bestmöglich unterstützt werden sollten.</p> <p>Im vorliegenden Fall teilt der Ausschuss die Auffassung des Ministeriums, dass das Verwaltungshandeln der Schulbehörde nicht zu beanstanden ist. Gleichwohl möchte der Ausschuss den Petitionsbegünstigten gerne unterstützen, eine geeignete weitergehende Förderung zu erhalten. Nach Kenntnis des Ausschusses hat der Petitionsbegünstigte den vom Ministerium angesprochenen Integrationskurs nicht besuchen können. Der Ausschuss hält den vom Ministerium aufgezeigten Weg einer berufsfördernden Maßnahme für eine gute Möglichkeit, um die begehrte Berufsschulpflicht des Petitionsbegünstigten wieder aufleben zu lassen. Die Petenten können sich diesbezüglich an die Jugendberufsagentur des Kreises Dithmarschen, Rungholtstraße 1, 25746 Heide, Telefon 0481 974444, wenden.</p> <p>Dem Petitionsbegünstigten wünscht der Ausschuss für seinen weiteren beruflichen Weg alles Gute.</p> <p>Die Petentin wendet sich wegen der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bei der befristeten Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium weist im Wesentlichen darauf hin, dass die Verlängerung der Befristungsdauer für eine Qualifizierung aufgrund gesparter Zeiten vor der Promotion in § 2 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelt sei. Danach würde sich die Befristungsdauer in dem Umfang verlängern, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung nach Satz 1 und Promotionszeiten ohne Beschäftigung nach Satz 1 zusammen weniger als sechs Jahre betragen hätten. Für die befristeten Beschäftigungen sehe der Wortlaut des Gesetzes weiterhin vor, dass Arbeitsunfähigkeitszeiten gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz zu einer Verlängerung des Arbeitsvertrages führten und nicht auf die Höchstbefristungsgrenze gemäß § 2 Absatz 1 Wissenschaftszeitvertragsgesetz angerechnet würden (§ 2 Absatz 5 Satz 3 Wissenschaftszeitvertragsgesetz).</p> <p>Das Bildungsministerium betont, dass nach dem Wortlaut des Gesetzes Zeiten der Arbeitsunfähigkeit daher nur dann Berücksichtigung finden würden, wenn die Arbeitsunfähigkeit während eines Beschäftigungsver-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hältnisses erfolgt sei. Dadurch, dass die Petentin zum Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit vor der Promotion nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden habe, könnte die Krankheitsphase von 26 Monaten nach dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Wissenschaftszeitvertragsgesetz nicht zu einer Verlängerung der Befristung ihres laufenden Arbeitsvertrages führen. Darüber hinaus gebe es keine gerichtlichen Entscheidungen, welche die Ansicht der Petentin stützen würden.

Im Ergebnis stellt das Bildungsministerium fest, dass die Auffassung der Universität, nach dem Wortlaut des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zu verfahren und keine planwidrige Regelungslücke des Gesetzes annehmen zu wollen, vertretbar sei. Auch das Bundesministerium für Bildung und Forschung als das für das Wissenschaftszeitvertragsgesetz federführende Ministerium habe diese Art der Auslegung nicht für unvertretbar gehalten. Aufgrund der Menge an befristeten Arbeitsverträgen, die unter Zugrundelegung der Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes bei der betreffenden Universität anfielen, bedürfe es nach Auffassung des Bildungsministeriums einer rechtssicheren Auslegung des Gesetzes.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass in einer vom Personalrat der Universität eingeholten Stellungnahme das Bundesministerium für Bildung und Forschung demgegenüber die Ansicht vertritt, dass das Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft in Bezug auf die Fallgestaltung der Petentin und vergleichbare Fälle eine planwidrige Regelungslücke enthalte. Das Bundeswissenschaftsministerium plädiert dafür, die Wertung des § 2 Absatz 5 Satz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz auf die Fälle zu übertragen, in denen während der Zeit der Promotionsphase eine Arbeitsunfähigkeit der Wissenschaftlerin oder des Wissenschaftlers bestand, auch wenn kein Arbeitsverhältnis vorlag und diese Zeiten aus der Anrechnung der Höchstbefristungsgrenze auszunehmen sind. Eine rein am Wortlaut ausgerichtete Auslegung der Vorschrift führe zu Wertungswidersprüchen und sei auch aus grundsätzlichen sozialpolitischen Erwägungen fraglich.

Der Petitionsausschuss zeigt Verständnis für das Anliegen der Petentin und erkennt in dem aufgezeigten Fall eine grundsätzliche Problematik, die auch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betreffen kann. Der Ausschuss betont, dass die von der Universität vorgenommene Wortlautauslegung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes zwar nachvollziehbar ist, diese jedoch die Auslegung nach dem Sinn des Gesetzes und eine Betrachtung der Folgen einer Wortlautauslegung im vorliegenden und vergleichbaren Fällen völlig außer Acht lässt. Nach Auffassung des Ausschusses sind keine Gründe ersichtlich, eine Wissenschaftlerin, die während ihrer Promotionsanfertigung arbeitsunfähig erkrankt und demgemäß während dieser Zeit keine Forschung betreiben kann, schlechter zu stellen als eine Person, die während einer befristeten Beschäftigung arbeitsunfähig ist und dann unter die Regelung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-20/97 Dithmarschen Kunst und Kultur, Bestattung von Moorleichen	<p>des § 2 Absatz 5 Nummer 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt.</p> <p>Im Hinblick auf diese zu befürchtende Ungleichbehandlung eines vergleichbaren Sachverhaltes kann auch die Argumentation der Universität, eine rechtssichere Anwendung des Gesetzes vornehmen zu wollen, nicht vollends überzeugen. Die Fälle, in denen – wie das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aufzeigt – eine planwidrige Regelungslücke vorliegt, sind klar definiert und können auf andere Fälle, in denen eine nachgewiesene Arbeitsunfähigkeit außerhalb einer befristeten Beschäftigung vor Promotion vorliegt, übertragen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, dass das Bildungsministerium in geeigneter Weise auf ein zwischen den Universitäten und Hochschulen abgestimmtes Verfahren und eine Überprüfung der bisher erklärten Position hinwirkt. Außerdem bittet der Ausschuss vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesministeriums den Fall der Petentin einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen und ihn im Nachgang über die Ergebnisse zu informieren.</p> <p>Da das Anliegen der Petition die Auslegung eines Bundesgesetzes betrifft, hält es der Petitionsausschuss für angezeigt, die Petition nebst allen sachdienlichen Anlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zuzuleiten.</p> <p>Die Petentin bittet in ihrer Petition, dass Moorleichen, die in einem Museum ausgestellt werden, eine würdevolle Bestattung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert, dass es sich im Gegensatz zu Leichnamen kürzlich Verstorbener bei den archäologischen Moorleichen, deren Alter 1.000 Jahre übersteige, nach gängigem Rechtsverständnis um Sachen handeln würde. Das Eigentumsrecht der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf an den Moorleichen ergebe sich aus den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in Verbindung mit dem Errichtungsgesetz der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf.</p> <p>Der Petitionsausschuss bewertet das Anliegen der Petentin nicht nur nach religiösen, sondern insbesondere auch nach säkularen Maßstäben. Für den Ausschuss ist entscheidend, dass die Würde der vor langer Zeit Verstorbenen gewährleistet wird. Auch § 1 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, in dem die Grundsätze für Bestattungen niedergelegt sind, stellt auf die Würde der Verstorbenen ab. Diese Würde kann nach Auffassung des Ausschusses nicht nur durch eine Bestattung der Moorleichen gewährleistet werden, sondern auch durch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2122-20/102**
Flensburg
Bildungswesen, Einteilung des
Schuljahres in feste Ferienter-
mine

deren angemessene Präsentation beispielsweise im Rahmen einer Museumsausstellung.

Das Ministerium hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen ihrer Verantwortung im Umgang mit den menschlichen Überresten sowohl in der Lagerung als auch in der Präsentation gerecht wird. Der Ausschuss vermag sich daher nicht für das Anliegen der Petentin einzusetzen.

Der Petent fordert, die Schulferien eines jeden Jahres auf die gleichen Jahresdaten festzulegen, damit das Schuljahr sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch die Lehrkräfte einen verlässlichen Rahmen für die Vermittlung der Lehrpläne bietet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten.

Das Bildungsministerium führt zum Sachverhalt aus, dass die Verordnung für die Ferientermine 2025/26 bis 2030/31 in Schleswig-Holstein im Nachrichtenblatt vom 29. September 2022 veröffentlicht worden ist. Der Verordnung sei zum einen eine Einigung der Kultusministerkonferenz über die Sommerferientermine vorausgegangen. Zum anderen habe vom 7. Juni bis 22. Juli 2022 ein Anhörungsverfahren stattgefunden, in dessen Rahmen Verbände, Gewerkschaften, Kammern, Landesschulbeiräte, Tourismusverbände, Landeselternbeiräte und Landeschülervertretungen Stellungnahmen zum Entwurf der Landesverordnung hätten abgeben können.

Die Grundlage für die Festlegung der Ferienregelungen in den einzelnen Ländern sei Artikel 25 der „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ als Nachfolge des Hamburger Abkommens. Danach würden die Ferien vorrangig nach schulorganisatorischen und pädagogischen Gründen festgelegt. Über die Festsetzung der Sommerferientermine treffe die Ständige Konferenz der Kultusminister jeweils für fünf Jahre eine Vereinbarung. Neben den schulorganisatorischen und pädagogischen Aspekten würden verkehrspolitische, soziale und auch touristische Belange eine wesentliche Rolle spielen.

Die Länder seien bei der Sommerferienregelung fünf Ländergruppen zugeordnet, um eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Gesamtbevölkerung bezüglich der Sommerferienanfänge- und Sommerferienenden zu erreichen. Die Belastung der Verkehrswege solle nach Möglichkeit zeitlich verteilt werden, um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der touristischen Angebote zu erreichen. Die Länder Bayern und Baden-Württemberg hätten dabei immer die spätesten Sommerferienzeit-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

räume. Durch ein Rollieren, das heißt einen systematischen Wechsel der Ferientermine zwischen den restlichen vier Ländergruppen, würden allen Bundesländern einmal frühe und einmal späte Sommerferientermine ermöglicht. Das rollierende System habe sich nach Auffassung des Bildungsministeriums bewährt.

Sofern der Petent die Einrichtung einer festen Himmelfahrtsferienwoche fordert, würde diese Regelung zum einen die Abschaffung der beweglichen Ferientage sowie meist eine Verkürzung anderer Ferien erfordern. Das Bildungsministerium betont, dass der Freitag nach Himmelfahrt bereits ein fester Ferientag sei.

Die Einrichtung einer Himmelfahrtswoche würde außerdem die Spielräume für das Festlegen von Nachschreibterminen für Abiturprüfungen beschränken. Die Zahl von zentralen Abiturprüfungen sei von vier auf sieben Prüfungstermine gestiegen. Dementsprechend würde es auch sieben Nachschreibtermine geben, die terminlich unterzubringen seien. Darüber hinaus stelle die Möglichkeit zur eigenständigen Festlegung der beweglichen Ferientage ein Element der schulischen Selbstverantwortung und Selbstverwaltung dar.

Im Ergebnis betont das Bildungsministerium, dass es in der vorher durchgeführten Anhörung keine größeren Einwände gegen eine Beibehaltung der üblichen Orientierungsgrößen bei der Festlegung der Termine und der Gestaltung der Ferienzeiträume gegeben habe.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass durchaus unterschiedliche Ansichten zu dem bestehenden System der wechselnden Ferientermine bestehen. Das Bildungsministerium hat aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbare Argumente für das bestehende Feriensystem angeführt. Auch wenn der Petent die Ansicht vertritt, dass eine Festlegung der Ferientermine auf immer gleiche Daten im Jahr zu bevorzugen sei, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in einer breitgefächerten Anhörung keine wesentlichen Einwände gegen eine Beibehaltung der üblichen Orientierungsgrößen bei der Festlegung der Termine und der Gestaltung der Ferienzeiträume vorgetragen worden sind.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass sich der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode in der Petition L2119-19/166 für eine neue transparentere Regelung der Sommerferientermine ausgesprochen hat. Aus den bereits genannten Gründen sieht der Petitionsausschuss zurzeit jedoch keinen parlamentarischen Handlungsbedarf, das bestehende System der wechselnden Ferientermine zu ändern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (vormals MILIG)

1 **L2126-19/2394**
Plön
Naturschutz, Versandung der
Hafeneinfahrt Lippe

Der Petent begehrt die dauerhafte Gewährleistung der Ausfahrt aus dem Hafen Lippe für den dort stationierten Seenotrettungskreuzer und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung für Maßnahmen, die das Versandungsproblem an der Hafeneinfahrt dauerhaft lösen würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und eingereichten Unterlagen sowie Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung mehrfach beraten. Zudem hat er eine öffentliche Anhörung des Petenten, von Vertretern des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie einem Vertreter der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger durchgeführt.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass bei allen Beteiligten ein Konsens dahingehend besteht, dem Rettungsschiff bei jeder Wetterlage und allen Gezeiten die Hafenausfahrt zu ermöglichen. Nach eingehender Prüfung von Alternativen durch das Innenministerium in Absprache mit der Seenotrettung stellt nur der regelmäßige manuelle Abtransport des Sandes das einzig geeignete Mittel dar, um dem auftretenden Problem der Versandung dauerhaft zu begegnen. In der Anhörung ist überdies ergänzt worden, dass der Hafen auch die Funktion eines Nothafens erfüllt. Daher drohe auch nicht Ortskundigen Bootsführern bei entsprechender Niedrigwasserlage oder hohem Wellengang ein Auflaufen auf die vorgelagerte Sandbank, während die Eigentümer der im Hafen liegenden Motorbote und Segelschiffe ihre Auslaufzeit frei wählen können.

Das Innenministerium hat in der Anhörung zugesagt, die entsprechend notwendige Summe zur Beauftragung der Ausbaggerungsarbeiten beziehungsweise des Sedimenttransportes für den Haushalt für die Wasserrettung anzumelden. Die Unterlagen hierfür befinden sich derzeit in der Erstellung. Die Haushaltsabstimmung sowie die endgültige Verabschiedung des Haushalts für 2023 bleibt dem dafür vorgesehenen parlamentarischen Prozess vorbehalten.

In Bezug auf die noch offene Aufteilung der Kosten zwischen dem Land aufgrund seiner Zuständigkeit für die Wasserrettung und dem Bund als Zuständigem für die Seenotrettung hat die Anhörung ergeben, dass die Rettungseinsätze der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger fast zu gleichen Anteilen für die Wasser- und Seenotrettung durchgeführt werden. Da die Sandbeseitigung auf Dauer notwendig und der Hafen Lippe als Standort des Seenotrettungskreuzers von strategisch wichtiger Bedeutung ist, sieht auch der Ausschuss eine Teilzuständigkeit des Bundes. Er bedauert, dass die bisherigen Bemühungen des Innenministeriums zur Klärung der Kostenbeteiligung zu keinem Er-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-19/2411 Schleswig-Flensburg Bauwesen, Vorgehen der Bau- aufsichtsbehörde Schleswig	<p>gebnis geführt haben. Der Ausschuss bittet das Innenministerium um eine zügige interne Absprache hinsichtlich einer Kontaktaufnahme mit dem Bundesverkehrsministerium.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedankt sich bei allen Beteiligten für die Mitwirkung bei der Lösungsfindung und hofft, dass die jederzeitige Aus- und Einfahrt des Seenotretungskreuzers in den kommenden Jahren für die Rettungseinsätze gewährleistet werden kann.</p> <p>Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihn über den Fortgang des Verfahrens nach den Haushaltsberatungen zu informieren.</p> <p>Der Petent beschwert sich über ein erfolgloses Fachaufsichtsbeschwerdeverfahren, in dem er das Verhalten der unteren Baubehörde der Stadt Schleswig gerügt hat. Er habe einen Antrag auf Nutzungsänderung eines Wohnhauses in eine Ferienwohnung gestellt. In der Nachbarschaft sei dies in einem vergleichbaren Fall ausnahmsweise gestattet worden. Der Petent möchte daher eine Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern erreichen. Zudem begehrt er eine angemessene Begründung für die bisherige Ablehnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage des Vortrages des Petenten und eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert, dass in dem der Petition zugrunde liegenden Fachaufsichtsbeschwerdeverfahren darauf hingewiesen worden sei, dass bisher noch keine Untersagungsverfügung ergangen sei und der Petent lediglich die Einschätzung der Rechtslage durch die untere Bauaufsichtsbehörde erhalten habe. Demzufolge sei der geltend gemachte Verstoß gegen das Willkürverbot nicht ersichtlich. Überdies habe der Petent durch seine E-Mail selbst den Anlass für eine bauaufsichtliche Prüfung gegeben. Insgesamt seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die untere Bauaufsichtsbehörde rechts- oder zweckwidrig gehandelt habe.</p> <p>Soweit der Petent den Gleichheitsgrundsatz geltend machen möchte, führt das Ministerium aus, dass es sich bei der benannten Straße um einen kleinen Straßenzug mit etwa 110 Metern Länge und zwölf kleinen Häusern handle. Dieses Gebiet sei als allgemeines Wohngebiet zu klassifizieren. In allgemeinen Wohngebieten sei nur im Ausnahmefall eine Ferienhaussnutzung zulässig. Für die kleine Straße sei jedoch bereits eine Ferienhaussnutzung genehmigt worden. Demnach könne eine weitere zugelassene Ferienhaussnutzung dazu führen, dass der Gebietscharakter kippe. Der begehrten Genehmigung stünde somit das Bauplanungsrecht entgegen. Diese rechtliche Einschätzung der unteren Bauaufsicht sei für das Ministerium nachvollziehbar. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Petent sich nicht auf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den Gleichheitsgrundsatz berufen könne, da sich die Sachlage im Vergleich zu dem Zeitpunkt, zu dem über die erste Ausnahme zu entscheiden war, geändert habe. Die erste Ausnahme sei noch als mit dem Gebietscharakter vereinbar eingeschätzt worden. Für jede weitere Ausnahme sei dies nicht mehr der Fall. Insoweit handele es sich nicht um zwei vergleichbare Sachverhalte, die ungleich behandelt worden seien. Vielmehr rechtfertige die vorausgehende Genehmigungslage in dem Straßenzug die unterschiedliche Behandlung. Die Vorgehensweise der Behörde sei fachaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Für den Petitionsausschuss haben sich die vorgebrachten Bedenken gegen das Fachaufsichtsbeschwerdeverfahren nicht bestätigt. Hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens des Petenten stellt der Ausschuss fest, dass der Petent zwischenzeitlich Klage gegen die ablehnenden Bescheide erhoben hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Stellungnahme des Innenministeriums vor diesem Zeitpunkt ergangen ist. Da der zugrunde liegende Sachverhalt einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt wird, liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts einzig beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen. Der Petitionsausschuss kann daher keine Bewertung der Rechtslage vornehmen. Diese ist den Gerichten vorbehalten.

Ungeachtet dessen hat sich der Berichterstatter im Rahmen seiner Ermittlungen auch selbst ein Bild von den Gegebenheiten vor Ort gemacht sowie Gespräche mit dem Petenten und Vertretern der Stadt Schleswig zum Verfahren geführt, um eine umfassende Aufklärung der Gesamtumstände erreichen zu können.

Soweit der Petent darum gebeten hat, eine angemessene Begründung für die Ablehnung seines Antrages zu erhalten, verweist der Ausschuss auf die von der unteren Bauaufsicht vertretene Rechtsauffassung. Die Zulässigkeit des Vorhabens war nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Dafür wurde zunächst die nähere Umgebung – der gesamte Straßenzug – bestimmt, um die Art und das Maß der baulichen Nutzungen beurteilen zu können. Im vorliegenden Fall hat die Behörde das Gebiet faktisch als ein allgemeines Wohngebiet eingestuft. In der Baunutzungsverordnung ist geregelt, welche Nutzungen in der Regel in diesen Gebieten zulässig und welche Nutzungen ausnahmsweise zugelassen werden können. Für diesen Sachverhalt ist maßgeblich, dass Ferienwohnungen nur als Ausnahme zulässig sind. Bei der ersten Antragstellung der Nachbarn des Petenten im Mai 2021 war die Nutzungsänderung als Ferienhaus als erste Ausnahme für dieses Gebiet zu genehmigen. Für alle weiteren Anträge gilt zu beachten, dass nunmehr bereits eine genehmigte Ausnahme vorgelegen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hat. Die Behörde vertritt die Rechtsauffassung, dass die Genehmigung einer weiteren Ausnahme den Gebietscharakter als allgemeines Wohngebiet verändern könnte. Das allgemeine Wohngebiet dient hauptsächlich dem Dauerwohnen. Sollten weitere nicht typische Nutzungen in dem Gebiet zugelassen werden, droht ein Kippen des Gebietscharakters. Die Stadt ist jedoch gehalten, den jeweiligen Gebietscharakter zu wahren. Im schlimmsten Fall müsste dann jedoch jeder weitere Antrag auf Ferienhausnutzung genehmigt werden. Hierauf bezog sich nach Auffassung des Ausschusses der Hinweis der Behörde, dass „die Ausnahme zur Regel werde“. Ob diese juristische Bewertung der Stadt zutreffend ist, bleibt der Entscheidung des Gerichts vorbehalten.

Der Ausschuss betont, dass sich die Stadt in planerischer Hinsicht dazu entschieden hat, dass Gebiet um die Altstadt für das Dauerwohnen zu bestimmen und die Nutzung von Ferienunterkünften auf andere Gebieten zu konzentrieren. So soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesichert werden. Die Bauleitplanung fällt in den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung. Hierfür sind die Gemeinden eigenständig zuständig und verantwortlich.

Hinsichtlich des Hinweises auf eine weitere bisher ungenehmigte Ferienwohnungsnutzung in der Straße ist der Ausschuss darüber informiert, dass die Stadtverwaltung nach Kenntnis unverzüglich weitere Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts eingeleitet hat. Zur Nachfrage über die Genehmigung der Jugendwohngruppe hat die untere Bauaufsicht darauf verwiesen, dass diese dem Dauerwohnen zugerechnet wird und demzufolge zu genehmigen war.

Hinsichtlich der monierten kurzen Frist zur Beibringung der offiziellen Unterlagen über Weihnachten und Neujahr hat die Stadt darauf hingewiesen, dass es sich um eine Standardfrist gehandelt habe, die im Wege einer Kontaktaufnahme unproblematisch – wie auch in diesem Fall geschehen – verlängert werden kann. Der Ausschuss nimmt diese Erklärung zur Kenntnis, kann die Irritation des Petenten aufgrund des vorangegangenen Verlaufs jedoch nachvollziehen. In Bezug auf die Nachfrage, mit welcher Begründung die kostspieligen Unterlagen trotz einer bereits feststehenden Entscheidung notwendig gewesen seien, weist der Ausschuss darauf hin, dass der Petent durch seinen Antrag ein förmliches Verfahren in Gang gesetzt hat, welches die Beibringung notwendiger Unterlagen erfordert. Ein Bescheid muss formell und materiell rechtmäßig sein, weshalb die Behörde gehalten war, diese Unterlagen wie in jedem anderen Verfahren einzufordern.

Insgesamt weist der Ausschuss darauf hin, dass ein transparentes Vorgehen und eine wertschätzende Kommunikation zu einer besseren Akzeptanz von Behördenentscheidungen beitragen können. Zwar sind die Inhalte der monierten mündlichen Konversationen zwischen dem Petenten beziehungsweise seinem Anwalt und den Mitarbeitern des Bauamtes nachträglich im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

3 **L2122-19/2474**
Herzogtum Lauenburg
Kommunale Angelegenheiten,
Interessenkonflikt eines Amtslei-
ters bei Planverfahren

parlamentarischen Verfahren nicht mehr aufklärbar. Jedoch merkt der Ausschuss an, soweit es üblich ist zwischen den Feiertagen eine Standardfrist aufzuerlegen, hätte auch das Anhörungsschreiben der Stadt vom 14. Februar 2022 standardisiert ausfallen können.

Insgesamt hat sich bei allem Verständnis für die Situation des Petenten für den Ausschuss der Eindruck bestätigt, dass eine sachliche Prüfung des Anliegens durch die Stadt durchgeführt worden ist. Der Ausschuss drückt seine Hoffnung aus, dass durch das Klageverfahren die Rechtslage umfassend geklärt werden und die Stadt baldmöglichst ihr Bauleitplanverfahren für diese Gebiete beenden kann, um weitere Rechtssicherheit zu erzeugen. Der Petitionsausschuss beschließt, der Stadt Schleswig diesen Beschluss direkt zukommen zu lassen. Er bedauert, für den Petenten nicht weiter förderlich sein zu können.

Der Petent bittet um Überprüfung der abschließenden Beschlüsse für die Änderung des Flächennutzungsplanes und für einen Bebauungsplan in einer Gemeinde. Er beklagt weiterhin einen Interessenkonflikt eines Bediensteten dieser Gemeinde, der gleichzeitig ein gewählter Ratsherr einer Stadt ist.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des Innenministeriums, vormals Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und in der laufenden Wahlperiode Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Amtes Lauenburgische Seen beigezogen.

Das Ministerium erläutert zur allgemeinen Rechtslage, dass die betreffende Gemeinde mit Schreiben vom 23. Juni 2021 die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt habe. Diese Genehmigung sei am 17. August 2021 nach Prüfung der vorgelegten Verfahrensunterlagen vom Innenministerium auf der Grundlage von § 6 Baugesetzbuch erteilt worden. Danach sei ein Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig, wenn er nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sei oder dem Baugesetzbuch und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspreche. Das Ministerium unterstreicht, dass von dieser Prüfung alle Verfahrens- und Formfehler erfasst seien. Darunter würden in erster Linie die Vorgaben des Baugesetzbuches zur Aufstellung der Bauleitpläne, aber auch die Verletzung maßgeblicher landesrechtlicher Vorschriften fallen. In diesem Prozess seien auch die Vorschriften über den Abwägungsvorgang maßgeblich zu beachten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hätten sich nach Aussage des Innenministeriums keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gesprochen hätten. Die der Petition als Anlage beigefügten Unterla-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gen würden aus Sicht des Ministeriums auch keine Begründung für die Fehlerhaftigkeit der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalten. Die untere Naturschutzbehörde habe eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung des Bebauungsplanes im Gewässerschutzstreifen gemäß § 35 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz erteilt.

Soweit der Petent beklagt, dass bei der abschließenden Abstimmung über den Flächennutzungsplan Anwohnerinnen und Anwohner von Ferienhäusern mitgestimmt hätten, die nach Auffassung des Petenten nicht stimmberechtigt gewesen seien, halte das Innenministerium die hierzu getätigten Ausführungen des Amtes Lauenburgische Seen für zutreffend. Die Zugehörigkeit zur Gemeindeversammlung gemäß § 54 Gemeindeordnung ergebe sich danach aus allen wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde. Bei den sachlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Wahlrechts komme es unter anderem auf das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet an. Hier folge das Wahlrecht insofern dem Melderecht. Der Umstand des Innehabens der Wohnung im Wahlgebiet werde grundsätzlich durch den Eintrag des Hauptwohnsitzes im Melderegister belegt. Das zuständige Meldeamt habe bei einer Anmeldung nicht zu prüfen, ob die angegebene Wohnung für ein dauerhaftes Wohnen zulässig sei. Es sei ausschließlich darauf abzustellen, ob es sich um eine Wohnung handle. Der Einwand des Petenten würde nach Prüfung des Innenministeriums damit nicht greifen.

Weiterhin würden nach Auffassung des Innenministeriums auch keine Anhaltspunkte für einen fehlerhaften abschließenden Beschluss vorliegen, obwohl ein Familienmitglied eines ausgeschlossenen Gemeindevertreters mitgestimmt habe. Gemäß § 22 Absatz 5 Nummer 1 Gemeindeordnung könne ein Verstoß gegen die Absätze 1, 2 und 4 nicht geltend gemacht werden, wenn im Falle einer Abstimmung die Mitwirkung der unter die Ausschließungsgründe fallenden Person für das Abstimmungsergebnis nicht entscheidend gewesen sei. Der Beschluss sei mit 14 Ja-Stimmen bei 10 Nein-Stimmen gefasst worden, sodass die strittige Stimme nicht entscheidend gewesen sei.

Das Innenministerium halte den Umstand zwar für kritikwürdig, dass sich der ausgeschlossene Gemeindevertreter bei der betreffenden Versammlung vor dem Sitzungsraum aufgehalten und in den Sitzungsraum hineingerufen habe, dieses Verhalten sei jedoch auf der Grundlage des vorliegenden Sachverhalts kommunalverfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach Auffassung des Ministeriums liege insbesondere kein Verstoß gegen § 22 Gemeindeordnung vor. Ein ausgeschlossenes Mitglied habe bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen. Anders als in anderen Bundesländern würde es in Schleswig-Holstein nicht ausreichen, dass die oder der Betroffene bei öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum nur im engeren Sinne verlasse und zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Beispiel unter den Zuhörerinnen und Zuhörern Platz nehme.

Das Ministerium betont, dass überhöhte Anforderungen jedoch auch an § 22 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung nicht gestellt werden dürfen. Es sei zwar erforderlich, dass die oder der Betroffene den Sitzungsraum vollständig verlasse und sich auch auf beispielsweise einer Tribüne oder Galerie, die räumlich in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigentlichen Sitzungsraum stehe, nicht mehr aufhalte. Jedwede Einflussnahme auf die Sitzung zu verhindern, sei hingegen nach Auffassung des Ministeriums nicht möglich und könne somit auch nicht verlangt werden. Diesen Anforderungen sei im betreffenden Fall genüge getan worden, da sich der Betroffene außerhalb des Sitzungsraumes befunden habe. Es sei insofern alles Erforderliche getan worden, um die Rechtmäßigkeit der Entscheidung zu gewährleisten.

Die kommunalverfassungsrechtlichen Befangenheitsvorschriften würden nach Auffassung des Innenministeriums ebenfalls nicht bei dem in der Petition beanstandeten Interessenkonflikt eines Verwaltungsbeamten in einer Doppelfunktion als gewählter Ratsherr einer Stadt greifen. Der in der Petition genannte Verwaltungsmitarbeiter habe zur Unterstützung der Beratungsabläufe an der Gemeindeversammlung teilgenommen. Diese Unterstützung sei nach der Amtsordnung vorgesehen und gehöre zu den Aufgaben des Verwaltungsmitarbeiters. Dass er als gewählter Vertreter Ratsherr in einer Nachbarstadt sei, sei in diesem Zusammenhang unerheblich, weil er diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht in der Gemeinde selber ausübe.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Aufstellung von Bauleitplänen in den Bereich der Planungshoheit der Gemeinden fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss vermag vor dem Hintergrund der dargestellten Umstände bei den Beschlussfassungen nachzuvollziehen, dass sich der Petent für eine umfassende Aufklärung des Verfahrens eingesetzt hat. Für den Ausschuss sind Hinweise auf offensichtliche Rechtsverletzungen, die ein Eingreifen der Kommunalaufsicht in den grundsätzlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung erfordern oder rechtfertigen würden, nicht ersichtlich. Dennoch stellt er fest, dass in diesem Fall eine genauere Überprüfung der Einhaltung der Rechtsordnung wichtig war. Er betont in diesem Zusammenhang, wie außerordentlich bedeutsam die transparente und verständliche Kommunikation von staatlichen Institutionen mit Bürgerinnen und Bürgern ist, damit diese Verwaltungshandeln und -entscheidungen nachvollziehen können. Überdies teilt er die Kritik des Innenministeriums über die versuchte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-19/2530 Schleswig-Flensburg Bauwesen, B-Planänderung ei- nes Sondernutzungsgebiets	<p data-bbox="718 304 1410 577">Einflussnahme eines ausgeschlossenen Gemeindevertreters bei der abschließenden Abstimmung in der Gemeinde, auch wenn diese im Ergebnis kommunalverfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Ausschuss hofft, dass durch die Verfahrensaufklärung das Vertrauen des Petenten in die Behörden wiederhergestellt werden konnte. Er bittet das Ministerium, sicherzustellen, dass das betroffene Amt den Beschluss des Ausschusses zur Kenntnisnahme erhält.</p> <p data-bbox="718 607 1410 786">Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung ihrer Fachaufsichtsbeschwerde gegen die untere Bauaufsichtsbehörde durch das Innenministerium. Grundsätzlich möchte sie eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken im B-Plan für ihr Grundstück erreichen. Dies lehne die Stadt bisher ab.</p> <p data-bbox="718 819 1410 1025">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p data-bbox="718 1032 1410 1451">Das Innenministerium teilt mit, dass es sich bereits im Rahmen des Fachaufsichtsbeschwerdeverfahrens mit der Angelegenheit befasst habe. Dabei habe kein rechts- oder zweckwidriges Verhalten der unteren Bauaufsichtsbehörde festgestellt werden können. Die Petentin habe ein begründetes Antwortschreiben erhalten. Im Rahmen der Petitionsbearbeitung sei erneut eine Stellungnahme der Stadt Schleswig zu dem Gesamtsachverhalt angefordert worden. Bei der Bewertung hätten sich keine neuen Aspekte ergeben, die nicht bereits im Rahmen der Fachaufsichtsbeschwerde mit berücksichtigt worden seien. Dementsprechend halte das Innenministerium an seiner Einschätzung aus dem Beschwerdeverfahren fest.</p> <p data-bbox="718 1458 1410 1693">Hinsichtlich der begehrten Änderung des Bebauungsplanes weist das Ministerium darauf hin, dass es sich dabei um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde handele. Insoweit bestehe für das Ministerium als oberste Bauaufsicht nur die Rechtsaufsicht. Ergänzend fügt das Ministerium jedoch hinzu, dass die Begründung der Stadt fachlich nachvollziehbar sei.</p> <p data-bbox="718 1700 1410 1968">In Bezug auf das Vorbringen zu Korruptionsvorwürfen und widersprüchlichen Inhalten getätigter Aussagen weist das Ministerium darauf hin, dass diese nicht durch die Fachaufsicht überprüft werden könnten. Hinsichtlich des Gesamtsachverhaltes teile das Innenministerium die Einschätzung der Stadt, dass das Problem in der mangelnden Information zur planungsrechtlichen Einordnung und Nutzbarkeit des Grundstücks beim Kauf im Jahr 2002 liege.</p> <p data-bbox="718 1975 1410 2060">Hinsichtlich der Fragen zur Gewerbebeanmeldung der Hundepension hat das Wirtschaftsministerium darauf hingewiesen, dass für den Betrieb einer Hundepension</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nach der Gewerbeordnung nur eine Gewerbeanzeige vorgeschrieben sei. Dieser Pflicht sei die Petentin nachgekommen. Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass die Gewerbeanzeige keine Konzentrationswirkung entfalte. Zwar sei aus gewerberechtlicher Sicht die Anzeige ausreichend, jedoch könne zusätzlich eine baurechtliche Erlaubnis, beispielsweise für die Nutzung eines Grundstücks für einen Gewerbebetrieb, notwendig sein. Soweit noch weitere Erlaubnisse für einen Gewerbebetrieb einzuholen seien, müssten diese eigenverantwortlich durch den Betreiber eingeholt werden. Die Frage nach der illegalen Nutzung der Hundepension beziehe sich daher auf das Baurecht.

Dem Petitionsausschuss liegt der Schriftverkehr zwischen der Petentin und ihrem Rechtsbeistand mit dem Innenministerium und den Vertretern der Stadt Schleswig im Zusammenhang mit dem Fachaufsichtsbeschwerdeverfahren vor. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass darin die bestehende Rechtslage umfassend erläutert worden ist. Aus der Darstellung der Petentin gewinnt der Ausschuss jedoch den Eindruck, dass in Bezug auf einige Aspekte noch weiterer Erklärungsbedarf besteht.

Zudem entnimmt der Ausschuss dem Schriftverkehr, dass allen Beteiligten deutlich geworden ist, dass nicht die Petentin, sondern ein Bekannter mit Bauinteresse eine Bauvoranfrage für das Grundstück gestellt hat. Diese Sachlage wirkt sich zwar nicht auf die grundsätzliche Problematik aus, war aber nicht in allen Schreiben zutreffend dargestellt.

In Bezug auf die begehrte Änderung des Bebauungsplanes verweist der Ausschuss ebenfalls darauf, dass die Bauleitplanung in den verfassungsrechtlich garantierten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Das bedeutet, dass die Gemeinde über die Fragen, ob eine Bauleitplanung erfolgen und wie die inhaltliche Ausgestaltung ausfallen soll, in eigener Zuständigkeit entscheidet. Dabei bilden die geltenden Gesetze den Rahmen. Die Stadt hat ausgeführt, dass nach den Vorschriften des Baugesetzbuches das Grundstück der Petentin nicht als Wohngebiet festgesetzt werden kann. Der Bereich, zu dem auch umliegende Gebäude gehören, liegt für sich allein genommen außerhalb des Siedlungszusammenhangs der Stadt Schleswig. Die Stadt ist gesetzlich dazu verpflichtet, vorrangig die Innenentwicklung voranzutreiben. Das bedeutet, dass die Gebiete, die bereits in einem Siedlungszusammenhang stehen, primär mit einem B-Plan überplant werden. Der Bereich, in dem die Petentin wohnt, stellt eine Insel in Außenbereichslage dar. Das Grundstück der Petentin befindet sich dadurch nicht mehr im Siedlungszusammenhang mit der restlichen Bebauung der Stadt. Die Stadt ist aber gehalten, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Stadt deshalb darauf hingewiesen hat, dass sie für den dortigen Bereich keinen Insel-B-Plan mit einem ausgewiesenen Wohngebiet erlassen darf.

Soweit der Anwalt der Petentin vorschlägt, den Bebau-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ungsplan für das Grundstück der Petentin aufzuheben, erläutert der Ausschuss, dass ihr Grundstück dann zum sogenannten Außenbereich gehören würde. Für den Außenbereich gilt jedoch der Grundsatz, dass dieser von einer Bebauung freizuhalten ist und primär nur gesetzlich privilegierte Vorhaben verwirklicht werden sollen. Daher sind Bauvorhaben im Außenbereich nur sehr restriktiv genehmigungsfähig. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben – dazu zählt auch eine Nutzungsänderung zu Wohnzwecken – richtet sich nach den Vorgaben des § 35 Baugesetzbuch. Eine hypothetische Prüfung der Stadt für das Vorhaben der Petentin hat in diesem Zusammenhang ergeben, dass bei Legalisierung ihrer Wohnnutzung die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten sei, da in der Umgebung bereits andere Bauten vorhanden sind. Sollten weitere Gebäude legalisiert werden, hierzu zähle auch die Genehmigung der Wohnnutzung der Petentin, kann sich die vorhandene Splittersiedlung weiter verfestigen. Die Gemeinden sind jedoch angehalten, solche Splittersiedlungen möglichst gar nicht erst entstehen zu lassen, da das Prinzip einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gilt. Demnach würde die Petentin auch durch die Aufhebung des Bebauungsplanes keine dauerhafte Wohnnutzung für ihr Gebäude erreichen können.

In Bezug auf die Nachfrage zum damaligen Vorgehen der Stadt für den Bereich eines angrenzenden Gebäudes vermag der Ausschuss die Irritation der Petentin grundsätzlich nachzuvollziehen. Für Außenstehende ist nicht unmittelbar ersichtlich, weshalb der Verlauf eines B-Planänderungsverfahrens für eine ebenfalls als „Sondergebiet Justiz“ ausgewiesene Fläche bei einer in kommunalen Angelegenheiten tätigen Person unproblematisch möglich gewesen ist. Aus planungsrechtlicher Sicht entnimmt der Ausschuss aber den Übersichtsplänen der Region um die Stadt Schleswig, dass sich das Gebäude an die bereits bestehende Bebauung anschließt und keine Siedlungsinsel bildet. Infolgedessen geht der Ausschuss davon aus, dass eine Änderung des Bebauungsplanes an dieser Stelle im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben möglich war und deshalb auch durchgeführt worden ist. In seiner Tätigkeit stellt der Petitionsausschuss häufig fest, dass ein transparentes Vorgehen in Bezug auf behördliche Entscheidungen zu einer besseren Akzeptanz beitragen kann. Insoweit regt der Ausschuss an, zukünftig vermehrt auf eine möglichst frühzeitige aufklärende Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern zu achten.

Im Hinblick auf die teilweise widersprüchlichen Aussagen von Telefongesprächen kann auch der Ausschuss die Inhalte nachträglich nicht aufklären. Aus der E-Mail-Korrespondenz geht jedoch hervor, dass das Bauamt sich unverzüglich bemüht hat, die Sachlage richtig zu stellen, nachdem ein Missverständnis festgestellt wurde. Der Ausschuss hat nicht den Eindruck gewonnen, dass sich die Stadt in der Angelegenheit sperrt. Vielmehr ist den Schreiben der Stadt zu entnehmen, dass sie die unterschiedlichen Wege, um der Petentin ein

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2126-19/2546 Brandenburg Sonstiges, Verbraucherstreitbeilegung	<p>dauerhaftes Nutzungsrecht zu ermöglichen, eingehend geprüft hat. Im Ergebnis war leider keine Lösungsoption erfolgreich. Zudem wird weiterhin eine stille Nutzungsguldung gewährt.</p> <p>Insgesamt hat der Ausschuss Verständnis für die Unzufriedenheit und den Unmut der Petentin mit der Situation. Er schließt sich nach Gesamtbetrachtung der Umstände aber der Einschätzung des Innenministeriums an, dass die grundlegende Problematik in der mangelnden Information über den planungsrechtlichen Zustand des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufvertrages zu sehen ist. Gewöhnlicherweise erfolgt im Rahmen der Kaufvertragsverhandlungen eine Einsicht in einen bestehenden Bebauungsplan, um über die bauplanungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen des Kaufgrundstücks Aufklärung zu verschaffen. Dem Ausschuss sind die einzelnen Umstände im Rahmen des damaligen Grundstückkaufs nicht bekannt. Ob der Petentin aufgrund etwaiger Versäumnisse Ansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein als Verkäuferin, den Notar oder andere Beteiligte zustehen beziehungsweise noch fristgerecht geltend gemacht werden könnten, wäre durch eine fachanwaltliche Beratung zu erörtern. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Stadt Schleswig für die potentiellen Versäumnisse im Zusammenhang mit dem Grundstückskauf jedoch nicht die richtige Ansprechpartnerin ist. Er bedauert, für das Anliegen der Petentin nicht weiter förderlich sein zu können.</p> <p>Der Petent fordert, dass ein bestimmtes Unternehmen aus dem Glücksspielbereich dazu verpflichtet wird, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Innenministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass der Deutsche Bundestag mit Verabschiedung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes im Dezember 2015 die europäische Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in nationales Recht umgesetzt habe. Bis auf wenige Vorschriften sei das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz am 1. April 2016 in Kraft getreten.</p> <p>In Bezug auf das Anliegen des Petenten sei in diesem Gesetz geregelt, dass die betroffenen Unternehmen die Verbraucher darüber zu informieren hätten, inwieweit sie bereit oder verpflichtet seien, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Das benannte Glücksspielunternehmen habe diese Verpflichtung umgesetzt, indem es die Verbraucher sowohl in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als auch im Impressum auf der Unterneh-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

menswebseite www.lotto-sh.de darüber informiere, sich an einem Streitbeilegungsverfahren nicht beteiligen zu wollen. Eine rechtliche Verpflichtung zur Teilnahme bestehe nicht.

Auch nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz gelte der bewährte Grundsatz der Freiwilligkeit sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer. Für einzelne Sektoren seien gesetzliche Verpflichtungen vorgesehen, wie beispielsweise im Energiewirtschaftsgesetz oder dem Luftverkehrsgesetz. Für die Glücksspielbranche gebe es eine solche Verpflichtung nicht. Auch aus anderen Vereinbarungen, wie beispielsweise der Satzung des Trägervereins einer Schlichtungsstelle, entfalle auf das beschwerte Unternehmen keine Verpflichtung zum Angebot einer Schlichtungsmaßnahme.

Abschließend merkt das Ministerium an, dass die angebotenen Dienstleistungen, also die transparente Durchführung staatlich genehmigter Glücksspiele, in Bezug auf Verbraucherbelange nicht konfliktanfällig seien. In den letzten Jahrzehnten sei kein einziger Rechtsstreit mit einem Verbraucher bei Gerichten anhängig gewesen. Insoweit sei die Durchführung großer Lotterien nicht mit Branchen wie der Energiewirtschaft, Telekommunikation, Versicherungen oder der Reisewirtschaft vergleichbar. Sollte es im Rahmen der von dem Unternehmen angebotenen Glücksspiele doch einmal zu Konflikten mit Verbrauchern kommen, wäre davon auszugehen, dass größere Summen in Streit stünden und deren Geltendmachung dann über den ordentlichen Rechtsweg zu erfolgen hätte.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich bei dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz um ein Bundesgesetz handelt. Entsprechende Änderungen wären grundsätzlich auf Bundesebene vorzunehmen. Ungeachtet dessen schließt sich der Ausschuss den Ausführungen der Stellungnahme an und betont, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren bislang eher für Anbieter von Dienstleistungen gilt, auf die der Verbraucher in besonderer Weise für eine gewöhnliche Lebensführung angewiesen ist, wie der der Telekommunikation oder der Energieversorgung. Zudem sind in den letzten Jahrzehnten keine gerichtlichen Auseinandersetzungen aus diesem Bereich bekannt. Im Ergebnis sieht der Ausschuss daher keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 6 **L2121-19/2558**
Sachsen
Gedenk- und Erinnerungskultur,
Aufnahme eines Grabes in Elms-
horn in das Verzeichnis des
Volksbunds Deutsche Kriegs-
gräberfürsorge

Der Petent trägt vor, dass das Grab eines in Elmshorn bestatteten Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. aufgeführt sei. Er bittet um parlamentarische Überprüfung, ob der Volksbund in dem von ihm genannten Fall eine Abschrift der sogenannten Gräberliste erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung beraten. Im Ergebnis konnte er keine Versäumnisse feststellen.</p> <p>Hinsichtlich des Ansinnens des Petenten, das Grabmal des benannten Soldaten aus dem Ersten Weltkrieg unter Schutz zu stellen, verweist das Innenministerium zunächst allgemein auf die für die Anerkennung als Kriegsgrab einschlägige Rechtsgrundlage des § 1 Absatz 1 Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in Verbindung mit § 5 Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922. Demnach seien die Gräber aller Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes dem deutschen Heer, der deutschen Marine oder dem Heeresgefolge angehört hätten und die seit dem 1. August 1914 innerhalb des ehemaligen Reichsgebietes bestattet worden seien, als Kriegsgräber zu erhalten. Diese würden somit auf Dauer bewahrt und durch öffentliche Mittel gepflegt.</p> <p>Im vorliegenden Fall habe laut Innenministerium der Abgleich mit den entsprechenden Gräberlisten für den Friedhof in Elmshorn ergeben, dass es sich bei dem Grab des Verstorbenen nicht um ein anerkanntes Kriegsgrab im Sinne der vorgenannten Rechtsgrundlage handele. Folglich tauche die gesuchte Person nicht in der Gräberliste sowie der dazugehörigen Friedhofsakte auf. Eine entsprechende Anfrage beim Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge habe dies bestätigt.</p> <p>Das Innenministerium stellt fest, dass auf der Grundlage der vorliegenden Informationen nicht rekonstruiert werden könne, warum das betreffende Grab seinerzeit nicht als Kriegsgrab anerkannt worden sei und ob alle hierfür notwendigen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Da es sich den offiziellen Unterlagen zufolge nicht um ein Kriegsgrab handele, werde dieses auch nicht in das Online-Verzeichnis des Volksbundes aufgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das von dem Petenten genannte Grab nicht über den Status eines Kriegsgrabes verfügt. Vor diesem Hintergrund stellen sich die Bedenken hinsichtlich einer unterbliebenen Weiterleitung der Gräberliste an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge als unbegründet dar.</p>
7	L2126-19/2564 Segeberg Bauwesen, Genehmigung eines Neubaus, Außerachtlassung von Lärmschutz	<p>Der Petent beschwert sich über eine dauerhafte Lärm-, Licht- und Infraschall-Belästigung, die von einer auf dem Nachbargrundstück rechtswidrig betriebenen Außenanlage ausgehe. Ungeachtet baurechtswidriger Zustände bleibe die untere Bauaufsichtsbehörde seit zwei Jahren untätig. Er bittet den Petitionsausschuss um unverzügliche Abhilfemaßnahmen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente und eingereichten Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sport beraten. Das Innenministerium hat seinerseits das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur beteiligt sowie eine Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde beigezogen.

Das Innenministerium teilt mit, dass die eingebauten Wärmepumpen als verfahrensfreie bauliche Anlagen einzustufen seien, die gemäß der Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässigerweise errichtet werden dürften. Bei einer durchgeführten Ortsbesichtigung der Bauaufsichtsbehörde seien keine baurechtlich relevanten Verstöße festgestellt worden. Soweit der Brandschutz im Fluchtweg moniert werde, ergänzt das Innenministerium, dass eine Überprüfung der Rettungswege keine Mängel ergeben habe.

Hinsichtlich des beanstandeten Lärms gebe es eine Schallberechnung. Zusätzlich seien bei einer „Hörprobe“ vor Ort keine unüblichen oder lauten Geräusche festgestellt worden. Auch der eingeschaltete Kommunale Ordnungsdienst habe zu verschiedenen Zeiten eine Lärmmessung durchgeführt, bei der keine Abweichung von den zulässigen Lärmrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) festgestellt worden seien.

Das Energiewendeministerium weist darauf hin, dass zwar grundsätzlich eine Aufstellung der Geräte zur Straßenseite hin wahrscheinlich die „bessere“ Variante sei, die Immissionsrichtwerte an dem jetzigen Standort aber knapp eingehalten würden. Die durchgeführten Messungen an sich würden fachaufsichtlich nicht beanstandet und lägen im zu erwartbaren Bereich. Dennoch wird empfohlen, die Messungen gerichtsfest nach den Vorgaben der TA Lärm und mit einem geeichten Schallpegelmessgerät erneut durchzuführen.

Das Innenministerium kommt zu dem Ergebnis, dass die untere Bauaufsichtsbehörde den Hinweisen des Petenten nachgegangen sei. Die Aufstellung und Nutzung der Wärmepumpen erfolge im Einklang mit den Vorgaben der Landesbauordnung. Die Lärmrichtwerte würden nicht überschritten.

Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass Lärm eine enorme Beeinträchtigung der Lebensqualität einer Person darstellen kann, insbesondere, wenn dieser dauerhaft auftritt. Dabei nehmen Menschen Geräusche in ihrer Umgebung auch unterschiedlich stark wahr und fühlen sich nicht immer gleich intensiv davon beeinträchtigt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Lärmrichtwerte in der TA Lärm zur Objektivierung von Lärmimmissionen in den jeweiligen Baugebietstypen festgelegt worden und zur Zulässigkeit von Vorhaben heranzuziehen. Grundsätzlich sollte der Standort einer Geräusch emittierenden Anlage möglichst wenig störend für die Umgebung gewählt werden. Dies ist durch bauliche Gegebenheiten jedoch nicht immer möglich. Die vom Petenten benannten Hinweise des Umweltbundesamtes sind in diesem Sinne keine verbindlichen Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Ihre Einhaltung kann aber nachbarlichen Konflikten vorbeugen. Ob eine andere Planung in diesem Fall möglich gewesen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wäre, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses. In dem vom Petenten mitgesendeten Video kann der Ausschuss das Vorhandensein des bemängelten Dauertones zwar wahrnehmen, eine Bewertung hierüber aber nicht vornehmen. Die Beurteilung über die Zulässigkeit der Anlage beziehungsweise die Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen obliegt den Fachbehörden und wäre im Streitfall durch die Gerichte zu klären. Der Ausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass nach Einschätzung des Innenministeriums keine baurechtlichen Verstöße ersichtlich sind, das Energiewendeministerium allerdings empfohlen hat, eine gerichtsfeste Messung der Lärmwerte mit einem geeichten Messgerät vorzunehmen. Ob dem Petenten eine gerichtliche Klärung über den Verwaltungsrechtsweg oder auch aufgrund nachbarlicher Abwehransprüche nach dem Zivilrecht offensteht, kann im Rahmen einer fachanwaltlichen Beratung erörtert werden.

Den Vorwurf des Petenten, dass die Behörden untätig geblieben sind, kann der Ausschuss nicht bestätigen. Sie sind im Ergebnis allerdings zu einer vom Petenten abweichenden Bewertung der Sach- und Rechtslage gekommen. Da die Anlage als rechtmäßig eingestuft wird, konnte auch kein bauaufsichtliches Einschreiten erfolgen. Ohnehin steht dies bei Vorliegen von baurechtswidrigen Zuständen im Ermessen der Behörden. Bei allem Verständnis des Ausschusses für die Situation des Petenten vermag er dessen Begehren nicht zu entsprechen.

- 8 **L2126-20/25**
Dithmarschen
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Änderung des Informationszugangsgesetzes, Gebühren

Der Petent möchte die Aufhebung eines Kostenbescheides über Auskünfte nach dem Informationszugangsgesetz erreichen. Zudem schlägt er eine Vereinfachung der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz vor. Dabei solle es neben einem Kostendeckel von 500 Euro auch eine Kostenfreiheit aus Billigkeitsgründen beziehungsweise bei persönlicher Betroffenheit geben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Hinsichtlich der Vorschläge des Petenten zur Änderung der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz weist das Ministerium zuallererst auf seine Zuständigkeit für die Verordnungsgebung hin. Der Schleswig-Holsteinische Landtag habe das Innenministerium gesetzlich zur Verordnungsgebung ermächtigt. Das Innenministerium als Verordnungsgeber stehe den vorgeschlagenen Änderungen kritisch gegenüber und halte eine reine Zeitgebühr nicht für zielführend. Die derzeitige Ausgestaltung des Rechts orientiere sich bei der Kostenfestsetzung an verschiedenen Kriterien und sehe neben der absoluten Gebührenobergrenze in Höhe von 500 Euro noch eine Zwischenobergrenze in Höhe von 250 Euro vor. Auch könne im Einzelfall aus

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Billigkeitsgründen oder bei einem besonderen öffentlichen Interesse von der Kostenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Dadurch werde eine hohe Einzelfallgerechtigkeit erzielt.</p> <p>Gebührenfreiheit auf persönliche Verhältnisse abzustellen sei hingegen bedenklich. In einem solchen Fall müsste die Behörde Einkommensnachweise anfordern oder sonstige Ermittlungen über die finanzielle Situation des Einzelnen durchführen. Dadurch könnten sich eher Menschen darin gehindert sehen, von ihrem Recht auf Informationen Gebrauch zu machen. Nach jetzigem Recht gelte bereits, dass von einer Gebühr abgesehen werden könne, wenn der Antragsteller von alleine auf seine finanzielle Situation aufmerksam macht.</p> <p>Zur Aufhebung oder Änderung des Kostenbescheides betont das Innenministerium, dass diese nur über den im Rechtsbehelf beschriebenen Weg möglich seien. Hierzu müsse der Petent – jeweils im Rahmen der gesetzlichen Fristen – zuerst Widerspruch, und im Falle des nicht Abhelfens, Klage vor dem Verwaltungsgericht einreichen.</p> <p>Ein offensichtliches grobes Missverhältnis bei der Gebührenfestsetzung für den Petenten angesichts des ausschöpfbaren Gebührenrahmens sei nach Auffassung des Innenministeriums nicht festzustellen. Darüber hinaus sei bereits der Festsetzung einer Gebühr ein Ermessensgebrauch der Behörde vorausgegangen. Überdies seien konkrete Anhaltspunkte, dass die Gebühr in diesem Einzelfall abschreckende Wirkung erziele, mit der Folge, dass das Recht auf Informationszugang nicht in Anspruch genommen werde, nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Innenministerium hinsichtlich der Ausführungen zur Kostenverordnung überein. Er sieht keine Anhaltspunkte dafür, dem Ministerium die vom Petenten begehrte Änderungen der Verordnung zu empfehlen. Darüber hinaus sind verschiedene Aspekte des Petenten bereits in anderer Ausgestaltung in der Verordnung berücksichtigt.</p> <p>In Bezug auf den Kostenbescheid weist der Ausschuss darauf hin, dass ihm keine Möglichkeit obliegt, bestehende Verwaltungsakte direkt abzuändern oder zurückzunehmen. Eine solche Änderung kann nur auf dem dafür vorgesehenen Verwaltungsweg – im Rahmen der gesetzlichen Fristen – erreicht werden. Die weiteren Hinweise dazu sind der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides zu entnehmen. Im Rahmen einer cursorschen Einschätzung zum Sachverhalt hat sich jedoch keine offensichtliche Unrichtigkeit der Verwaltungsentscheidung aufgedrängt. Insgesamt sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, sich für die Begehren des Petenten auszusprechen.</p>
9	L2122-20/58 Nordfriesland Kommunale Angelegenheiten,	Der Petent beanstandet das Vorhaben einer Stadt, durch eine Neugestaltung eines Campingplatzareals das Ortsbild wesentlich zu ändern. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie ansässige Vereine seien von der Stadt vor dieser Entscheidung nicht angehört

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Neuplanung Campingplatz Scho-
büll**

worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport geprüft und beraten.

Das Innenministerium erläutert zum Sachstand, dass die Gemeinde Husum die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 für den zwischen der Nordsee und der Ortslage Schobüll gelegenen Bereich des Campingplatzes Seeblick und des Schobüller Freibades plane. Auf diesem Areal solle zukünftig eine hochwertige touristische Nutzung erreicht werden, welche die Funktionen Camping, Gastronomie und Baden vereine. Das Innenministerium sei über diese Planung mit Schreiben vom 13. Mai 2019 erstmalig informiert und im August 2020 sei dem Innenministerium ein Masterplan übersandt worden. Das Bauleitverfahren ruhe zurzeit.

Grundsätzlich weist das Innenministerium darauf hin, dass nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches die Gemeinden die Bauleitpläne, also Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, in eigener Verantwortung aufstellen würden. Diese Vorschrift bestimme zugleich, dass die Bauleitplanung eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden sei. Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes gewährleiste den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch liege die Planungshoheit für Bebauungspläne bei den Gemeinden. Dazu gehörten auch die Entscheidungen über planerische Inhalte eines Bauleitplanes. Die Gemeinden und Städte würden daher eigenverantwortlich entscheiden, ob, wo sowie mit welchem Inhalt sie Bauleitpläne aufstellen würden. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen, also einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan, würde kein Anspruch bestehen.

Die Zuständigkeit des Innenministeriums als Rechtsaufsicht beschränke sich in Angelegenheiten des Bauplanungsrechts auf die rechtmäßige Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgabe. Der Prüfung, ob ein Bauleitplan rechtmäßig zustande gekommen sei, würden durch die Genehmigungspflicht nur die Flächennutzungspläne unterliegen. Das Recht, eine Stadt anzuhalten, einem Bauleitplan für ein bestimmtes Gebiet einen bestimmten Inhalt zu geben, sei der Rechtsaufsicht sowohl wegen der im Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit als auch wegen der kommunalverfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung nicht gegeben.

Das Innenministerium erläutert weiterhin, dass sich der Petent unmittelbar an die Organe der Selbstverwaltung wenden müsse, sofern er mit den Planungsansätzen oder Entscheidungen der Stadt nicht einverstanden sei oder sonstige Anregungen mitteilen möchte. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sei die Stadt zudem

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gesetzlich verpflichtet, eine öffentliche Auslegung durchzuführen. Hierbei habe der Petent die Möglichkeit, seine Anregungen und Bedenken im Rahmen einer Stellungnahme mitzuteilen. Die Stadt müsse sich mit allen vorgetragenen Belangen im Rahmen der Abwägung auseinandersetzen. Das Innenministerium empfehle dem Petenten daher, seine Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen, sofern die Stadt beschliesse, das Verfahren fortzuführen. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Das Vorhaben der Stadt, ein nachhaltiges „Destinature Dorf Husum“ zu bauen, berührt die Menschen vor Ort. Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen hat eine vom Bürgermeister geleitete Jury über die eingereichten Konzepte entschieden, die mit Vertretern aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Tourismus besetzt war. Wie vom Innenministerium dargestellt, unterliegt dieser Sachverhalt jedoch dem Bereich der Planungshoheit der Gemeinden. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Auch dem Ausschuss ist es daher verwehrt, in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung regulierend einzugreifen. Die Gemeinden haben das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze in ihrem Gebiet eigenständig städtebauplanerische Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Die Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger erfolgt beispielsweise über die Kommunalwahlen und die Nutzung von Fragestunden bei der Stadtversammlung und den Ausschüssen. Dem Ausschuss ist es daher nicht möglich, sich für das Begehren des Petenten einzusetzen.</p>
10	L2126-20/62 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen, Änderung der Garagenverordnung	<p>Der Petent regt eine Überarbeitung der schleswig-holsteinischen Garagenverordnung dahingehend an, dass Garagen auch legal zum Abstellen von Fahrrädern genutzt werden dürften. Alternativ könne auch verpflichtend für Neu- und Bestandsbauten vorgeschrieben werden, feste Stellplätze in Garagen für Fahrräder bereithalten zu müssen. Zudem solle es ermöglicht werden, eine Fahrradwerkstatt in die Garage einzubauen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten. Das Innenministerium verweist in Bezug auf das Begehren des Petenten auf die aktuelle Novellierung der Landesbauordnung. Darin seien verschiedene Vorschriften enthalten, nach denen bei Bauvorhaben die Errichtung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

von Abstellanlagen für Fahrräder bereits vorgeschrieben sei. Gemeinden könnten zur Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse Satzungen erlassen, die auf die jeweiligen näheren Umstände vor Ort eingehen. Den am Bau beteiligten Personen obliege sodann die Möglichkeit, mit individuellen Konzepten auf die Vorgaben zu reagieren. Somit seien die gesetzlichen Grundlagen bereits geschaffen, um auch nachhaltige Mobilitätsmittel mit in die Planungen mit einzubeziehen.

Das Innenministerium merkt ebenfalls an, dass im Zuge der Novellierung der Landesbauordnung darüber hinaus geplant sei, die Garagen- und Stellplatzverordnung anzupassen. Dabei orientiere sich die Anpassung an dem Verordnungsmuster der Bauministerkonferenz. Die Bauministerkonferenz stelle ein Gesetzesmuster zur Verfügung, um ein möglichst einheitliches, länderübergreifendes Bauordnungsrecht zu ermöglichen. Die vom Petenten vorgeschlagene Änderung der Begrifflichkeiten sei bisher nicht in dem Muster enthalten. Sofern sich hierbei zukünftig eine Änderung ergebe, würde diese voraussichtlich auch von Schleswig-Holstein übernommen werden.

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten überein, dass die Voraussetzungen zur Nutzung nachhaltiger Mobilitätsmittel zunehmend in der Planung von Neubauvorhaben mit zu berücksichtigen sein sollten. Erste Schritte in dieser Hinsicht sind mit der Novellierung der Landesbauordnung umgesetzt worden. Um in den einzelnen Ländern möglichst einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Bauvorhaben fördern zu können, berät die Bauministerkonferenz als Fachgremium in regelmäßigen Abständen über Vorschläge zur Erneuerung oder Ergänzung der gesetzlichen Vorgaben und stellt die Ergebnisse in Form von Mustergesetzen als Nutzungsangebot für die Länder zur Verfügung. Der Ausschuss regt daher das Innenministerium dazu an, die von dem Petenten vorgebrachten Vorschläge zum Themenbereich Fahrradmobilität bei einer der nächsten Konferenzen als Diskussionspunkt mit einzubringen.

11 **L2126-20/72**
Rendsburg-Eckernförde
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land, Änderung der Amtsordnung

Der Petent möchte die Streichung von § 9 Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz Amtsordnung möglichst bis zur nächsten Kommunalwahl am 14. März 2023 erreichen. Zudem moniert er, dass es bisher keine gesetzlich festgelegte Frist für die Bekanntmachung der Öffentlichkeit bezüglich Termine der kommunalen Gremien gebe und bittet um entsprechende Gesetzesänderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Das Innenministerium erläutert, dass es in den Amtsausschüssen keine Spiegelbildlichkeit der Parteien aus den Gemeindevertretungen gebe wie in einem ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

meindlichen Ausschuss. Vorrangig erfolge die Entsendung zur Interessenvertretung der Gemeinde insgesamt. Daher würden nicht aus jeder Fraktion Vertreter in den Amtsausschuss entsendet, sondern die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie weitere Vertretungen je nach Bevölkerungsanzahl der Gemeinde. Über die Auswahl beschließe die Gemeindevertretung. Mathematisch gesehen würden die immanenten Rundungsdifferenzen durch die Nachkommastellen nach Auffassung des Ministeriums zu einer nicht sachgerechten Stimmverteilung führen. Während bei einigen Gemeinden anteilige Stimmrechte entfielen, bekämen andere Gemeinden diese hinzu. Solche Rundungsdifferenzen würden insbesondere bei einer knappen Mehrheit bedeutsam sein. Daher wäre es politisch bedenklich, wenn bei solchen Entscheidungen die Mehrheit von Rundungsdifferenzen abhinge und nicht von dem Anteil der Bevölkerung. Ungeachtet dessen sei auch auf das nicht unerhebliche Konfliktpotential hinzuweisen. Da keine exakt gleiche Verteilung möglich sei, sei es unter Wahrung der genannten Gründe für sachgerecht erachtet worden, die restlichen Stimmen auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu übertragen. Insgesamt begegnet die vorgeschlagene Änderung von § 9 Absatz 2 Amtsordnung daher Bedenken im Hinblick auf die Praktikabilität und Sachgerechtigkeit. Demzufolge würde das Innenministerium die vom Petenten angeregte Regelung im Ergebnis nicht empfehlen. Hinsichtlich des weiteren Begehrens weist das Innenministerium darauf hin, dass gemäß § 34 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung unverzüglich örtlich bekannt zu machen seien. Zwar gebe es keinen konkreten Zeitpunkt, unverzüglich bedeute jedoch ohne schuldhaftes Zögern und damit rechtzeitig von der Sitzung. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass es über die Ausgestaltung einer Regelung zur Stimmverteilung im Amtsausschuss verschiedene Ansichten geben kann. Dennoch ist zu bedenken, dass ein Gesetz möglichst für eine Vielzahl von denkbaren Anwendungsfällen praktikabel und anwendbar sein muss. Das Innenministerium hat die mathematischen Schranken der Berechnungen aufgezeigt sowie darauf hingewiesen, dass eine indirekte Einflussnahmemöglichkeit auf knappe Entscheidungen zu vermeiden ist. Hinzu kommt, dass die in den Amtsausschuss entsandten Vertreter genauso wie eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister grundsätzlich den Interessen der Gesamtgemeinde verpflichtet sind. Die vom Petenten vorgeschlagene Gesetzesänderung würde demnach zu keiner sachgerechteren Lösung führen. Auch hinsichtlich des ergänzenden Begehrens des Petenten stimmt der Ausschuss mit der Auffassung des Innenministeriums überein und sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Festlegung von Fristen. Der Ausschuss kann den Begehren des Petenten daher nicht entsprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
- 14	L2122-20/94 L2122-20/95 Sachsen Gedenk- und Erinnerungskultur, Kriegsgräberfürsorge für Grab- stätten in Kiel-Wik, Kiel und Flensburg	<p>Holsteinische Landtag in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit die Kriegsgräberfürsorge bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege von Grabstätten mit den notwendigen Haushaltsmitteln ausreichend unterstützt. Weiterhin bittet er um Klärung, ob ein Grab eines im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten nach dem Gräbergesetz ordnungsgemäß dokumentiert wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte angesichts der inhaltlich übereinstimmenden Anliegen gemeinsam beraten. Zur Vorbereitung seiner Befassung hat der Ausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Petent fälschlicherweise annimmt, die Budgetverantwortung bezüglich der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel für die Kriegsgräberfürsorge liege beim Land Schleswig-Holstein. Die Höhe der jährlichen Mittel für die Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Kriegsgräber werde jedoch durch die sogenannte Gräberpauschalenverordnung vonseiten des Bundes festgesetzt. Der Bund lege mit der Verordnung für jedes Bundesland die Höhe der Pauschale zur Erstattung der Aufwendungen, die sich aus der Aufgabenwahrnehmung in Umsetzung des Gräbergesetzes ergeben, fest. Für die Festsetzung werde dabei die Summe der Einzel- und Sammelgräber in den Bundesländern zugrunde gelegt.</p> <p>Die dem Land Schleswig-Holstein zugewiesene Pauschale werde anschließend auf Grund eines Berechnungsschlüssels und anhand der Anzahl der vorhandenen Gräber an die Friedhofsträger weiterverteilt. Der Bund habe diesen Bereich in seiner Zuständigkeit einheitlich für das gesamte Bundesgebiet geregelt.</p> <p>Das von dem Petenten in der Petition L2122-20/84 angesprochene Grab sei nach der Recherche des Ministeriums in der Gräberliste des betreffenden Friedhofs erfasst, womit die Verpflichtung gemäß § 5 Absatz 1 Gräbergesetz als erfüllt anzusehen sei.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
15	L2126-20/96 Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Feiertag "Freiheit für die Liebe"	<p>Der Petent fordert die Einführung eines Gedenk- und Feiertages am 28. Juni, beginnend ab dem Jahr 2023 mit dem Namen „Freiheit für die Liebe“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargestellten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport befasst.</p> <p>Das Innenministerium legt darin einleitend dar, dass die Sonn- und Feiertage einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz unterliegen würden. Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage seien als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

geschützt. Die Verfassung überantworte die Auswahl sowie die Art und das Ausmaß des Schutzes der gesetzlichen Ausgestaltung. Der Gesetzgeber dürfe in seinen Regelungen auch andere Belange zur Geltung bringen. Die konkrete Ausgestaltung falle in den Kompetenzbereich der Landesgesetzgeber. Die Länder hätten dabei stets die in § 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage aufgelisteten gesetzlichen Feiertage zu bewahren. Dementsprechend könne der Landesgesetzgeber grundsätzlich weitere Feiertage in den gesetzlichen Katalog aufnehmen. Schleswig-Holstein habe zuletzt mit Gesetz vom 21. März 2018 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der 31. Oktober eines jeden Jahres sei im Ergebnis einer breit geführten parlamentarischen und gesellschaftlichen Diskussion als weiterer gesetzlicher Feiertag in das schleswig-holsteinische Sonn- und Feiertagsgesetz aufgenommen worden. Das Ministerium unterstreicht, dass die Debatte um die Einführung des neuen Feiertages gezeigt habe, wie viele unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Interessen sowie gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge bei einer solchen Entscheidung zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen seien.

Das Innenministerium betont, dass die Entscheidung über die Einführung des gewünschten Feiertages dem Schleswig-Holsteinischen Landtag obliege und einer hierfür erforderlichen gesellschaftlichen und parlamentarischen Debatte nicht vorgegriffen werden könne. Ein gesamtgesellschaftlicher Konsens zur Einführung eines weiteren gesetzlichen Feiertages in Schleswig-Holstein könne das Ministerium derzeit jedoch nicht erkennen. Daher sei ein gesetzgeberisches Handeln nicht angezeigt.

Im Übrigen weist das Ministerium darauf hin, dass die gesetzlichen Feiertage die Möglichkeit bieten, den Freiraum individuell und selbstbestimmt zu gestalten. Einer Verbundenheit zu bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnissen bedürfe es nicht. Im Rahmen der freien Entfaltung könnten Feiertage individuell mit eigenen Inhalten gefüllt werden.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen des Begehrens des Petenten zur Einführung eines Gedenk- und Feiertages „Freiheit für die Liebe“ am 28. Juni ergänzend mit dem parlamentarischen Verfahren des Landtages in der 17. Wahlperiode zur Einführung des 8. März „Internationaler Frauentag“ als Feiertag befasst. Die Ablehnung des Antrages ist damals unter anderem damit begründet worden, dass bestehende Benachteiligungen nicht durch einen symbolischen gesetzlichen Feiertag beseitigt würden, sondern konkrete gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Maßnahmen erforderten.

Der Petitionsausschuss sieht in der Gleichberechtigung aller Personen ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen und wertschätzt den Einsatz des Petenten hierfür. Wie der Petent darlegt, geht auch der Ausschuss davon aus, dass noch zahlreiche Schritte auf unterschiedlichsten Ebenen unternommen werden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

müssen, um auch gesellschaftlich die verfassungsgemäße Gleichstellung aller Personen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung zu erreichen. Der Ausschuss sieht derzeit jedoch keine Veranlassung für eine parlamentarische Initiative, da er in Übereinstimmung mit dem Innenministerium keinen gesamtgesellschaftlichen Konsens für die Einführung eines weiteren Feiertages am 28. Juni erkennen kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (vormals MELUND)

1 **L2126-19/406**
 Ostholstein
 Bauwesen, Baugenehmigung für
 Fischbrötchenstand

Der Petent möchte den Betrieb seines seit Jahrzehnten bereits in der Nähe des Hafens betriebenen Fischbrötchenstandes auf einer Deichfläche in Fehmarn erreichen, den er aufgrund sich verändernder Eigentumsverhältnisse immer weiter vom ursprünglichen Ort verschieben musste. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, da das Verfahren seit längerer Zeit stagniere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages stellt fest, dass sich der Petitionsausschuss der 19. Wahlperiode bereits im Jahr 2018 mit der vorliegenden Petition befasst hat. Die zuständige Stadt hat damals als Abhilfemöglichkeit für den Petenten die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Aussicht gestellt. Mit dieser Information hat der Petitionsausschuss am 28. August 2018 einen abschließenden Beschluss in der Angelegenheit gefasst.

Im Jahr 2021 hat sich der Petent mit der Bitte um Wiederaufnahme an den Petitionsausschuss gewandt, da das eingeleitete Bebauungsplanverfahren seit 2019 ins Stocken geraten sei. Der Ausschuss hat das Petitionsverfahren sodann wiederaufgenommen und mehrere Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung sowie des vormaligen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung eingeholt. Im Ergebnis haben die Ermittlungen ergeben, dass das Bebauungsplanverfahren kurz vor dem Abschluss steht, jedoch aufgrund einer ausstehenden Bewilligung einer Befreiung nach § 35 Landesnaturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde stagniert.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin eine Gesprächsrunde mit den beteiligten Behörden sowie dem Petenten durchgeführt. Im Ergebnis hat sich bestätigt, dass außer der unteren Naturschutzbehörde des Kreises die weiteren Beteiligten das Betreiben des Fischbrötchenstandes an der vorgesehenen Stelle durch den Petenten unterstützen. Es ist deutlich geworden, dass aus küstenschutzrechtlicher Sicht der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) ein Eigeninteresse daran hat, die bereits errichtete Bodenplatte zum Betrieb des Verkaufsstandes sowie die verlegten Stromanschlüsse für den Katastrophenschutz, die Deichpflege und als Materiallager in den Phasen zu nutzen, in denen kein Verkaufsbetrieb stattfindet. Die Stromleitung könne nach Aussage des LKN gut für die Ausleuchtung des Deiches genutzt werden. Eine solche terrassenartige Deichbewirtschaftung werde auch in anderen Kreisen betrieben. Für das LKN stelle dies eine „Win-Win-Situation“ dar. Gefahren für den Küsten- und Hochwasserschutz würden nicht gesehen.

Die Stadt Fehmarn hat in der Gesprächsrunde bestätigt, dass sie im Rahmen ihrer Planungshoheit entschieden habe, für diesen Standort eine Bauleitplanung durchzu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

führen, um Durchreisenden und Inselgästen ein gastronomisches Angebot mit maritimem Bezug zu ermöglichen. Dieses stelle der Petent mit seinem Verkaufsstand für sechs Monate im Jahr bereit. Daher sei dieses Anliegen vor allem unter touristischen Gesichtspunkten und der damit verbundenen Imagebildung im Interesse der Stadt. Mit seinem bestehenden Verkaufsstand biete der Petent bereits seit sehr langer Zeit eine adäquate ostseetypische Versorgung für Besucher des angrenzenden Hafens und Urlaubsgäste aus dem In- und Ausland an. Der nun gewählte Standort befinde sich in der Nähe des ausgebauten Hafens und eines großen gepflasterten Parkplatzes sowie eines Campingplatzes. Westlich des Plangebietes verlaufe der Ostseeküstenradweg, sodass neben den zuvor genannten Besuchergruppen auch vielen Tagestouristen, wie etwa Fahrradfahrern oder Spaziergängern eine frische, vollwertige Mahlzeit auf den Weg ermöglicht werden solle. Der Petent ergänzt, dass auch die (Kite-)Surfer wegen der nahe gelegenen Surfstelle eine Nutzergruppe darstellen.

Der Petitionsausschuss betont, dass dem Naturschutz und der Pflege des für Schleswig-Holstein typischen Landschaftsbildes ein hoher Wert beizumessen ist. Der Ausschuss stellt fest, dass der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen ihrer Beteiligung in bauplanungsrechtlichen Verfahren die Aufgabe zukommt, dieses Landschaftsbild zu schützen. Allerdings lassen die bisher vorgetragenen Bedenken der unteren Naturschutzbehörde Zweifel an einer juristisch nachvollziehbaren Subsumtion unter die gesetzlichen Voraussetzungen aufkommen, die auch den Besonderheiten des für Schleswig-Holstein typischen Landschaftsbildes an einem touristisch genutzten Küstenabschnitt Rechnung trägt.

Auch die Stadt hat darauf hingewiesen, dass sie ein Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes habe und angesichts des nahen bebauten Umfeldes keine Beeinträchtigung dessen sehe. Diese Erwägungen sowie zukünftige Entwicklungen habe sie bei der Entscheidung, die sie als kommunale Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Planungshoheit treffe, allesamt bedacht.

Der Ausschuss gibt des Weiteren zu bedenken, dass bei einer alleinigen Nutzung der Bodenplatte durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz dort ebenfalls Fahrzeuge und weiteres Gerät abgestellt würden. In diesem Fall müssten die erheblichen Kosten des Petenten für die Errichtung übernommen werden.

Aufgrund der ermittelten Sachlage bittet der Ausschuss alle Beteiligten, zu einer konstruktiven Lösung zu kommen, die den aufgeführten Aspekten Rechnung trägt. Er hofft, dass das Bebauungsplanverfahren alsbald mit einem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden kann. Die an der Gesprächsrunde Beteiligten erhalten den Beschluss direkt über die Geschäftsstelle des Ausschusses.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/107 Hessen Energiewirtschaft, Einstufung von Schwimmbädern in die EnSiKuMaV	<p>Die Petentin kritisiert, dass die Beheizung eines Schwimmbades in ihrer Wohnanlage nach Einschätzung der Behörden weiterhin erlaubt sei. Damit werde ihrer Ansicht nach die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen nicht im Sinne des Bundesgesetzgebers angewandt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur geprüft und beraten. Das Ministerium führt zum Anwendungsbereich der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSiKuMaV) aus, dass diese sich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Satz 1 ausschließlich auf die Beheizung von privaten, nicht-gewerblichen Schwimm- und Badebecken beschränke. Sofern bei gemischt genutzten Schwimm- und Badebecken nicht trennscharf zwischen einer privaten beziehungsweise gewerblichen Nutzung unterschieden werden könne und einer der Betreiber die Anlage zu gewerblichen Zwecken nutze, dürften sie daher insgesamt weiter beheizt werden.</p> <p>Eine abweichende Auslegung ergebe sich auch nicht aus dem von der Petentin angeführten Begründungstext der EnSiKuMaV. Dort werde ebenfalls verdeutlicht, dass nur rein privat betriebene Anlagen dem Anwendungsbereich der Verordnung unterfallen sollen. Lediglich beispielhaft werde vorgetragen, dass Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden, von der Regelung nicht betroffen seien. Dies könne aber nicht gegen den expliziten Wortlaut der Verordnung dahingehend ausgelegt werden, auch gewerbliche Betreiber gemischt genutzter Schwimm- und Badebecken von dem Untersagungstatbestand zu erfassen.</p> <p>Diese Auslegung werde ebenfalls durch eine Sprachregelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bezüglich Schwimmbädern in Wohnanlagen bestätigt und trage darüber hinaus zur Rechtsvereinheitlichung bei. Gemischt genutzte Schwimmbecken würden auch im Rahmen der Regelungen der Trinkwasserverordnung insgesamt als gewerbliche Anlagen behandelt, sofern einer der Betreiber diese Anlage zu gewerblichen Zwecken nutze.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Beratung fest, dass nur ausschließlich privat betriebene Anlagen von dem Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind. Dies setzt einen kleinen und bestimmbar Personenkreis im persönlichen Umfeld der Betreiberin oder des Betreibers voraus und ist aufgrund des Zugangs von wechselnden Feriengästen zum Schwimmbad im vorliegenden Fall nicht gegeben. Obgleich der Ausschuss die Bemühungen der Petentin zum Energiesparen ausdrücklich unterstützt, teilt er vor diesem Hintergrund die Auffassung des Ministeriums, dass derzeit</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

keine Rechtsgrundlage für die behördliche Untersagung der Beheizung des Schwimmbeckens besteht. Der Petentin bleibt die Möglichkeit, im Rahmen einer Regelung der Wohnungseigentümergeinschaft durch den Ausschluss der Feriengäste eine private Nutzung oder alternativ eine Stilllegung des Schwimmbades zu erreichen. Darüber hinaus vermag der Ausschuss ihr Begehren leider nicht zu unterstützen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **L2126-20/26**
Lübeck
Beihilfewesen, Bearbeitungsdauer

Der Petent möchte erreichen, dass sich die unter anderem durch den vorherrschenden Personalmangel verursachte Bearbeitungszeit für Beihilfeanträge dauerhaft auf einem niedrigen Niveau verstetigt. Auch solle der Selbstbehalt in der Beihilfe abgeschafft werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund vermehrter Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten und der stark eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP das Finanzministerium um eine umfassende Darstellung eines Konzepts über die Abhilfemaßnahmen zu den gegenwärtigen Problemen ersucht.

Das Finanzministerium verdeutlicht in seiner Stellungnahme, dass dem Dienstleistungszentrum die zum Zeitpunkt der Stellungnahme längere Bearbeitungszeit sehr bewusst sei. Die aktuellen Zeiten würden regelmäßig auf der Internetseite des Dienstleistungszentrums veröffentlicht. Zudem bestätigt es die Aussage des Petenten, dass die Zahl der Beihilfeanträge seit November 2021 sprunghaft angestiegen und seitdem konstant hoch sei. Die bisherigen Instrumente, um die sonst üblichen Schwankungen der Antragszahlen aufzufangen, hätten bisher keine Abhilfe geschaffen.

Auch könne vor dem Hintergrund von deutlichen Schwankungen in den Antragszahlen nicht einfach der Personalbedarf in Hochzeiten aufgestockt werden. Die Verwaltung sei zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Handeln verpflichtet. Hinzu komme, dass neu eingestelltes Personal regelmäßig eines längeren Einarbeitungszeitraums bedürfe.

Zur Entlastung der Beihilfeempfänger weist das Finanzministerium darauf hin, dass bei Krankenhausrechnungen auf Wunsch des Betroffenen das Dienstleistungszentrum die Zahlung direkt an das Krankenhaus richten könne. So könnten Belastungen Einzelner vermieden beziehungsweise abgemildert werden.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung deutlich zu lang waren. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrerer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen sowie allgemeinen Beschwerden über die Erreichbarkeit und Serviceorientiertheit befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter des DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Personal und Steuerung erläutert, mit denen der Entwicklung begegnet werden sollte. Auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dieser Grundlage konnten die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden, auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie.

Jedoch stellt der Ausschuss fest, dass ihn inzwischen wieder vermehrt Beschwerden erreichen, die sowohl die lange Bearbeitungszeit als auch die stark eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit betreffen. Der Stellungnahme des Finanzministeriums zu diesem Verfahren ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Aufgrund der erneuten Häufung der Petitionen und der Tatsache, dass diese Problematik in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, hat der Petitionsausschuss vom Finanzministerium eine ausführliche Darstellung eines Gesamtkonzeptes sowie eine Erläuterung der zu implementierenden Maßnahmen erhalten. In diesem Gesamtpaket werden insbesondere personelle Maßnahmen dargestellt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass im Hinblick auf personelle Einarbeitung eine durchgreifende Wirkung auf die Bearbeitungszeiten erst nach einiger Zeit sichtbar wird. Aus der Information auf der Internetseite zum Bearbeitungsstand der Beihilfe wird ersichtlich, dass die Bearbeitungszeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder auf das angestrebte Niveau heruntergegangen sind. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass das Finanzministerium und das DLZP die Bearbeitungszeiten weiter im Blick haben und bei zukünftigen Arbeitsspitzen die zur Verfügung stehenden Maßnahmen schnellstmöglich regulierend einsetzen werden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollte überdies auch die zügige Einführung von Automatismen und sonstige Optimierungen der Vorgänge intensiv geprüft werden. Hierfür sieht der Ausschuss noch deutliche Ausbaumöglichkeiten.

Überdies betont der Ausschuss die Notwendigkeit einer sachgerechten Servicefunktion als Handlungsmaxime, indem die Beihilfestelle bei ihrer Arbeit sich auch an den Bedürfnissen der Antragsteller orientiert. Landesbedienstete erwarten vom DLZP eine telefonische und schriftliche Erreichbarkeit sowie einfache und zügige Abläufe. Das Abschalten der Telefon-Hotline in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen führt zu erheblichen Unsicherheiten der Betroffenen. Das hat auch das DLZP bereits erkannt. Der Ausschuss hält es daher für zielführender, auch bei Arbeitsspitzen eine dauerhafte Besetzung der Hotline sicherzustellen.

Verbunden mit den Beschwerden über den Service sind oftmals auch Bitten um turnusmäßige Abschlagszahlungen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass insbesondere die mit chronischen oder schweren Erkrankungen verbundenen regelmäßigen erhöhten Ausgaben eine große Belastung für die Betroffenen darstellen. Der Ausschuss sieht in der voranschreitenden Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zu einer Prozessoptimierung. Der Petitionsausschuss hält eine stete, möglichst kurze Bearbeitungsdauer vor dem Hintergrund steigen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2126-20/33 Kiel Beihilfewesen, fehlerhafte Berechnung und Zahlung des Pflegegeldes, DLZP	<p>der Lebenshaltungs- und Energiekosten insbesondere bei hohen regelmäßigen Ausgaben für unabdingbar. Im Hinblick auf die Abschaffung des Selbstbehaltes weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Frage in regelmäßigen Abständen Gegenstand von parlamentarischen Diskussionen ist. Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage bleibt dem politischen Diskurs vorbehalten, dem der Ausschuss nicht vorgreifen wird.</p> <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der Beihilfebereich im Dienstleistungszentrum Personal mehrfach keinen beziehungsweise falsch berechnete Bescheide ausgestellt habe und ihm dadurch monatlich gar nichts oder viel zu wenig ausgezahlt worden sei. Überdies sei das Dienstleistungszentrum über mehrere Wochen telefonisch nicht erreichbar gewesen, sodass er persönlich per Taxi habe vorstellig werden müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund vermehrter Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten und der stark eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP das Finanzministerium um eine umfassende Darstellung eines Konzepts über die Abhilfemaßnahmen zu den gegenwärtigen Problemen ersucht.</p> <p>Das Finanzministerium bestätigt, dass dem Petenten mehrfach Bescheide mit fehlerhaften Berechnungen zugegangen und demzufolge auch die Zahlungen defizitär gewesen seien. Die bis August 2022 aufgelaufenen Differenzbeträge seien zwischenzeitlich gezahlt worden. Ursächlich für den Komplettausfall der Bescheiderteilung im Mai sei entgegen der Annahme der Petenten nicht eine mangelnde Sorgfalt, sondern die hohen Eingangszahlen der Anträge in der Beihilfestelle gewesen, die zu einer großen Arbeitsbelastung geführt hätten. Dies habe eine verzögerte Antragsbearbeitung zur Folge gehabt. Bedauerlicherweise sei es bei der Bearbeitung des Antrags dann aufgrund eines Programmierungsfehlers in der Fachsoftware zur Bearbeitung der Beihilfe zu wiederholt falschen Berechnungen und deren Auszahlungen gekommen. Anfänglich sei angenommen worden, dass der Fehler zeitnah behoben werden könne. Jedoch habe die Fehlerbehebung dann mehr Zeit als erwartet in Anspruch genommen.</p> <p>Zudem sei zutreffend, dass die Beihilfestelle in der fraglichen Zeit telefonisch nicht erreichbar gewesen sei. Das vorübergehende Abschalten der Telefone sei eine Maßnahme gewesen, um den langen Bearbeitungszeiten der Beihilfeanträge begegnen zu können.</p> <p>Das Dienstleistungszentrum bedauert die Unannehmlichkeiten, die dem Petenten aufgrund dieser Umstände entstanden sind. Auch weist es den Petenten darauf</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hin, dass dieser Widersprüche auch postalisch an das Dienstleistungszentrum senden könne und keine Taxifahrt auf sich nehmen müsse.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Ausfall der korrekten Zahlungen verbunden mit der gesundheitsbedingt eingeschränkten Mobilität des Petenten eine große Belastung dargestellt hat. Der Ausschuss begrüßt daher, dass dem Petenten die ausstehenden Zahlungen bis August zwischenzeitlich zugegangen sind.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung deutlich zu lang waren. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrerer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen sowie allgemeinen Beschwerden über die Erreichbarkeit und Serviceorientiertheit befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter des DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Personal und Steuerung erläutert, mit denen der Entwicklung begegnet werden sollte. Auf dieser Grundlage konnten die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden, auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie.

Jedoch stellt der Ausschuss fest, dass ihn inzwischen wieder vermehrt Beschwerden erreichen, die sowohl die lange Bearbeitungszeit als auch die stark eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit betreffen. Der Stellungnahme des Finanzministeriums zu diesem Verfahren ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Aufgrund der erneuten Häufung der Petitionen und der Tatsache, dass diese Problematik in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, hat der Petitionsausschuss vom Finanzministerium eine ausführliche Darstellung eines Gesamtkonzeptes sowie eine Erläuterung der zu implementierenden Maßnahmen erhalten. In diesem Gesamtpaket werden insbesondere personelle Maßnahmen dargestellt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass im Hinblick auf personelle Einarbeitung eine durchgreifende Wirkung auf die Bearbeitungszeiten erst nach einiger Zeit sichtbar wird. Aus der Information auf der Internetseite zum Bearbeitungsstand der Beihilfe wird ersichtlich, dass die Bearbeitungszeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder auf das angestrebte Niveau heruntergegangen sind. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass das Finanzministerium und das DLZP die Bearbeitungszeiten weiter im Blick haben und bei zukünftigen Arbeitsspitzen die zur Verfügung stehenden Maßnahmen schnellstmöglich regulierend einsetzen werden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollte überdies auch die zügige Einführung von Automatismen und sonstige Optimierungen der Vorgänge intensiv geprüft werden. Hierfür sieht der Ausschuss noch deutliche

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-20/50 Steinburg Besoldung, Versorgung, Ände- rung der Erschwerniszula- genverordnung	<p>Ausbaumöglichkeiten.</p> <p>Überdies betont der Ausschuss die Notwendigkeit einer sachgerechten Servicefunktion als Handlungsmaxime, indem die Beihilfestelle bei ihrer Arbeit sich auch an den Bedürfnissen der Antragsteller orientiert. Landesbedienstete erwarten vom DLZP eine telefonische und schriftliche Erreichbarkeit sowie einfache und zügige Abläufe. Das Abschalten der Telefon-Hotline in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen führt zu erheblichen Unsicherheiten der Betroffenen. In diesem Fall sind große Anstrengungen unternommen worden, um die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme herzustellen. Der Ausschuss hält es daher für zielführender, auch bei Arbeitsspitzen eine dauerhafte Besetzung der Hotline sicherzustellen.</p> <p>Der Petent bittet um Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Schleswig-Holstein. Der von der Erschwerniszulage bedachte Personenkreis solle um die Einsatzgruppen der Feuerwehren für die spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen erweitert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium skizziert in seiner Stellungnahme die rechtliche Entwicklung der Erschwerniszulagenverordnung in den letzten Jahren. Das Thema Zulagen für Beamtinnen und Beamte der Feuerwehren sei im Rahmen eines seit 2018 stattfindenden Dialoges zwischen der Staatskanzlei, dem Innen- und Finanzministerium sowie den betroffenen Feuerwehren als Dienstherren intensiv erörtert worden. Auch die Gewerkschaften seien beteiligt gewesen. Zum 1. März 2018 seien die Erschwerniszulagen für die Feuerwehren insgesamt angehoben worden. Zum 1. Dezember 2018 seien Notfallsanitäter in den Personenkreis mit aufgenommen worden. Zum 1. Juli 2020 sei die Erschwerniszulage für die Tätigkeit in einer Einheit der Maritimen Notfallvorsorge eingeführt worden. Zuletzt seien diese Erschwerniszulagen mit dem Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung dynamisiert worden.</p> <p>Das Finanzministerium empfiehlt derzeit keine isolierte Aufnahme weiterer einzelner Spezialeinheiten und regt vielmehr an, das Gesamtsystem der Berufsfeuerwehren und hauptamtlichen Wachabteilungen hinsichtlich einer generell vorliegenden Erschwernis im Hinblick auf die Erschwerniszulagenverordnung zu betrachten und zu bewerten. Dies wäre im Rahmen eines Gesamtkonzeptes zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt die Idee, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes eine ganzheitliche Bewertung der Zulageregulungen der in Feuerwehren tätigen Personen vorzunehmen. Jedoch ist den Informationen des Ministeriums nicht zu entnehmen, mit welcher zeitlichen Perspektive für eine solche Gesamtbewertung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gerechnet werden muss und ob diese bereits konkret in Planung ist. Grundsätzlich dauern Reformen von Gesamtsystemen einige Zeit, bis konkrete Umsetzungsmaßnahmen erfolgen. Demgegenüber nimmt der Ausschuss kritisch zur Kenntnis, dass die Einheiten der speziellen Rettung aus Höhen und Tiefen in den Feuerwehren derzeit von der Zulagengewährung ausgenommen sind, obwohl es vergleichbare gefahrenträchtige Spezialeinheiten zu geben scheint, die vom Zulagensystem umfasst sind. Hierbei könnte es sich um eine gesetzliche Regelungslücke handeln. Daher bittet der Ausschuss das Finanzministerium in Absprache mit den weiteren Fachministerien, die bisherige Abwägungsentscheidung noch einmal zu überdenken. Zudem beschließt der Ausschuss, die Petition nebst sachdienlicher Unterlagen an die Fraktionen zur Erwägung eigener politischer Initiativen weiterzuleiten.</p>
4	L2126-20/51 Dithmarschen Besoldung, Versorgung, Zuschuss für gesetzlich versicherte Landesbeamte	<p>Die Petentin begehrt die Einführung der pauschalen Beihilfe für Beamte, insbesondere für diejenigen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein müssten. Sie selbst habe bei ihrer Verbeamtung keine andere Wahl gehabt.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin aufgezeigten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme auf den Antrag aus der Drucksache 20/160 (neu) vom 30. August 2022 hin, welcher die Berücksichtigung von besonderen Situationen in der Krankenversicherung aufgreife. Über diesen Antrag habe das Parlament zwischenzeitlich einen Beschluss gefasst, sodass das Finanzministerium derzeit auf dieser Grundlage einen Gesetzesentwurf erarbeite. Ziel der Gesetzesänderung sei es, Härtefälle, die aufgrund der hundertprozentigen Kostentragung durch den Versicherten entstehen würden, zu vermeiden. Der Petitionsausschuss ergänzt hierzu, dass der Finanzausschuss am 3. November 2022 im Rahmen seiner mündlichen Anhörung zur Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte auch die Drucksache 20/160 (neu) mit einbezogen hat. Darüber hinaus betont das Finanzministerium, dass es für die Petentin ebenfalls möglich sei, sich zum Basistarif in einer privaten Krankenversicherung versichern zu lassen. Dieser sei kostengünstiger als der normale Tarif. Zudem blieben Vorerkrankungen beim Basistarif unberücksichtigt. Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass nach der Pensionierung die anteilig zu versichernde Krankenversicherung nur 30 Prozent betrage.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist für den konkreten Fall jedoch bekannt, dass die Petentin für den Basistarif nicht berechtigt ist und bereits eine Ablehnung von einer privaten Krankenkasse erhalten hat. Der Ausschuss hat Verständnis für das Begehren der Petentin, welches</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 5 **L2126-20/56**
+ **L2126-20/93**
6 **Lübeck**
 Steuerwesen, Grundsteuerbe-
 rechnung und Grundsteuerbe-
 rechnung in den einzelnen Bun-
 desländern

sich aus ihrer besonderen Erwerbsbiographie ergeben hat. Er bedauert, dass ihr nicht kurzfristig abgeholfen werden kann. Das Finanzministerium rechnet mit einer Vorlage des oben genannten Gesetzesentwurfs im zweiten Quartal 2023. Nach dessen Vorlage ist noch das reguläre Gesetzgebungsverfahren im Parlament zu durchlaufen. Überdies weist der Ausschuss darauf hin, dass der Ausgang des Gesetzgebungsprozesses sowie dessen Inhalte den parlamentarischen Beratungen vorbehalten bleiben. Dem Ergebnis vermag der Ausschuss nicht vorzugreifen. Er drückt jedoch seine Hoffnung aus, dass die Petentin unter eine der neuen Härtefallkategorien fällt und sich ihre finanzielle Situation dadurch schon im kommenden Jahr verbessern kann.

Der Petent befürchtet durch die spezielle Berechnungsweise in Schleswig-Holstein eine deutliche Erhöhung der Grundsteuerneuberechnung. Dies sei insbesondere für Geringverdiener und Personen mit mittlerem Einkommen in der aktuellen Zeit sehr belastend. Er möchte ein rechtzeitiges Handeln der Verantwortlichen erreichen. Ebenso bittet er darum, die Erklärung „per Formular“ abgeben zu können.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petitionen L2126-20/56 und L2126-20/93 auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Finanzministeriums beraten. Aufgrund der Themengleichheit erfolgt ein gemeinsamer Beschluss für beide Petitionen.

Das Finanzministerium teilt in der Stellungnahme mit, dass sich der Petent bereits mit inhaltlich gleichen Fragen an den Ministerpräsidenten und die Finanzministerin gewandt habe. Die Antwort an den Petenten hat das Ministerium dem Ausschuss übermittelt. Hierin betont das Finanzministerium, dass die Grundsteuerreform nicht zu einer absoluten Steuererhöhung führen solle. Jedoch müsse es zu Verschiebungen bei den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern kommen, da das Bundesverfassungsgericht festgestellt habe, dass die bisherigen Werte nicht mehr genutzt werden dürften. In der Folge werde sich die Abgabe für einige Bürgerinnen und Bürger erhöhen, wohingegen es bei anderen zu einer Verringerung kommen werde.

Insgesamt hätten sich neben Schleswig-Holstein zehn weitere Bundesländer für das sogenannte Bundesmodell zur Neuberechnung der Grundsteuer entschieden. Unabhängig vom jeweils gewählten Bewertungsmodell solle die Höhe des Grundsteueraufkommens aber überall annähernd gleich bleiben.

Zur Berechnung sei in Schleswig-Holstein ein dreistufiges Verfahren vorgesehen. Im ersten Schritt erfolge die Wertermittlung des Grundstücks. Dieser Wert werde sodann mit der Steuermesszahl multipliziert, um den sogenannten Grundsteuermessbetrag zu errechnen. Um die zu leistende Grundsteuer zu erhalten, werde auf den Grundsteuermessbetrag zuletzt der Hebesatz der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

jeweiligen Gemeinde angewendet. Über die absolute Höhe der zu zahlenden Grundsteuer entscheide dadurch im Endeffekt die einzelne Gemeinde.

Soweit der Petent darum bittet, die Erklärung auch per Formular abgeben zu dürfen, erläutert das Finanzministerium, dass die Abgabe im Grundsatz elektronisch, beispielsweise über ELSTER, erfolgen solle. In Ausnahmefällen sei aber auch die Abgabe in Papierform möglich, wenn beispielsweise die technischen Möglichkeiten fehlen würden. Ein vorheriger schriftlicher Antrag auf Abgabe der Erklärung in Papierform sei dazu nicht erforderlich. Die Papiervordrucke mit Ausfüllanleitungen würden in den Finanzämtern und in vielen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur Abholung bereitliegen. Darüber hinaus stehe auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein ein ausfüllbares Online-Formular zum Ausdruck zur Verfügung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Bitte des Petenten um Abgabemöglichkeit der Erklärung in Papierform damit Genüge getan ist. Hinsichtlich seiner allgemeinen Nachfragen zur Grundsteuerreform hat der Petent bereits eine ausführliche Antwort des Finanzministeriums erhalten. Im Rahmen seiner Arbeit erhält der Petitionsausschuss regelmäßig eine Rückkoppelung aus der Bevölkerung. Die geschilderte Besorgnis des Petenten stellt dabei keinen Einzelfall dar. Der Ausschuss hat insgesamt den Eindruck gewonnen, dass es in der Bevölkerung noch viel Unsicherheit in Bezug auf die neuen Bewertungsmodelle zur Grundsteuer gibt. Ursächlich hierfür könnte sein, dass die endgültige Steuerlast derzeit nicht im Voraus von der oder dem Einzelnen berechnet werden kann und das bisherige Verfahren seit vielen Jahrzehnten unverändert geblieben ist und dadurch vertraut war. Auch die Beschaffung der für die Berechnung erforderlichen Daten durch die Eigentümer ist nicht in allen Fällen unproblematisch möglich.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich bereits verschiedene Akteure aus dem parlamentarischen Raum mit dem laufenden Prozess befassen und sich für eine allgemeinverträgliche Umsetzung der Grundsteuerreform einsetzen. Der Finanzausschuss als zuständiger Fachausschuss lässt sich in regelmäßigen Abständen Bericht zum Stand der Umsetzung der Grundsteuerreform von der Landesregierung erstatten. Abschließend begrüßt der Petitionsausschuss, dass vor Kurzem die Abgabefrist der Grundsteuererklärung bis zum 31. Januar 2023 verlängert worden ist. Für weitere Informationen zur Grundsteuerberechnung und Ausfüllhilfen steht die Internetseite <http://www.schleswig-holstein.de/grundsteuer> zur Verfügung hin. Vor dem dargestellten Hintergrund stellt der Ausschuss fest, dass die Thematik insgesamt schon parlamentarische Beachtung erhält und daher keine Notwendigkeit für ein Tätigwerden des Ausschusses besteht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<p>Steuerwesen, Grundsteuerreform</p>	<p>solle, obwohl er dieses bereits veräußert habe und feststehe, dass die vorhandene Bebauung im Rahmen der Realisierung der festen Fehmarnbeltquerung abgerissen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Finanzministerium verweist auf die geltende Stichtagsregelung zum 1. Januar 2022. Da der Petent an diesem Datum noch Eigentümer des Grundstücks gewesen sei, müsse er eine Erklärung abgeben. Eine Grundsteuerwertfeststellung sei auch dann erforderlich, wenn das Gebäude zukünftig abgerissen werden solle. Die wenigen gesetzlichen Ausnahmen würden für diesen Sachverhalt nicht greifen. Das Stichtagsprinzip stelle sicher, dass alle Grundstücke zu einem festgelegten Zeitpunkt nach den gleichen Maßstäben bewertet würden. Zum 1. Januar 2023 erfolge sodann eine Zurechnungsfortschreibung für den neuen Eigentümer. Auf den 1. Januar, welcher zeitlich auf den Abriss folge, sei eine Wert- und Artfortschreibung vorzunehmen. Weil bei der Wertfortschreibung die Grenzen des § 222 Absatz 1 Bewertungsgesetz zu beachten seien, könne auf die Hauptfeststellung vom 1. Januar 2022 nicht verzichtet werden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit der Abgabe der Grundsteuererklärung im Fall des Petenten trotz zukünftigem Untergang der wirtschaftlichen Einheit aus der gesetzlichen Festlegung der Stichtagsregelung in Verbindung mit den verschiedenen Fortschreibungsmechanismen ergibt. Demzufolge gibt es kaum Ausnahmen, die ein Absehen von der Hauptfeststellung ermöglichen. Dies kann vor dem dargestellten Ziel der Schaffung einer einheitlichen Basis für die zukünftige Grundstücksbewertung auch als folgerichtig angesehen werden. Dennoch hat der Ausschuss Verständnis für das Anliegen des Petenten. Denn bei einer ersten Betrachtung dieses besonderen Einzelfalls erschließt sich nicht ohne Weiteres, mit welcher Begründung die Abgabe der Steuererklärung sinnvoll und notwendig ist. Dies ergibt sich erst aus der Zusammenschau der detaillierten Folgeregelungen zu den verschiedenen Fortschreibungsmöglichkeiten von Grundstücken. Insbesondere bei solchen besonderen Sachverhalten hält der Ausschuss eine nachvollziehbare Kommunikation gegenüber dem Bürger für sehr wichtig und hofft, dass die weiteren, dem Petenten zur Verfügung gestellten Erläuterungen des Finanzministeriums bei diesem zu einem besseren Verständnis und der Akzeptanz der Abgabeverpflichtung beitragen werden.</p>
8	<p>L2126-20/70 Herzogtum Lauenburg Beihilfewesen, Bearbeitungsdau-</p>	<p>Der Petent beschwert sich über die zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung lange Bearbeitungsdauer der Beihilfeanträge. Auch sei die telefonische Hotline nicht erreichbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

er durch das DLZP

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund vermehrter Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten und der stark eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP das Finanzministerium um eine umfassende Darstellung eines Konzepts über die Abhilfemaßnahmen zu den gegenwärtigen Problemen ersucht.

Das Finanzministerium verweist in seiner Stellungnahme zunächst darauf, dass sowohl die Zahl der Beihilfeberechtigten als auch die der beim DLZP eingehenden Anträge stetig ansteige. Zur besseren Information der Antragssteller würden die tagesaktuelle Bearbeitungszeiten auf der Internetseite des DLZP veröffentlicht. Es bestätigt, dass die Durchlaufzeit, also die Zeit zwischen dem Antragsingang und der Anweisung der Beihilfezahlung, zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch zu lang sei und infolgedessen die Zahlungsziele der Leistungserbringer oftmals nicht mehr erreicht werden könnten. Dies erfordere eine Vorleistung der Beihilfeberechtigten. Zwar sei dies rechtlich zulässig, jedoch erkenne das Ministerium an, dass vor dem Hintergrund massiv steigender Kosten in vielen Lebensbereichen eine verzögerte Auszahlung der Beihilfe eine zusätzliche Belastung der Beihilfeberechtigten darstellen könne.

Nachdem es gelungen sei, die Durchlaufzeiten von Mai 2018 bis Anfang 2022 beständig niedrig zu halten, lägen diese seit März 2022 jedoch kontinuierlich bei über zehn Tagen. Die gegenwärtige Situation sei laut Finanzministerium insbesondere auf den starken Anstieg von Beihilfeanträgen und des dazugehörigen Schriftverkehrs seit November 2021 zurückzuführen. Es seien verschiedene Instrumente eingesetzt worden, um so den weiteren Anstieg der Durchlaufzeiten zu reduzieren. Eine kurzfristige Senkung der Durchlaufzeiten durch die eingesetzten Maßnahmen werde aufgrund der besonderen Mehrbelastung in Folge der Coronapandemie jedoch nicht möglich sein.

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung deutlich zu lang waren. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrerer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen sowie allgemeinen Beschwerden über die Erreichbarkeit und Serviceorientiertheit befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter des DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Personal und Steuerung erläutert, mit denen der Entwicklung begegnet werden sollte. Auf dieser

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Grundlage konnten die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden, auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie.

Jedoch stellt der Ausschuss fest, dass ihn inzwischen wieder vermehrt Beschwerden erreichen, die sowohl die lange Bearbeitungszeit als auch die stark eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit betreffen. Der Stellungnahme des Finanzministeriums zu diesem Verfahren ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Aufgrund der erneuten Häufung der Petitionen und der Tatsache, dass diese Problematik in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, hat der Petitionsausschuss vom Finanzministerium eine ausführliche Darstellung eines Gesamtkonzeptes sowie eine Erläuterung der zu implementierenden Maßnahmen erhalten. In diesem Gesamtpaket werden insbesondere personelle Maßnahmen dargestellt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass im Hinblick auf personelle Einarbeitung eine durchgreifende Wirkung auf die Bearbeitungszeiten erst nach einiger Zeit sichtbar wird. Aus der Information auf der Internetseite zum Bearbeitungsstand der Beihilfe wird ersichtlich, dass die Bearbeitungszeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder auf das angestrebte Niveau heruntergegangen sind. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass das Finanzministerium und das DLZP die Bearbeitungszeiten weiter im Blick haben und bei zukünftigen Arbeitsspitzen die zur Verfügung stehenden Maßnahmen schnellstmöglich regulierend einsetzen werden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollte überdies auch die zügige Einführung von Automatismen und sonstige Optimierungen der Vorgänge intensiv geprüft werden. Hierfür sieht der Ausschuss noch deutliche Ausbaumöglichkeiten.

Überdies betont der Ausschuss die Notwendigkeit einer sachgerechten Servicefunktion als Handlungsmaxime, indem die Beihilfestelle bei ihrer Arbeit sich auch an den Bedürfnissen der Antragsteller orientiert. Landesbedienstete erwarten vom DLZP eine telefonische und schriftliche Erreichbarkeit sowie einfache und zügige Abläufe. Das Abschalten der Telefon-Hotline in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen führt zu erheblichen Unsicherheiten der Betroffenen. Das hat auch das DLZP bereits erkannt. Der Ausschuss hält es daher für zielführender, auch bei Arbeitsspitzen eine dauerhafte Besetzung der Hotline sicherzustellen.

Verbunden mit den Beschwerden über den Service sind oftmals auch Bitten um turnusmäßige Abschlagszahlungen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass insbesondere die mit chronischen oder schweren Erkrankungen verbundenen regelmäßigen erhöhten Ausgaben eine große Belastung für die Betroffenen darstellen. Der Ausschuss sieht in der voranschreitenden Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zu einer Prozessoptimierung. Der Petitionsausschuss hält eine stete, möglichst kurze Bearbeitungsdauer vor dem Hintergrund steigen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Lebenshaltungs- und Energiekosten insbesondere bei hohen regelmäßigen Ausgaben für unabdingbar.

9 **L2126-20/76**
Rendsburg-Eckernförde
**Beihilfewesen, lange Bearbeitungs-
dauer beim DLZP**

Die Petentin beschwert sich über die zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung unzumutbar langen Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge beim Dienstleistungszentrum Personal. Insbesondere höhere Rechnungen sowie regelmäßiger Medikamentenbezug erfordere oftmals Vorleistungen in erheblicher Höhe. Die Beihilfe des Bundes sowie die Krankenkassen seien wesentlich zügiger in der Bearbeitung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) beteiligt. Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss aufgrund vermehrter Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten und der stark eingeschränkten telefonischen Erreichbarkeit des DLZP das Finanzministerium um eine umfassende Darstellung eines Konzepts über die Abhilfemaßnahmen zu den gegenwärtigen Problemen ersucht.

Das Finanzministerium verweist in Bezug auf die im Falle der Petentin erfolgte Nachforderung einer Verordnung im Rahmen eines Beihilfeantrags darauf, dass Probleme bei der digitalen Erfassung des Dokuments dazu geführt hätten, dass die Verordnung falsch eingescannt worden sei. Somit sei eine Bearbeitung im Beihilfesystem nicht möglich gewesen. Diesen Scanfehler könnten die Sachbearbeitenden jedoch erst bei Bearbeitung des Antrages feststellen und müssten das Dokument dann noch einmal anfordern. Bei der Masse der eingehenden Beihilfeanträge könne keine Einzelfallsichtprüfung für jedes Dokument durchgeführt werden, sodass sich Fehler im Massenverfahren nicht vermeiden ließen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Regel Post mit nachgereichten Unterlagen vorrangig bearbeitet werde. Die Petentin habe keine mehrwöchige Bearbeitungszeit zu befürchten.

Zur Gesamtproblematik weist das Finanzministerium darauf hin, dass sowohl die Zahl der Beihilfeberechtigten als auch die der beim DLZP eingehenden Anträge stetig ansteige. Zur besseren Information der Antragsteller würden die tagesaktuelle Bearbeitungszeiten auf der Internetseite des DLZP veröffentlicht. Insgesamt wird bestätigt, dass die Durchlaufzeit, also die Zeit zwischen dem Antragseingang und der Anweisung der Beihilfezahlung, derzeit zu lang sei und infolgedessen die Zahlungsziele der Leistungserbringer oftmals nicht mehr erreicht werden könnten. Dies erfordere eine Vorleistung der Beihilfeberechtigten. Zwar sei dies rechtlich zulässig, jedoch erkenne das Ministerium an, dass vor dem Hintergrund massiv steigender Kosten in vielen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Lebensbereichen eine verzögerte Auszahlung der Beihilfe eine zusätzliche Belastung für die Beihilfeberechtigten darstellen könne.

Nachdem es gelungen sei, die Durchlaufzeiten von Mai 2018 bis Anfang 2022 beständig niedrig zu halten, hätten diese seit März 2022 jedoch kontinuierlich bei über zehn Tagen gelegen. Die gegenwärtige Situation sei laut Finanzministerium insbesondere auf den starken Anstieg von Beihilfeanträgen und des dazugehörigen Schriftverkehrs seit November 2021 zurückzuführen. Es seien verschiedene Instrumente eingesetzt worden, um so den weiteren Anstieg der Durchlaufzeiten zu reduzieren. In diesem Zusammenhang sei auch die telefonische Erreichbarkeit ausgesetzt worden. Eine kurzfristige Senkung der Durchlaufzeiten durch die eingesetzten Maßnahmen werde aufgrund der besonderen Mehrbelastung in Folge der Coronapandemie jedoch nicht möglich sein.

Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass die Bearbeitungszeiten für Beihilfeanträge zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung deutlich zu lang waren. Der Ausschuss hat sich bereits in der 18. und 19. Wahlperiode aufgrund mehrerer Petitionen intensiv mit der Problematik der Bearbeitungsdauer von Beihilfeanträgen sowie allgemeinen Beschwerden über die Erreichbarkeit und Serviceorientiertheit befasst und hierzu unter anderem eine nichtöffentliche Anhörung durchgeführt. Dabei wurden durch Vertreter des DLZP und des Finanzministeriums verschiedene Maßnahmen in den Bereichen Personal und Steuerung erläutert, mit denen der Entwicklung begegnet werden sollte. Auf dieser Grundlage konnten die Durchlaufzeiten in den vergangenen Jahren niedrig gehalten werden, auch in den ersten zwei Jahren der Coronapandemie.

Jedoch stellt der Ausschuss fest, dass ihn inzwischen wieder vermehrt Beschwerden erreichen, die sowohl die lange Bearbeitungszeit als auch die stark eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit betreffen. Der Stellungnahme des Finanzministeriums zu diesem Verfahren ist zu entnehmen, dass die Problematik sowohl dort als auch im DLZP wahrgenommen und dieser erneut mithilfe verschiedener personalwirtschaftlicher Instrumente entgegengesteuert wird. Aufgrund der erneuten Häufung der Petitionen und der Tatsache, dass diese Problematik in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen ist, hat der Petitionsausschuss vom Finanzministerium eine ausführliche Darstellung eines Gesamtkonzeptes sowie eine Erläuterung der zu implementierenden Maßnahmen erhalten. In diesem Gesamtpaket werden insbesondere personelle Maßnahmen dargestellt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass im Hinblick auf personelle Einarbeitung eine durchgreifende Wirkung auf die Bearbeitungszeiten erst nach einiger Zeit sichtbar wird. Aus der Information auf der Internetseite zum Bearbeitungsstand der Beihilfe wird ersichtlich, dass die Bearbeitungszeiten zum gegenwärtigen Zeitpunkt wieder auf das angestrebte Niveau heruntergegangen sind. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass das Fi-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nanzministerium und das DLZP die Bearbeitungszeiten weiter im Blick haben und bei zukünftigen Arbeitsspitzen die zur Verfügung stehenden Maßnahmen schnellstmöglich regulierend einsetzen werden. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung sollte überdies auch die zügige Einführung von Automatismen und sonstige Optimierungen der Vorgänge intensiv geprüft werden. Hierfür sieht der Ausschuss noch deutliche Ausbaumöglichkeiten.</p> <p>Überdies betont der Ausschuss die Notwendigkeit einer sachgerechten Servicefunktion als Handlungsmaxime, indem die Beihilfestelle bei ihrer Arbeit sich auch an den Bedürfnissen der Antragsteller orientiert. Landesbedienstete erwarten vom DLZP eine telefonische und schriftliche Erreichbarkeit sowie einfache und zügige Abläufe. Das Abschalten der Telefon-Hotline in Zeiten mit hohem Arbeitsaufkommen führt zu erheblichen Unsicherheiten der Betroffenen. Das hat auch das DLZP bereits erkannt. Der Ausschuss hält es daher für zielführender, auch bei Arbeitsspitzen eine dauerhafte Besetzung der Hotline sicherzustellen.</p> <p>Verbunden mit den Beschwerden über den Service sind oftmals auch Bitten um turnusmäßige Abschlagszahlungen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass insbesondere die mit chronischen oder schweren Erkrankungen verbundenen regelmäßigen erhöhten Ausgaben eine große Belastung für die Betroffenen darstellen. Der Ausschuss sieht in der voranschreitenden Digitalisierung einen wichtigen Beitrag zu einer Prozessoptimierung. Der Petitionsausschuss hält eine stete, möglichst kurze Bearbeitungsdauer vor dem Hintergrund steigender Lebenshaltungs- und Energiekosten insbesondere bei hohen regelmäßigen Ausgaben für unabdingbar.</p>
10	L2126-20/105 Nordfriesland Beihilfewesen, Eigenbeteiligung	<p>Die Petentin begehrt die Abschaffung der Eigenbeteiligung in der Beihilfe. Ihrer Ansicht nach sei der Grund für die Einführung der Eigenbeteiligung die damalige Praxisgebühr für gesetzlich Versicherte gewesen. Mit der Abschaffung der Praxisgebühr sei daher auch der Grund zur Erhebung des Selbstbehaltes weggefallen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die rechtliche Grundlage des Selbstbehaltes § 80 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 16 Beihilfeverordnung sei. Die darin enthaltenen Regelungen seien durch höchstrichterliche Rechtsprechung als zulässig bestätigt worden.</p> <p>Soweit die Petentin einen Zusammenhang zwischen der Praxisgebühr und der Einführung des Selbstbehaltes herstellt, weist das Ministerium darauf hin, dass diese keine Rolle gespielt habe. Dennoch sei bei der Abschaffung der Praxisgebühr der beihilferechtliche Selbstbehalt im Jahr 2014 um 40 Euro gesenkt worden. Auch sei zu bedenken, dass gesetzlich Versicherte bei Krank-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2126-20/129 Rendsburg-Eckernförde Besoldung, Versorgung, Einfüh- rung der pauschalen Beihilfe	<p>heitsaufwendungen grundsätzlich einen Anteil von 2 Prozent des jeweiligen Jahreseinkommens zu tragen hätten. Beihilfeberechtigte hingegen hätten nur 1 Prozent des jährlichen Grund- beziehungsweise Ruhegehaltes als Selbstbehalt zu leisten. Insofern liege keine finanzielle Benachteiligung der Beihilfeberechtigten gegenüber den gesetzlich Versicherten vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser Auffassung an. Maßgeblich für die nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelten Selbstbehalte war seinerzeit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 (Aktenzeichen: 2C 24/02). Die Absenkung der Selbstbehalte war Teil der damaligen einkommensverbessernden Maßnahmen der Landesregierung für Beamtinnen und Beamte. Anhaltspunkte für eine Benachteiligung oder Rechtswidrigkeit durch die Erhebung einer Eigenbeteiligung sind nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund kann der Ausschuss sich derzeit nicht für deren Abschaffung aussprechen.</p> <p>Der Hauptpetent fordert die Einführung der pauschalen Beihilfe, damit auch in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Beamtinnen und Beamte ihren Anspruch auf Beihilfe geltend machen könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 71 Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Hauptpetenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium betont in seiner Stellungnahme, dass bereits gegenwärtig Beamtinnen und Beamte, die freiwillig gesetzlich versichert seien, in einigen Fällen Beihilfeleistungen beziehen könnten. Dies sei dann der Fall, wenn die gesetzliche Krankenversicherung – wie beispielsweise oftmals bei Heilpraktikerleistungen oder der Zahnprophylaxe – eine Kostenübernahme für Leistungen versage. Mit der Einführung der „pauschalen Beihilfe“ nach dem sogenannten Hamburger Modell würden diese Beamtinnen und Beamten hingegen komplett vom Beihilfebezug ausgenommen sein. Hier würden nur Pflegeleistungen eine Ausnahme bilden.</p> <p>Auch weist das Ministerium darauf hin, dass für alle Beihilfeberechtigten gemäß § 152 Absatz 2 Nummer 3 Versicherungsaufsichtsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit bestehe, sich in der privaten Krankenversicherung zum Basistarif kostengünstiger als zu den normalen Tarifen mit individuellen Risikozuschlägen zu versichern. Bei einer Versicherung im Basistarif seien Vorerkrankungen bei Versicherungsbeginn unerheblich. Der Leistungsumfang entspreche dem der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Vorteil bestehe darin, dass die Versicherung nur anteilig ergänzend zum gegenwärtigen Beihilfebemessungssatz nötig sei.</p> <p>Überdies verweist das Finanzministerium auf den Antrag in der Drucksache 20/160 (neu) vom 30. August 2022, welcher die Berücksichtigung von besonderen Situationen in der Krankenversicherung aufgreife. Über</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

diesen Antrag habe das Parlament zwischenzeitlich einen Beschluss gefasst, sodass das Finanzministerium auf dieser Grundlage nunmehr einen Gesetzesentwurf erarbeite. Ziel der Gesetzesänderung sei es, Härtefälle zu vermeiden, die durch eine Belastung der Versicherten mit 100 Prozent der Krankenkassenkosten entstehen würden.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Finanzausschuss am 3. November 2022 eine mündliche Anhörung zum Gesetzesentwurf über die Einführung einer pauschalen Beihilfe für gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte (Drucksache 20/111) durchgeführt hat. In diese Anhörung war auch der zuvor erwähnte Antrag auf Berücksichtigung besonderer Situationen in der Krankenversicherung mit einbezogen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Petitionsbegehren damit bereits Einzug in den parlamentarischen Raum gefunden hat. Dem Ergebnis des parlamentarischen Prozesses vermag der Ausschuss nicht vorzugreifen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 **L2121-19/2487**
Ostholstein
Verkehrswesen, Fehlplanung
einer Fahrradstraße in Bad
Schwartau u.a.

Die Petenten kritisieren, dass eine Straße in Bad Schwartau rechtswidrig zu einer Fahrradstraße umgebaut und infolgedessen für den Durchgangsverkehr gesperrt worden sei. Sie fordern den unverzüglichen Rückbau der Straße in deren ursprünglichen Zustand sowie einer Überprüfung der Vorgänge im Rahmen der Kommunalaufsicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Zu den im Rahmen der Petition aufgeworfenen kommunalrechtlichen Fragestellungen wurde eine ergänzende Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung eingeholt.

Das Verkehrsministerium bestätigt die Annahme der Petenten, dass es in dem fraglichen Bereich der Klaus-Groth-Straße aufgrund der örtlichen Gegebenheiten straßenverkehrsrechtlich nicht zulässig sei, eine Fahrradstraße einzurichten. Am 17. Februar 2022 sei daher der Rückbau der für den Umbau bereits vollzogenen Baumaßnahmen veranlasst worden. Die am 14. März 2022 begonnenen Arbeiten seien noch im Frühjahr 2022 abgeschlossen und die kritisierte Straßensperrung vollständig aufgehoben worden. Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Verkehrsministeriums, wonach sich das Anliegen der Petenten hinsichtlich der kritisierten verkehrsrechtlichen Anordnungen hiermit erledigt hat.

Der Ausschuss nimmt die Aussage des Verkehrsministeriums zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV.SH) anlässlich der Fachaufsichtsbeschwerde eines der Petenten aus dem September 2021 mit diesem sowohl schriftlich als auch telefonisch Kontakt aufgenommen habe. Dieser sei dabei informiert worden, dass keine Änderung der Widmung der Straße vorgesehen sei. Zudem sei ihm mitgeteilt worden, dass die Anordnung der Fahrradstraße durch den LBV.SH fachaufsichtsrechtlich überprüft werde. Der Auskunft, dass damit die Fachaufsichtsbeschwerde seitens des LBV.SH als erledigt angesehen werde, habe der Petent nicht widersprochen. Damit sei die Beschwerde ordnungsgemäß beantwortet worden und kein Fehlverhalten vonseiten des LBV.SH festzustellen. Am 17. Februar 2022 habe sich der genannte Petent erneut an den LBV.SH gewandt und diverse Missstände im Zusammenhang mit der Klaus-Groth-Straße beklagt. In der noch am selben Tag erfolgten Antwort sei er darauf hingewiesen worden, dass er sich hinsichtlich eines Großteils seiner Beschwerden an die dafür zuständige Kommunalaufsicht wenden müsse.

Zum weiteren Verfahrensablauf erläutert das Verkehrsministerium, dass im November 2021 im Rahmen von Ortsbesichtigungen der Straßenverkehrsbehörden gemeinsam mit der Polizei festgestellt worden sei, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zu diesem Zeitpunkt eine erhebliche Gefährdung von Radfahrenden bestanden habe. So sei infolge der Umbaumaßnahmen – insbesondere durch die Blauemalung der Fahrbahn – der Eindruck einer Vorfahrt für den Radverkehr entstanden. Die Straße habe daher bis zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit gesperrt werden müssen. Nach Einschätzung des Verkehrsministeriums und des LBV.SH gebe es erhebliche Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Anordnung einer Fahrradstraße mit zugelassenem Kfz-Verkehr. Der Petitionsausschuss hält es für zielführend, dass die untere Straßenverkehrsbehörde umfassend und detailliert durch den LBV.SH informiert werden soll, um bei zukünftigen Anordnungen vergleichbare Fehleinschätzungen zu vermeiden.

Das Verkehrsministerium betont, dass es – entgegen der Darstellung beider Petenten – zu keinem Zeitpunkt eine Weisung oder Anordnung des LBV.SH an die untere Straßenverkehrsbehörde zum Rückbau der Klaus-Groth-Straße gegeben habe. Als der LBV.SH aufgrund der Beschwerde von einem der Petenten Kenntnis von der Situation erlangt habe, sei bereits die zur Abwendung der Gefährdung von Radfahrenden erforderliche Straßensperrung durch die untere Straßenverkehrsbehörde veranlasst worden. Anschließend habe diese Behörde zusammen mit dem LBV.SH und der Polizei nach einer Möglichkeit zur rechtmäßigen Umsetzung der Fahrradstraße gesucht. Dabei sei man zu der Einschätzung gelangt, dass dies straßenverkehrsrechtlich nicht möglich sei. Ein fachaufsichtliches Eingreifen des LBV.SH sei nicht erforderlich gewesen.

Soweit die Petenten die ausgebliebene Vorab-Unterrichtung der Öffentlichkeit monieren, erläutert das Innenministerium, dass nach § 16a Absatz 1 Gemeindeordnung die Gemeinden die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu unterrichten hätten. Die Kritik der Petenten an der fehlenden Bekanntmachung der dauerhaften Umwandlung eines Teilstücks der Klaus-Groth-Straße in einen Fahrradweg und die damit einhergehende Sperrung für den Kfz-Verkehr weist das Innenministerium jedoch als unbegründet zurück. Hierfür habe es keiner Ankündigung bedurft, da eine solche Maßnahme zu keinem Zeitpunkt vorgesehen gewesen sei. Damit sei das Verhalten der Stadt kommunalaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Gleiches gelte für die von den Petenten als zu ungenau empfundene Benennung eines Tagesordnungspunktes in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 2021. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass den Stadtverordneten das Thema des Tagesordnungspunktes nicht im erforderlichen Maße bekannt war.

Das Innenministerium hält darüber hinaus auch die von den Petenten angenommene Kompetenzüberschreitung für unbegründet. Da es – wie bereits dargestellt – keine entsprechende Rückbauanordnung des LBV.SH gegeben habe, hätte deren Umsetzung auch nicht durch den

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Änderungsbeschluss des städtischen Ausschusses vom 7. Dezember 2021 verzögert werden können. Zudem stehe das hierin formulierte Ziel, doch noch eine Lösung für eine zukünftige Fahrradstraße zu entwickeln, dem Rückbau der als rechtswidrig festgestellten bisherigen Baumaßnahmen nicht entgegen. Insgesamt sei hinsichtlich der Beschlussfassung des städtischen Ausschusses kein Rechtsverstoß festzustellen. Soweit die Petenten monieren, dass der Beschluss über die ursprünglich vorgesehenen verkehrsberuhigenden Maßnahmen hinausgehe, weist das Innenministerium darauf hin, dass der Ausschuss nach den einschlägigen Rechtsvorschriften in seiner Beschlussfassung eigenständig sei. Bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages könne – wie im vorliegenden Fall geschehen – demnach auch ein von der Beschlussvorlage abweichender Beschluss gefasst werden.

Bezüglich der Kritik an der Teilnahme des ehemaligen Leiters des Ordnungsamtes an der vorgenannten Ausschusssitzung erklärt das Innenministerium, dass der § 31a Gemeindeordnung, welcher die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat regelt, hier nicht greife, da das betreffende Ausschussmitglied zum Zeitpunkt der fraglichen Sitzung nicht mehr aktiv im Dienst gewesen sei. Daher würden trotz seiner ehemaligen Funktion innerhalb der Verwaltung keine Bedenken hinsichtlich der mit den Regelungen der Gemeindeordnung bezweckten Trennung von Willensbildung und Willensausführung bestehen. Ausschließungsgründe nach § 22 Gemeindeordnung seien ebenfalls nicht ersichtlich. Folglich sei auch die Forderung der Petenten, wonach der Bürgermeister Einspruch gegen das Verhalten des Ausschusses hätte ergeben müssen, zurückzuweisen. Nach § 47 Absatz 1 Gemeindeordnung sei dies erforderlich, wenn der Beschluss des Ausschusses ein Recht verletzt. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall gewesen.

Ferner weist das Innenministerium darauf hin, dass es zu den Beschwerden über das persönliche Verhalten von Mitarbeitenden der Stadt keine Stellung nehmen könne. Der hierbei einschlägige Beschwerdeweg sei die Dienstaufsichtsbeschwerde, welche im vorliegenden Fall an den Bürgermeister der Stadt als Dienstvorgesetzten zu richten sei.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine Straßensperrung im Zuge von Baumaßnahmen immer eine Belastung insbesondere für die unmittelbar betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner darstellt. Aus diesem Grund sollte eine solche Verkehrseinschränkung nur solange aufrechterhalten werden, wie es die zugrundeliegenden Maßnahmen erfordern. Im vorliegenden Fall führte der als notwendig festgestellte Rückbau der Fahrradstraße zu einer Verzögerung der erneuten Freigabe des Streckenabschnitts für den Kfz-Verkehr. Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung einer umfassenden und transparenten Information der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von notwendigen Maßnahmen im Verkehrsbereich. Hierdurch kann eine breitere Akzeptanz damit verbundener Einschränkungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		gen bei Betroffenen erreicht werden. Vor dem dargestellten Hintergrund wird ersichtlich, dass durch den Rückbau der Klaus-Groth-Straße in Bad Schwartau in ihren ursprünglichen Zustand und die Wiederfreigabe der Straße für den Durchgangsverkehr dem Anliegen der Petition bereits abgeholfen wurde. Einen kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner Prüfung nicht festgestellt.
2	L2120-20/31 Niedersachsen Verkehrswesen, Fährverbindung Travemünde - Boltenhagen	Der Petent wendet sich mit dem Anliegen an den Petitionsausschuss, eine Fährverbindung zwischen Travemünde und Boltenhagen einzurichten. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.
3	L2121-20/71 Niedersachsen Verkehrswesen, neues Verkehrskonzept für innovative Verkehrsmittel (Seilbahnen)	Der Petent möchte erreichen, dass das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium Konzepte für den Bau und Betrieb von Seilbahnen in Schleswig-Holstein entwickelt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung für ein parlamentarisches Tätigwerden.
4	L2121-20/98 Dithmarschen Verkehrswesen, Verbreiterung der Bahnstrecke Kiel - Lübeck	Die Petentin regt an, dass die derzeit eingleisige Bahnstrecke zwischen Kiel und Lübeck zweigleisig ausgebaut wird. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Verkehrsministerium betont, dass es sich bei der Bahn insgesamt um ein sehr sicheres Verkehrsmittel handele. Auf eingleisigen Strecken würden Sicherungssysteme das Aufeinandertreffen von Zügen verhindern. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass es auch bei Vorhandensein von zwei Gleisen zu regulären Gleiswechseln beispielsweise in Überholssituation komme. Grundsätzlich erfolge ein doppelgleisiger Ausbau insbesondere bei stark frequentierten Strecken, um so deren Kapazität zu erhöhen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, wonach von eingleisigen Zugstrecken keine erhöhte Gefährdung der Fahrgäste ausgeht. Er sieht keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.
5	L2121-20/99 Dithmarschen	Die Petentin möchte erreichen, dass in Heide im öffentlichen Personennahverkehr rollstuhlgerechte Busse eingesetzt werden. Gegenwärtig seien darauf angewie-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Verkehrswesen, geeignete Busse für Rollstuhlfahrer in Heide	<p>sene Personen aufgrund des Fehlens solcher Fahrzeuge in ihrer Teilhabe am Alltagsleben eingeschränkt. Zudem bemängelt sie, dass der Bahnhof Lunden nicht barrierefrei sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung den zuständigen Kreis beteiligt. Der Kreis teilt mit, dass der mit dem Betreiber geschlossenen Verkehrsvertrag grundsätzlich die Nutzung barrierefreier Fahrzeuge vorschreibe. Da jedoch eines der regulären Fahrzeuge aufgrund ausstehender Reparaturen zurzeit nicht eingesetzt werden könne, müsse in Heide bei dem Ausfall eines weiteren Fahrzeuges zur Aufrechterhaltung des Fahrplanangebots zeitweise auf das zweite, nicht barrierefreie Reservefahrzeug zurückgegriffen werden. Diese Maßnahme sei mit dem Kreis als hierfür zuständigen Aufgabenträger abgestimmt. Der Petitionsausschuss bedauert dies, gibt jedoch zu bedenken, dass so eine andernfalls notwendige temporäre Einschränkung des Fahrplanangebots vermieden werden kann.</p> <p>Hinsichtlich der Anregung der Petentin, den Bahnhaltepunkt Lunden barrierefrei zu gestalten, teilt der schleswig-holsteinische Nahverkehrsverbund NAH.SH auf Anfrage des Verkehrsministeriums mit, dass zwar eine barrierefreie Zuwegung zum Gleis 2 vorhanden sei, hierfür jedoch ein größerer Umweg in Kauf genommen werden müsse. Daher sei bereits 2015 eine verbesserte barrierefreie Erschließung des Außenbahnsteiges 2 im Zuge des Umbaus des innenliegenden Bahnsteiges 1 geplant gewesen. Das Vorhaben habe sich jedoch zunächst nicht realisieren lassen, da keine Einigung mit den Grundstückseigentümern der hierfür notwendigen Flächen erzielt werden können.</p> <p>Dies sei inzwischen gelungen, sodass die geplanten Baumaßnahmen voraussichtlich noch im Jahr 2023 umgesetzt werden könnten. Nach Abschluss werde durch eine Rampe an Gleis 1 in Richtung des südlichen Bahnüberganges „Moorweg“ die barrierefreie Zuwegung zum Gleis 2 um eine Strecke von 400 Metern verkürzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstützt das Engagement der Petentin für einen barrierefreien Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr und betont dessen Bedeutung insbesondere für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen. Er geht davon aus, dass der Kreis nach Beendigung der notwendigen Reparaturarbeiten an dem regulären Fahrzeug schnellstmöglich wieder ein vollständig barrierefreies Angebot anbietet.</p>
6	L2121-20/101 Niedersachsen Verkehrswesen, Umbenennung	<p>Der Petent fordert die Umbenennung des „Hindenburgdammes“ zwischen Klanxbüll und der Insel Sylt in „Sylter Damm“.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	des Hindenburgdamms auf dem Weg nach Sylt	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium betont, dass es sich bei der kritisierten Bezeichnung „Hindenburgdamm“ nicht um die offizielle Benennung des Bahndammes nach Sylt handele. Folglich sei der Wunsch des Petenten nach Umbenennung hinfällig. Das Ministerium weist ergänzend darauf hin, dass im dort zuständigen Fachreferat der Abschnitt ausschließlich unter der Bezeichnung „Sylt Damm“ geführt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Bedarf für ein parlamentarisches Tätigwerden.</p>
7	L2121-20/113 Nordrhein-Westfalen Gesetz- und Verordnungsgebung Land, Verkürzung der Ladenöffnungszeiten	<p>Die Petentin fordert vor dem Hintergrund der hohen Arbeitsbelastung der Beschäftigten und der aktuell notwendigen Energiesparmaßnahmen die Verkürzung der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums sei die seit dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 bestehende Regelung zu Ladenöffnungszeiten in Schleswig-Holstein ausgewogen. Anders als von der Petentin angenommen, würden auch viele Beschäftigte selbst von den erweiterten Öffnungszeiten profitieren. Das Ministerium weist darauf hin, dass es für die Betriebe keine Pflicht gebe, die vom Gesetz vorgegebenen maximalen Öffnungszeiten voll auszuschöpfen. Die Entscheidung, wie lange ein Geschäft geöffnet bleibe, liege in der Verantwortung der Geschäftsführung. Die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber könnten nach Auffassung des Ministeriums dabei selbst am besten einschätzen, wie den von der Petentin problematisierten Entwicklungen entgegengewirkt werden könne. So könnte beispielsweise in neue energiesparende Geräte und Systeme investiert werden, um die Folgen der Energiekrise abzumildern. Restriktiveren Vorgaben zu Ladenöffnungszeiten durch den Landesgesetzgeber seien derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass einzelne stationäre Einzelhändler bereits von der Flexibilität des Ladenöffnungszeitengesetzes Gebrauch machen und die Öffnungszeiten ihrer Geschäfte aus eigenen Abwägungen heraus reduziert haben, um den Energieverbrauch zu reduzieren. Für restriktivere Vorgaben zu Ladenöffnungszeiten durch den Landesgesetzgeber spricht sich der Petitionsausschuss daher gegenwärtig nicht aus.</p>
8	L2120-20/128	<p>Der Petent möchte eine Reaktivierung der Bahnverbindung zwischen Rendsburg und Husum erreichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Niedersachsen Verkehrswesen, Bahnstrecke Rendsburg - Husum	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten. Er sieht keine Veranlassung eines parlamentarischen Tätigwerdens.
9	L2121-20/133 Dithmarschen Medienwesen, Sicherstellung der Telekommunikation und Abde- ckung des Mobilfunknetzes in Dithmarschen	<p>Die Petentin beklagt, dass es an verschiedenen Stand-orten in Heide sowie in den umliegenden Gemeinden zu Störungen im Mobilfunk- und Festnetz komme. So breche die Tonübertragung bei Telefonaten oftmals kurzzeitig ab oder der Gesprächspartner sei nur sehr schwer zu verstehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten. Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme zunächst allgemein aus, dass die Bewertung einer ausreichenden Mobilfunkversorgung sich nach den entsprechenden Vorgaben der Bundesnetzagentur richte. Die vorgesehene Signalstärke von -109 Dezibel Milliwatt werde in den von der Petentin benannten Kommunen durch die vor Ort tätigen Mobilfunknetzbetreiber abgedeckt. Dennoch könnte es insbesondere in Innenräumen sowie bei der Verwendung empfangsschwacher Endgeräte oder der Nutzung älterer Tarife zu Empfangsstörungen kommen. Auch bestünden erhebliche Unterschiede bei der Empfangsleistung zwischen den verschiedenen Tarifen beziehungsweise Anbietern.</p> <p>Hinsichtlich der Annahme der Petentin, wonach die Anlagen eines der Mobilfunknetzbetreiber den Empfang der anderen Mobilfunknetze störe, erläutert das Ministerium, dass dies in der Regel nicht vorkomme. Um die tatsächliche Versorgungsleistung zu ermitteln, sei jedoch eine Mobilfunk-Messung vor Ort erforderlich. Auch die Überprüfung der von der Petentin geschilderten Festnetzstörung im Raum Heide, die sie auf eine Mobilfunksendeanlage des Westküstenklinikums Heide zurückgeführt, könne nur durch einen Fernmeldetechniker beziehungsweise Elektriker vor Ort erfolgen. Das Ministerium betont, dass auch in diesem Fall nicht von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anlage und den beschriebenen Störungen auszugehen sei. Davon unbenommen steht es der Petentin frei, sich an die für die Telekommunikation in Deutschland zuständige Bundesnetzagentur zu wenden.</p> <p>Bezüglich der Hinweise der Petentin auf einen nicht störungsfreien analogen Antennenempfang von zwei Radiosendern in Heide, sieht das Ministerium ebenfalls keine Verbindung zu den Mobilfunksendeanlagen im Umfeld, da diese ihre Funkwellen grundsätzlich auf einer anderen Frequenz als die Radiosender aussenden würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt der Petentin zu, dass eine flächendeckende und störungsfreie Festnetz- und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Mobilfunktelefonie in Schleswig-Holstein wichtig ist. Er begrüßt daher die Ausführungen des Ministeriums, wonach in Zusammenarbeit mit den Mobilfunknetzbetreibern der Ausbau des Mobilfunks in Schleswig-Holstein durch die Beseitigung der verbliebenen Versorgungslücken und eine Verbesserung der Netzqualität insgesamt vorangetrieben werde. Durch den stetig voranschreitenden Ausbau der im Vergleich weniger störanfälligen Glasfaserinfrastruktur würden zudem die Bedingungen der Festnetztelefonie weiter verbessert. Auch in der Region Heide sei ein entsprechender Ausbau vorgesehen.

Im Ergebnis seiner Beratungen kommt der Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Ministerium zu der Bewertung, dass sich zwischen den geschilderten Problemen und den von der Petentin als vermeintliche Störquellen identifizierten Mobilfunksendeanlagen keine kausalen Zusammenhänge erkennen lassen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (*vormals MSGJFS*)

1 L2123-19/2391

Hamburg

Kinder- und Jugendhilfe, willkürliches Verwaltungshandeln bei der Erteilung von Betriebserlaubnissen

Die Petentin führt als Geschäftsführerin eines Trägers der Jugendhilfe Beschwerde gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Diesem wirft sie im Zusammenhang mit ihren Anträgen auf Änderung bestehender Betriebserlaubnisse für ihre Einrichtungen die Nichtbehandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden, den vorsätzlichen Eingriff in die wirtschaftliche Existenz des Trägers sowie willkürliches, gegen Recht und Gesetz gerichtetes Verwaltungshandeln vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition nach einer Gegenvorstellung wieder aufgenommen und sich auf Grundlage der hierin vorgetragenen Aspekte sowie einer eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung erneut mit der Angelegenheit befasst.

Das Sozialministerium bedauert, dass Eingangsbestätigungen für die Ergänzungen zu der Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin unterblieben sind. Ursache hierfür sowie für die Dauer der Bearbeitung sei gewesen, dass nicht nur der Fachbereich Gesundheit, sondern das Ministerium in Gänze zur damaligen Zeit unter Hochdruck damit beschäftigt gewesen sei, die Auswirkungen der Coronapandemie für die Bürgerinnen und Bürger Schleswig-Holsteins zu bewältigen. Der Ausschuss hat Verständnis dafür und weist darauf hin, dass neben vielen anderen Berufsgruppen auch die öffentliche Verwaltung und insbesondere das Gesundheitsministerium aufgrund der Pandemie großen Belastungen ausgesetzt war. Die durch das dynamische Infektionsgeschehen fortlaufend erforderlichen Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen hatten zur Folge, dass sich trotz eines erhöhten Arbeitseinsatzes Verzögerungen bei der Erfüllung der weiteren dem Ministerium obliegenden Aufgaben nicht immer vermeiden ließen.

Hinsichtlich des erneuten Vorwurfs eines willkürlichen Verwaltungshandelns weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich bereits im Rahmen der vorangegangenen Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben haben. Diesbezüglich nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass das Verwaltungsgericht Schleswig in seiner Entscheidung vom 22. Februar 2022 (Aktenzeichen: 15 B 10007/21) festgestellt hat, dass das Sozialministerium der Petentin gegenüber ausführlich aufgezeigt habe, wo die Schwächen des Antrages auf die begehrte Betriebserlaubnis für sogenanntes Kleinkinderwohnen liegen würden. Die Petentin habe im Wesentlichen auf möglicherweise geringere Hürden in anderen Bundesländern bei der Erlangung einer solchen Erlaubnis verwiesen. Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Petentin sich offensichtlich mehrere Optionen offenhalten und sich nicht auf konkrete Angaben einlassen wolle. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass keine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Bewilligung möglich ist, sofern die Petentin ihrer Darlegungslast nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Bezüglich der ebenfalls erneut vorgetragenen Kritik an der Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das Sozialministerium unterstreicht der Ausschuss, dass es nicht zu seinen Aufgaben gehört, inhaltliche Bewertungen zu solchen Beschwerden abzugeben. Das Sozialministerium hat die vorgebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft und das Ergebnis der Petentin mitgeteilt. Ein Anspruch auf eine Entscheidung im Sinne eines Beschwerdeführers sowie auf bestimmte Maßnahmen besteht nicht. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 8. März 2022.</p>
2	L2121-19/2445 Nordfriesland Flüchtlinge, Abschiebestopp für russische Familie	<p>Der Petent wendet sich als bevollmächtigter Rechtsanwalt für eine russische Familie an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Petitionsbegünstigten ausgesetzt werden und insbesondere die Abschiebung der aufgrund einer schweren Erkrankung behandelungsbedürftigen Mutter nicht vollzogen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Zur aufenthaltsrechtlichen Situation der Petitionsbegünstigten führt das Ministerium aus, dass die russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit im Februar 2013 erstmals in die Bundesrepublik eingereist seien. Der Asylantrag der Familie sei am 24. Juli 2017 abgelehnt worden. Auch den Asylfolgeantrag habe das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 16. Juni 2021 abgelehnt. Da die jeweils gegen diese Entscheidungen gerichteten verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolglos geblieben seien, bestünde seither die vollziehbare Ausreisepflicht. Eine für den 17. Februar 2022 geplante Abschiebung sei jedoch aufgrund von positiven Corona-Tests mehrerer Familienmitglieder gescheitert.</p> <p>Hinsichtlich der im Asylverfahren vonseiten der Petitionsbegünstigten vorgetragenen Argumentation, wonach im Fall einer Abschiebung nach Russland mit einer erheblichen Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes insbesondere der schwerkranken und bereits suizidgefährdeten Mutter der Familie zu rechnen sei, erläutert das Ministerium, dass das Bundesamt im Rahmen seiner Prüfungen zu dem Ergebnis gekommen sei, dass hierin kein Abschiebungshindernis bestehe. So könnten die Petitionsbegünstigten zur Behandlung auf das russische Gesundheitssystem zurückgreifen.</p> <p>Soweit der Petent die Aussetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Familie aufgrund einer bestehenden Suchterkrankung der Mutter begehrt, erläutert</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>das Ministerium, dass die Prüfung, ob gesundheitliche Gründe in Form eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses vorliegen, der zuständigen Ausländerbehörde obliege. Dabei würde nach § 60a Absatz 2c Satz 1 und 2 Aufenthaltsgesetz grundsätzlich angenommen, dass kein solches Abschiebungshindernis bestehe, solange die Ausländerin oder der Ausländer eine solche Erkrankung nicht mithilfe einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung glaubhaft mache. Das Ministerium weist darauf hin, dass die Petitionsbegünstigte trotz mehrmaliger Aufforderung der zuständigen Ausländerbehörde kein solches Attest über eine Reiseunfähigkeit aus psychischen Gründen vorgelegt habe. Folglich sei der in der Petition geschilderte Gesundheitszustand der Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung im Februar 2022 nicht bekannt gewesen.</p> <p>Das Ministerium sieht im Ergebnis seiner Prüfung keinen Anlass für eine Beanstandung der geplanten Abschiebemaßnahme gegenüber den Petitionsbegünstigten. Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine würden aktuell keine Rückführungen nach Russland durchgeführt. Wann diese wiederaufgenommen werden, sei derzeit nicht absehbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich das Anliegen der Petition hinsichtlich der Aussetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen trotz der weiterhin bestehenden vollziehbaren Ausreisepflicht der Familie damit zumindest vorläufig erledigt hat. Bezüglich des weiteren Vorgehens greift der Ausschuss den Hinweis des Ministeriums auf, sich für eine mögliche langfristige Aufenthaltsperspektive an die zuständige Ausländerbehörde zu wenden. Nach der Vorlage der erforderlichen Atteste und Gutachten über den Gesundheitszustand der Mutter kann dort eine Prüfung eventueller Abschiebungshindernisse erfolgen.</p>
3	L2119-19/2531 Niedersachsen Gesundheitswesen, elektronischer Impfpass mit Lichtbild	<p>Der Petent begehrt, dass Impfpässe mit einem biometrischen Lichtbild versehen werden. Dies solle einem möglichen Impfpassbetrug vorbeugen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des vormaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren beraten. Das Gesundheitsministerium erläutert, dass die international anerkannten gelben Impfausweise nach den Richtlinien der Weltgesundheitsorganisation erstellt würden. Darüber hinaus seien auch ältere Dokumente oder eine Impfbescheinigung innerhalb Deutschlands gültige Dokumente für den Nachweis einer Impfung. Die Anforderungen an die Impfdokumentation seien auf bundesrechtlicher Ebene in § 22 Infektionsschutzgesetz festgesetzt. Ein biometrisches Lichtbild sei danach weder für die Impfdokumentation noch für die Ausstellung von Impfausweisen rechtlich vorgegeben. Auch sei die Einführung eines Impfpasses mit biometrischem Licht-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

4 **L2123-20/37**

Lübeck

**Soziale Angelegenheit, Renten-
angelegenheit**

bild nicht beabsichtigt.

Das Ministerium betont, dass eine Fälschungssicherheit auch mit eingefügtem Lichtbild nicht vollends gewährleistet werden könne. Bei Vorlage eines Impfausweises könne jedoch der jeweilige Personalausweis, der über ein biometrisches Lichtbild verfügt, vorgezeigt werden. Der Petitionsausschuss sieht vor dem dargestellten Hintergrund keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petent begehrt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten bei seiner Rentenberechnung sowie die Beschleunigung des von ihm bei der Deutschen Rentenversicherung Nord angestrebten diesbezüglichen Verfahrens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage intensiv beraten.

Das Sozialministerium legt in seiner Stellungnahme dar, dass zur Bewertung des Sachverhaltes zwei Zeiträume zu betrachten seien, nämlich die Zeit vor sowie die Zeit nach der Verbeamtung der Ehefrau. Es verweist zunächst auf Regelungen des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung). Hiernach werden Zeiten der Erziehung eines Kindes für einen Elternteil auf die Rente angerechnet. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Es besteht die Möglichkeit, durch eine übereinstimmende Erklärung zu bestimmen, welchem Elternteil die Zeiten zuzuordnen sind. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird die Erziehungszeit dem Elternteil zugeordnet, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt eine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil nicht vor, erfolgt die Zuordnung zur Mutter. Wesentliches Kriterium zur Feststellung der überwiegenden Erziehungsanteile ist die Verteilung der Erwerbstätigkeit der Eltern in dem maßgeblichen Zeitraum.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent und seine Ehefrau die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung eine Zuordnung der Kindererziehungszeit zu seinem Versicherungskonto zu erreichen, nicht in Anspruch genommen haben. Dem Ausschuss liegen keine Informationen darüber vor, dass gegen die von Amts wegen getroffene Entscheidung, die Kindererziehungszeiten der Mutter zuzuordnen, zum damaligen Zeitpunkt Widerspruch eingelegt worden ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Nord größtenteils versicherungspflichtig gearbeitet hat. Überwiegende Erziehungsanteile eines Elternteils würden sich somit nach Auffassung der Rentenversicherung nicht feststellen lassen und seien der Mutter zuzuordnen. Die Frau des Petenten habe zur Zeit der Kindererziehung in Vollzeit gearbeitet. Dadurch seien

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Anspruchsvoraussetzungen auf Kindererziehungszeiten bei ihr nicht gegeben. Hinsichtlich der Ansicht des Petenten, dass die Kindererziehungszeiten ihm zugerechnet werden müssten, da für seine Frau keine Erziehungszeiten angerechnet worden seien, unterstreicht der Petitionsausschuss, dass für Beamtinnen und Beamte besondere Regelungen im Rahmen der Beamtenversorgung getroffen wurden. Diese sollen mögliche Versorgungslücken ausgleichen. Der Petitionsausschuss betont, dass die Regelung zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten zum Ziel hat, den Ausfall einer Dienstzeit auszugleichen, bei dem keine Rentenansprüche erworben werden können. Bei der Frau des Petenten haben sich aufgrund ihrer Vollzeittätigkeit in der Zeit der Kindererziehung keine Nachteile bei ihrem Ruhegehalt ergeben, wie sie beispielsweise während eines Erziehungsurlaubes entstehen können. Da Beamtinnen und Beamte versorgungstechnisch durch die Pension und den Familienzuschlag abgedeckt sind, können sie keine weiteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Eventuell vor der Verbeamtung erworbene Ansprüche werden auf die Pension angerechnet, um eine Überversorgung auszuschließen. Bezüglich der Bitte des Petenten um Beschleunigung des Verfahrens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Antrag wenige Wochen nach Eingang der Petition abschlägig beschieden wurde. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass der Petent durch die begehrte Zuordnung von Kindererziehungszeit eine Erhöhung seiner Rente anstrebt. Vor dem dargestellten rechtlichen Hintergrund kann er dem Anliegen des Petenten jedoch nicht abhelfen.</p>
5	L2123-20/41 Mecklenburg-Vorpommern Soziale Angelegenheit, Rente wegen Erwerbsminderung	<p>Der Petent begehrt, dass seinem Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung entsprochen wird. Dieser sei von der Deutschen Rentenversicherung Nord abgelehnt worden. Trotz der Vielzahl seiner Erkrankungen gehe diese zu Unrecht davon aus, dass er noch mindestens 6 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt tätig sein könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Er stellt fest, dass sich der Petent bereits in 2021 mit der Bitte um Unterstützung bei der Erlangung einer Erwerbsminderungsrente an den Ausschuss gewandt und schon damals eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes geltend gemacht hat. Es ist dem Petitionsausschuss jedoch weiterhin nicht möglich, medizinische Beurteilungen abzugeben oder ärztliche Feststellungen zu überprüfen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Feststellung einer Behinderung lediglich einen mittelbaren Einfluss auf die Entscheidung bezüglich einer angestrebten Er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

werbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Das Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass es hierbei unterschiedliche Rechtsgrundlagen und Prüfungsmaßstäbe heranzuziehen seien. Das Leistungsvermögen für die Beurteilung einer Erwerbsfähigkeit werde in Stunden bemessen. Somit erfolge eine quantitative Betrachtungsweise. Bei der Feststellung eines Grades der Behinderung finde hingegen eine Prüfung des Ausmaßes der Beeinträchtigung auf der Grundlage der Versorgungsmedizinverordnung statt. Der Ausschuss unterstreicht, dass der Grad der Behinderung das Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens darstellt. Im Jahr 2019 beispielsweise waren laut dem Statistischen Bundesamt 57 Prozent der Menschen mit Behinderung im Alter zwischen 15 und 64 Jahren in den Arbeitsmarkt integriert. Ein bestimmter Grad der Behinderung ist also nicht zwangsläufig mit einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit gleichzusetzen. Auch die Bewertung von Beeinträchtigungen, die auf eine Schwerbehinderung – also einen Grad der Behinderung von mehr als 50 – zurückzuführen sind, lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse darauf zu, inwieweit hierdurch eine Erwerbsminderung vorliegt, die einen Anspruch auf Rente begründet.

Nach Aussage des Sozialministeriums liegen der Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nord seit August 2022 eine ergänzende Begründung des Widerspruchs sowie neue medizinische Unterlagen des Petenten vor, die unverzüglich an den Sozialmedizinischen Dienst zur Auswertung weitergeleitet worden sind. Das Ministerium weist darauf hin, dass das Widerspruchsverfahren noch andauere. Es bedauert, dass aufgrund der Belastungen durch die Coronapandemie beim Sozialmedizinischen Dienst erhebliche Wartezeiten entstanden seien.

Der Petitionsausschuss hofft, dass die Prüfung der von dem Petenten eingereichten neuen medizinischen Unterlagen baldmöglichst abgeschlossen sein wird. Sofern diese geeignet sind zu belegen, dass bei dem Petenten eine rentenberechtigende Leistungsminderung vorliegt, geht der Ausschuss davon aus, dass dem Widerspruch schnellstmöglich stattgegeben wird.

6 **L2121-20/90**
Segeberg
Ausländerangelegenheit, Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung

Der Petent wendet sich für eine ukrainische Staatsangehörige an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass die zuständige Ausländerbehörde dieser kurzfristig eine Fiktionsbescheinigung ausstellt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen, geprüft und abschließend beraten.

Zwar vermag der Ausschuss dem Petenten mangels Vorliegen einer Vollmacht keine näheren Auskünfte zum Verfahren zu erteilen. Dennoch möchte er insgesamt das Engagement des Petenten sowie der zahlreichen ehrenamtlichen Helfer, die sich seit Februar 2021

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-20/112 Hamburg Soziale Angelegenheit, Erstat- tung von Verdienstaussfall, Bear- beitungsdauer der Anträge	<p>für die Versorgung und Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten einsetzen, würdigen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass eine verzögerte Bearbeitung von Anträgen durch die zuständigen Ausländerbehörden zu Problemen für die Geflüchteten selbst, aber auch für Personen, die diesen privat Unterkunft bieten, führt. Demgegenüber geht er davon aus, dass die durch die Vielzahl an Anträgen stark belasteten Ausländerbehörden bemüht sind, alle Anliegen zügig zu bearbeiten, um eine Klärung der vorliegenden Situation zu erreichen. Im Rahmen der Ermittlungen haben sich keine Anhaltspunkte für den Ausschuss ergeben, das Begehren des Petenten weiter fördern zu müssen.</p> <p>Der Petent hat als Arbeitgeber seit Juni 2022 beim Landesamt für soziale Dienste acht Anträge auf Erstattung von durch ihn ausbezahlten Entschädigungsleistungen für Verdienstaussfälle der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer Coronainfektion gestellt. Die Ausfälle seien Folge eines behördlichen Tätigkeitsverbotes beziehungsweise eines behördlichen Absonderungsgebotes gewesen. Er begehrt, dass das Landesamt nunmehr zeitnah über diese Anträge entscheidet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das Landesamt für soziale Dienste beteiligt.</p> <p>Der Ausschuss zeigt sich erfreut, dass dem Petenten zwischenzeitlich die Ergebnisse der Prüfung seiner Anträge mitgeteilt worden sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass von den acht Anträgen zwei positiv beschieden werden konnten.</p> <p>Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass die weiteren Anträge abgelehnt worden seien, weil die Betroffenen zum Zeitpunkt des behördlichen Absonderungsgebotes arbeitsunfähig erkrankt gewesen seien. In diesen Fällen entstehe aufgrund der gesetzlich geregelten Lohnfortzahlung kein Verdienstaussfall, der ausgeglichen werden müsste.</p> <p>Darüber hinaus entstehe auch kein Verdienstaussfall, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in ihnen liegenden Grund ohne eigenes Verschulden an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert seien. Die Infektion mit dem Coronavirus und die damit verbundene Pflicht zur häuslichen Isolation ist ein solcher Hinderungsgrund in der Person des Arbeitnehmers. Als verhältnismäßig sei in Schleswig-Holstein ein Absonderungszeitraum von bis zu fünf Arbeitstagen beziehungsweise bis zu sieben Wochentagen definiert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Anträge des Petenten nicht zeitnah bearbeitet werden konnten. An-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gesichts der seit Beginn der Coronapandemie im Frühjahr 2020 gestellten mehr als 90.000 Anträge auf Verdienstausfallentschädigung ist dies für ihn jedoch nachvollziehbar. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgte zusätzlich zu den weiteren dem Landesamt obliegenden Aufgaben. Trotz eines erhöhten Arbeitseinsatzes und erfolgter Umstrukturierungen waren Verzögerungen leider nicht zu vermeiden.

Das Sozialministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die weitere Bearbeitungssituation maßgeblich vom Pandemiegeschehen abhängt. Für die Gewährung von Verdienstausfällen sei die Isolationspflicht für mit Corona infizierte Personen von zentraler Bedeutung. Diesbezüglich stellt der Ausschuss fest, dass die Isolationspflicht in Schleswig-Holstein seit dem 17. November 2022 nicht mehr besteht. Er geht davon aus, dass dies positive Auswirkungen auf die Bearbeitungsdauer im Landesamt für soziale Dienste haben wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1 L2122-20/19

Pinneberg

Forstwesen, Änderung Landeswaldgesetz

Der Petent begrüßt, dass der Landesgesetzgeber mit der aktuellen Änderung des Landeswaldgesetzes die Initiative zum besseren Schutz des Waldbestandes vor Ort aufgenommen habe. Die Gesetzesänderung würde wichtige Bestandteile aufnehmen. In mehreren Punkten sei allerdings noch keine zufriedenstellende Regelung getroffen worden, die nachgebessert werden müsse.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz geprüft und beraten.

Das Ministerium führt zu den Vorschlägen des Petenten aus, dass es ebenfalls eine Notwendigkeit für eine Überprüfung und Nachschärfung des § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeswaldgesetz sieht. Eine Genehmigungspflicht für alle Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift werde allerdings nicht für erforderlich gehalten. Diese würde zum einem zu einem erheblich höheren Personalaufwand und höheren Kosten für die Verwaltung führen. Zum anderen sei als Ergebnis der ersten Petition des Petenten die „Handhabungshilfe Waldgesetz für kommunale Behörden und Polizei mit Stand 14. April 2022“ erarbeitet worden. Danach müssten anzeigepflichtige Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 Landeswaldgesetz der Forstbehörde mindestens zwei Wochen vorher angezeigt werden. Die Anzeige müsse bei Durchführung der Maßnahmen mitgeführt und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgezeigt werden. Sofern die Anzeige nicht vorgezeigt werden könne, solle die Fortführung der Maßnahme durch die zuständige Behörde untersagt werden.

Weiterhin erläutert das Ministerium, dass die sachliche Zuständigkeit der Behörden durch die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmt werde. Gemäß §§ 33 ff. Landeswaldgesetz seien für die Ausführung des Landeswaldgesetzes die Forstbehörden, in erster Linie die untere Forstbehörde, zuständig. Die untere Forstbehörde mit ihrer Zentrale in Flintbek und ihren Außenstellen seien im Regelfall telefonisch über ein Diensthandy während der Dienstzeiten gut zu erreichen. Eine Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft sei zwar nicht gegeben. Sie werde jedoch weiterhin nicht für erforderlich gehalten, da eine mögliche Einrichtung einer Rufbereitschaft einen zusätzlichen Personalbedarf und weitere Sachkosten bei der zuständigen Fachbehörde nach sich ziehen würde.

Bei Gefahr im Verzug oder außerhalb der Dienstzeiten, wie sie bei einer ungenehmigten Kahlschlagsmaßnahme gegeben sei, könne jede örtliche Ordnungsbehörde, aber auch die Polizei nach Dienstschluss des Ordnungsamtes, das Erforderliche gemäß § 165 Landesverwaltungsgesetz veranlassen. Im Zweifelsfall sei die Genehmigung zum Kahlschlag oder der Nachweis der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Anzeige vorzuzeigen. Sofern dieses Dokument nicht unmittelbar beigebracht werden könne, solle die Fortführung der Maßnahme untersagt werden. Bei einer unklaren Sachlage könne im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen die Stilllegung der Maßnahme bis zur Klärung der Sachlage angeordnet werden. Das Ministerium betont, dass die Kommunalverwaltungen aus dieser Verantwortung nicht entlassen werden könnten. Bei Bedarf könne die Fachbehörde Schulungen relevanter Personenkreise zu der „Handhabungshilfe Waldgesetz für kommunale Behörden und Polizei“ in die Wege leiten.

Sofern in der Petition die Frage aufgeworfen wird, ob im Einzelfall mit dem geänderten Bußgeldrahmen eine ausreichende Ahndung erreicht werde, verweist das Ministerium auf die letzte Gesetzesänderung des Landeswaldgesetzes, in der der Bußgeldrahmen für derartige Maßnahmen von maximal 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht worden sei. Das Ministerium hebt jedoch hervor, dass neben dem Bußgeldrahmen aus § 38 Landeswaldgesetz auch das Ordnungswidrigkeitengesetz anwendbar sei. Gemäß § 30 Absatz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz bestimme sich im Falle einer Ordnungswidrigkeit durch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung das Höchstmaß der Geldbuße nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. § 38 Absatz 5 Landeswaldgesetz verweise auf diese Vorschrift. Aus diesem Grunde verzehnfache sich das Höchstmaß der Geldbuße nach § 30 Absatz 2 Satz 2 Ordnungswidrigkeitengesetz für die im Landeswaldgesetz bezeichneten Tatbestände.

Das Ministerium stellt im Ergebnis fest, dass durch die Änderung des Bußgeldrahmens im Landeswaldgesetz eine erhebliche Verschärfung eingetreten ist. Dies sollte eine ausreichende abschreckende Wirkung entfalten, da nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zusätzlich zum Bußgeld alle zur Tat verwendeten Gegenstände ebenfalls eingezogen würden und der durch die Tat erlangte Vorteil wie beispielsweise Holzerlöse abgeschöpft werden könnten. Privatpersonen mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 100.000 Euro zu belegen, sollte nach Auffassung des Ministeriums ausreichen, da es sich in diesen Fällen um Ordnungswidrigkeiten und nicht um Straftaten handeln würde.

Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten zunächst für seine Anregungen zur Überarbeitung des Landeswaldgesetzes. Der Schutz unserer Wälder ist ein wichtiges gesamtgesellschaftliches Anliegen und bedarf daher effektiver Regelungen. Das Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes vom 30. November 2021 legt den Grundstein für einen besseren Schutz des Waldbestandes. Da das Ministerium die Auffassung des Petenten teilt, die Regelung des § 5 Absatz 3 Satz 4 Landeswaldgesetz zu überprüfen und nachzubessern, leitet der Ausschuss die Petition nebst sachdienlichen Unterlagen an die Fraktionen des Landtages zur Erwägung eigener politischer Initiativen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2119-20/24 Rendsburg-Eckernförde Tierschutz, Rauchmelder für Tiere	<p>zu.</p> <p>Darüber hinaus begrüßt der Ausschuss, dass die Fachbehörde bei Bedarf Schulungen zu der „Handhabungshilfe Waldgesetz für kommunale Behörden und Polizei“ anbietet, um die Anwendung der komplexen Regelungen in der Praxis näher zu erläutern und Handlungshilfen anzubieten. Der Petitionsausschuss empfiehlt, dass das Ministerium die Kommunen über dieses Schulungsangebot breitgefächert unterrichtet, etwa über die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petent begehrt zum Schutz von Nutztieren im Brandfall die verpflichtende Installation von Rauchmeldern und Wassersprinklern in Tierhaltungsanlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Das Landwirtschaftsministerium führt zu den rechtlichen Grundlagen aus, dass Details zur Haltung von Tieren im Tierschutzgesetz sowie der Tierschutznutztierhaltungsverordnung geregelt seien. Gemäß § 1 Tierschutzgesetz dürfe niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. In der Tierschutznutztierhaltungsverordnung werde ausgeführt, dass Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssten, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen werde, wie dies nach dem Stand der Technik möglich sei. Zum Brandschutz enthalte die schleswig-holsteinische Bauordnung die Vorgabe, dass Anlagen so zu planen seien, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch wirksam vorgebeugt werde und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich seien.</p> <p>Die vom Petenten vorgeschlagene Verwendung von Rauchmeldern und Wassersprinklern könne dabei nur begrenzt helfen. So sei der Einsatz von Rauchmeldern aufgrund der Staubentwicklung in Ställen sowie der Schadgaskonzentrationen technisch nicht möglich. Berieselungseinrichtungen seien in Schweineställen zwar vielfach vorhanden. Da jedoch Stallbrände häufig von Elektroanlagen ausgehen würden, sei eine Berieselung nicht ausreichend, um einen ausgebrochenen Brand zu löschen.</p> <p>Zwischen Bund und Ländern bestehe jedoch Einigkeit darüber, dass in Tierhaltungen die Prävention von Bränden und der Schutz der Tiere im Falle von Bränden verbessert werden müssten und insbesondere die ermittelten Ursachen von Bränden in die Überlegungen zu einer wirksamen Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung einfließen sollten. Hierzu sei durch die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/88 Hessen Tierschutz, Tierregister für Haustiere	<p>Agrarministerkonferenz die Arbeitsgruppe „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsbetrieben“ eingerichtet worden. Diese habe bei landwirtschaftlichen Tierhaltungen insbesondere Mängel beim präventiven Brandschutz festgestellt. Brände in Stallanlagen würden durch die unterschiedlichen Fluchtverhalten der verschiedenen Tierarten, große Brandlasten wie Futter und Einstreu sowie die Bauweise und die verwendeten Materialien in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen große Herausforderungen für die Einsatzkräfte darstellen. Eine Rettung von Tieren aus brennenden Stallungen in großen Tierhaltungsanlagen sei unter den vorherrschenden Bedingungen kaum möglich. Es würden Brandalarmierungssysteme und Notfallkonzepte fehlen sowie brandschutzrechtliche Überprüfungen nur selten erfolgen. Einsatzkräfte seien im Umgang mit entsprechenden Ereignissen in großen Tierhaltungsanlagen häufig nicht ausreichend geschult.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass auf der Grundlage dieser Erkenntnisse durch die Arbeitsgruppe bereits ein Katalog mit Lösungsvorschlägen vorgelegt worden ist. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzbarkeit dieser Vorschläge gegenwärtig geprüft wird und den Ländern im Januar 2023 über die Ergebnisse der Prüfung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berichtet werden soll. Den Ergebnissen der Prüfung vermag der Petitionsausschuss nicht vorzugreifen. Er ist aber zuversichtlich, dass im Rahmen dieses Prozesses Regelungen erarbeitet werden, die den Schutz von Nutztieren im Brandfall verbessern.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung eines verpflichtenden Tierregisters für Haustiere. Dieses soll den zuständigen Stellen die Kontrolle der Haltung der Tiere sowie insbesondere die Überwachung des Hunde- und Katzenhandels erleichtern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.</p> <p>Das Ministerium bestätigt, dass bisher nur für den grenzüberschreitenden Transport eine Pflicht besteht, Hunde und Katzen mit einem implantierten Mikrochip sowie zugehörigen europäischen Heimtierausweis zu kennzeichnen. Weitere Maßnahmen seien freiwillig. Eine Erleichterung der Überwachungstätigkeit für die zuständigen Behörden durch die Einführung eines verpflichtenden Tierregisters werde jedoch nicht gesehen. Private Halter würden anlassbezogen kontrolliert, während bei gewerblichen Züchtern und Betreibern von Tierpensionen oder -heimen bereits regelmäßig risikoorientiert Kontrollen erfolgen würden. Dabei werde auch die Einhaltung des Verbotes sogenannter Qualzuchten kontrolliert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Anliegen des Petenten, eine tierschutzkonforme Tierhaltung durchzusetzen und insbesondere Qualzuchten zu verhindern, wird durch den Petitionsausschuss ausdrücklich unterstützt. Angesichts des Umfangs des grenzüberschreitenden illegalen Welpenhandels und der großen Zahl aus Nicht-EU-Ländern importierter Tiere ist der Ausschuss der Ansicht, dass Missständen nur durch EU-weite Regelungen und Kooperation effektiv zu begegnen ist. Er begrüßt, dass diese seitens der EU-Kommission unter Beteiligung der Mitgliedsstaaten bereits durch koordinierte Kontrollmaßnahmen bearbeitet werden. Durch eine engere Zusammenarbeit der relevanten Behörden zielen die Maßnahmen darauf ab, den Schutz der Gesundheit der Heimtiere sicherzustellen sowie beteiligte Betrüger abzuschrecken. Nach Einschätzung des Ministeriums sind Ergebnisse aus dem Maßnahmenplan im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 zu erwarten.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auf Grundlage dieser Regelungen effektivere Kontrollen möglich sein werden, um die vom Petenten begehrte tierschutzkonforme Haltung und das Unterbinden von Qualzuchten noch besser durchzusetzen. Überdies möchte er die Anregungen des Petenten aufgreifen und stellt die petitionsrelevanten Unterlagen den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erwägung politischer Initiativen zur Verfügung.